

NIEDERSCHRIFT

über die 13. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 25.04.2016,
im Deutschordensaal der Kreissparkasse Kaiserslautern,
Am Altenhof 12/14; 67655 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herr Paul Junker

Landrat

Kreisbeigeordnete

Herr Dr. Walter Altherr
Frau Gudrun Heß-Schmidt
Herr Peter Schmidt

Kreisbeigeordneter
1. Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter

CDU-Fraktion

Herr Jean-Pierre Biehl
Herr Dr. Peter Degenhardt
Frau Ursula Dirk
Herr Arnold Germann
Herr Ralf Hechler
Frau Brigitte Hörhammer
Herr Christian Meinschmidt
Herr Armin Obenauer
Frau Anja Pfeiffer
Herr Armin Rinder
Herr Walter Rung
Herr Norbert Ulrich
Herr Ulrich Wasser
Herr Jürgen Wenzel

Kommt zur Sitzung um 14:35 Uhr.

Verlässt die Sitzung frühzeitig um 16:05 Uhr.

SPD-Fraktion

Herr Hans-Norbert Anspach
Herr Knut Böhlke
Herr Heinz Christmann
Frau Karin Decker
Frau Gabriele Gallé
Frau Dr. Petra Heid
Herr Harald Hübner
Herr Martin Müller
Herr Hartwig Pulver
Herr Daniel Schäffner
Herr Hans-Josef Wagner
Herr Thomas Wansch

FWG-Fraktion

Herr Günther Dietrich
Herr Otto Karl Hach
Herr Manfred Stahl
Herr Uwe Unnold

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Dr. Eike Heinicke
Frau Dr. Freia Jung-Klein
Herr Jochen Marwede

Verlässt die frühzeitig um 16:05 Uhr.

Die LINKE

Herr Dr. Albert Rübél
Herr Alexander Ulrich

Verwaltung

Herr Wolfgang Heintz
Frau Nadja Krill-Sprengart
Frau Rebecca Leis
Herr Achim Schmidt
Herr Thomas Lauer
Herr Thomas Klimmer
Frau Sigrid Priebe
Herr Otto Fuchs
Herr Ralf Leßmeister
Herr Karl-Ludwig Kusche
Frau Melanie Gentek
Herr Michael Mersinger
Herr Maurice Mages

Regierungsdirektor
Kreisoberverwaltungsrätin
Gleichstellungsbeauftragte
Büroleitung
Abteilung 1
Abteilung 1
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Abteilung 3
Abteilung 5
Abteilung 5
Abteilung 5
Anwärter

Entschuldigt fehlten:

CDU-Fraktion

Herr Michael Gasiorek
Herr Marcus Klein

Entschuldigt.
Entschuldigt.

SPD-Fraktion

Frau Miriam Jung
Herr Harald Westrich

Entschuldigt.
Entschuldigt.

FDP-Fraktion

Herr Goswin Förster

Entschuldigt.

FWG-Fraktion

Frau Hedwig Füssel
Herr Ero Franz Zinßmeister

Entschuldigt.
Entschuldigt.

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 16:15 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.

TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Peter Schmidt, Kreisbeigeordneter und 35 Mitglieder des Kreistages.

Herr Landrat Junker sowie Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt verlassen den Sitzungsraum.

TOP 3 bis TOP 7:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.

TOP 8 bis TOP 10:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 31 Mitglieder des Kreistages.

Herr Jürgen Wenzel verlässt die Sitzung frühzeitig um 16:05 Uhr.

Frau Dr. Jung-Klein verlässt die Sitzung frühzeitig um 16:05 Uhr.

Herr Harald Hübner sowie Frau Karin Decker verlassen die Sitzung kurzzeitig.

TOP 10: Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP 11:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 32 Mitglieder des Kreistages.

Herr Harald Hübner kehrt zur Sitzung zurück.

TOP 11: Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP 12:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages.
Frau Karin Decker kehrt zur Sitzung zurück.

TOP 12: Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP 13:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 32 Mitglieder des Kreistages.
Herr Manfred Pulver verlässt kurzzeitig die Sitzung.

TOP 13: Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP 14 und TOP 15:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 31 Mitglieder des Kreistages.
Herr Jean-Pierre Biehl verlässt kurzzeitig die Sitzung.

TOP 16:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 30 Mitglieder des Kreistages.
Herr Harald Hübner verlässt kurzzeitig die Sitzung.

TOP 17:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 31 Mitglieder des Kreistages.
Herr Manfred Pulver kehrt zurück zur Sitzung.

TOP 18:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 32 Mitglieder des Kreistages.
Herr Jean-Pierre Biehl kehrt zurück zur Sitzung.

TOP 19 und TOP 20:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages.
Herr Harald Hübner kehrt zurück zur Sitzung.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 18.04.2016 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 22.04.2016 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung spricht Herr Landrat Junker einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Der Vorsitzende informiert über die ausgelegten Tischvorlagen zur Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2014, eine Übersicht zur Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Landkreis Kaiserslautern sowie die energetische Gebäudesanierung betreffend eine Information über erfolgte Bauvergaben zur heutigen Sitzung.

Außerdem begrüßt Herr Landrat Junker zur ersten Sitzung im Deutschordensaal der Kreissparkasse die Öffentlichkeit, die Vertreter der Presse. Weiterhin spricht er seinen Dank an die Kreissparkasse aus, während der Sanierungsphase des Kreisverwaltungsgebäudes die Räumlichkeiten der Kreissparkasse zur Durchführung der Sitzungen des Kreistages nutzen zu können.

Anschließend verleiht Herr Landrat Junker die höchste vom Landkreis zu vergebende Ehrung. Aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft (30 Jahre) und in Würdigung der kommunalpolitischen Verdienste wird Herrn Walter Rung die Landkreisehrenmedaille (Sickingenmedaille) verliehen.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 18.04.2016.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern | 0730/2016 |
| 2 | Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2014;
Entlastung des Landrates und der Beigeordneten | 0759/2016 |
| 3 | Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern | 0738/2016 |
| 4 | Beitrittsbeschluss gem. Ziffer 2.2 der Haushaltsverfügung vom 31.03.2016 | 0750/2016 |

5	Haushaltsvollzug 2015/2016; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO	0734/2016
6	Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Schlüsselzuwei- sung 2015	0749/2016
7	Zweckverband Tierkörperbeseitigung i. L.; aktueller Sachstand sowie finanzielle Abwicklung der Liquida- tion	0729/2016
8	Innenraum- und Brandschutzsanierung; Vergabe der Objektplanungsleistungen	0731/2016
9	Ausbau der K28 in der OD Olsbrücken – Vergabe der Bauarbeiten	0760/2016
10	Nachwahl eines Mitgliedes des Kreisausschusses	0732/2016
11	Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Kreisaus- schuss	0733/2016
12	Nachwahl eines Mitgliedes im Beirat Migration und Integrati- on	0722/2016
13	Nachwahl eines Mitglieds im Sozialausschuss	0726/2016
14	Einwohnerfragestunde	
15	Änderung Stellenplan 2016	0753/2016

Nichtöffentlicher Teil

16	Personalangelegenheit	0751/2016
17	Personalangelegenheit	0752/2016
18	Personalangelegenheit	0735/2016
19	Personalangelegenheit	0746/2016
20	Personalangelegenheit	0747/2016

Öffentlicher Teil

TOP 1 **Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern **Vorlage: 0730/2016****

Herr Landrat Junker informiert den Kreistag ausführlich entsprechend der Beratungsvorlage.

Zur Umsetzung des Projekts „Breitbandversorgung“ wird künftig ein Koordinationsteam gebildet. Diese Tätigkeiten werden von Herrn Mages, als Breitbandkoordinator, Herrn Pulver, als sonstiger Sachkundiger und der WFK übernommen.

Dieses Projekt wird von einer Steuerungsgruppe, welche aus den Verbandsbürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden des Kreistages sowie durch den Vorsitzenden gebildet werden, begleitet.

Weiterhin stellt Herr Landrat Junker zur Aussicht, die Umsetzung zur Breitbandversorgung innerhalb des Landkreises bis Ende 2018 hergestellt zu haben.

Nach einer kurzen Aussprache zur Kostenklärung, lässt der Vorsitzende abstimmen:

Der Kreistag beschließt:

1. Federführung

Der Landkreis ist einverstanden damit, für die kreisangehörigen Verbandsgemeinden das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" federführend durchzuführen.

2. Breitbandkoordinator

Bei der Kreisverwaltung ist ein Breitbandkoordinator/eine Breitbandkoordinatorin resp. ein Koordinationsteam auf Zeit zu installieren.

3. Machbarkeitsstudie

Der Landkreis vergibt an ein geeignetes Fachbüro den Auftrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu einer Breitband-Netzplanung (**Ausschreibungsentwurf s. Anl. 1**).

Mindestens 3 Unternehmen sollen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, die Verwaltung wird ermächtigt, dem geeignetsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.

4. Finanzierungsvereinbarungen

Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen (**s. Anl. 2, Finanzierungsplan**).

4.1. Die nicht durch Förderung abgedeckten Kosten sollen ... **zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern...** getragen werden (**s. Anl. 3, ö-r. Vertrag § 5 Abs. 1**).

Hinweis:

Der 1/3-Beteiligung des Landkreises hat die Kommunalaufsicht (ADD) grundsätzlich zugestimmt.

- 4.2. Die von den Kommunen zu zahlenden, nicht durch Förderung gedeckten Kosten sind nach dem Verursacherprinzip zu ermitteln. Das beauftragte Unternehmen hat die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.
- 4.3. Die oben stehend aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen gelten ausschließlich für den Fall, dass es eine Förderzusage sowohl vom Bund als auch vom Land gibt. Sollte eine der beiden Förderebenen ausfallen, so ist das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn zuvor unter allen Beteiligten einvernehmlich eine neue Vereinbarung getroffen werden konnte.

5. Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit den Verbandsgemeinden

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden (Entwurf s. Anlage 3) zur Durchführung des Projekts "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" wird grundsätzlich zugestimmt. Die endgültigen Vertragsinhalte bleiben einer weiteren Beschlussfassung des Kreistages vorbehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1/as/11141
0730/2016



18.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

A. Zusammenfassung

Die Haushalte im Landkreis Kaiserslautern können innerhalb der nächsten drei Jahre flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt werden: Mindestens 95% mit Bandbreite ≥ 30 MBit/s, mindestens 85% mit Bandbreite ≥ 50 MBit/s. Die neuen Bundes- und Landesförderungen machen dies möglich: Förderung bis zu 90% der Kosten. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten "Kreis-Cluster" zusammenschließen. Nach der Übertragung der Aufgabe "Breitbandversorgung" von den Orts- auf die Verbandsgemeinden (per Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages (Entwurf s. Anl. 3) sind die Finanzierungsvereinbarungen (Abs. E.).

B. Ausgangslage

1. Es gibt eine neue Förderkulisse

Die flächendeckende Breitbandversorgung mit leistungsfähigen Anschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets. Bundes- und Landesregierung haben deshalb im Oktober/November 2015 eine neue Förderinitiative gestartet, deren Ziel es ist, alle Haushalte flächendeckend mit einer Bandbreite von möglichst mindestens 50 Mbit/s zu versorgen. Die Förderung beträgt bis zu 90% der aufzubringenden Kosten. Die mit Bundesprogramm geförderten Maßnahmen sollen möglichst bis Ende 2018 abgeschlossen werden - dies wirkt sich positiv auf die Bewertung aus („Scoring-Verfahren“ - Bund), das Landesprogramm ist vorerst bis Ende 2019 aufgestellt. Eine gemeinsame Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist nicht nur zulässig, sondern sogar gewünscht.

2. Die Situation im Landkreis Kaiserslautern

Sehr unterschiedlich stellt sich die Lage im Landkreis Kaiserslautern dar. Einige Gemeinden sind sehr gut versorgt (Bandbreiten von jetzt schon 100 Mbit/s und mehr sind möglich), andere wiederum kommen über Bandbreiten von 2 bis 16 Mbit/s nicht hinaus. Nach einem aktuellen Gutachten des TÜV-Rheinland ist die konkrete Situation im Kreis folgende: Mindestens 30 Mbit/s haben 68,6% aller Haushalte (Rang 6 der 8 pfälzischen Landkreise und Rang 16 der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise), mindestens 50 Mbit/s gibt es in 62,2% aller Haushalte (Rang 4 der 8 pfälzischen Landkreise und Rang 9 der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise).

3. Was wird gefördert?

Innerhalb des zu fördernden Ausbaugesbietes gilt: Bandbreiten von ≥ 30 Mbit/s müssen für 95% der Haushalte erreicht werden **und** zudem Bandbreiten von ≥ 50 Mbit/s für 85% der Haushalte. Gemäß der EU-Vorgabe vom 15.06.2015 muss sich die Downloadrate im Ausbaugesbiet gegenüber vorher mindestens verdoppeln, die Uploadrate muss mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen. Die maximale Förderhöhen sind: Land: 40%, max. 7,0 Mio €, Bund: 50%, höchstens 70%, max. 15 Mio €. Der Eigenanteil der Kommunen muss mindestens 10% betragen.

4. Wirtschaftlichkeitslücken-Modell oder Betreibermodell?

Beide Modelle sind grundsätzlich förderfähig. Beim Wirtschaftlichkeitslücken-Modell (oder auch Deckungslücken-Modell) leisten die Kommunen einen einmaligen Zuschuss an einen per Ausschreibung ermittelten Netzerrichter, welcher das Netz anschließend auch (mindestens) 7 Jahre lang betreibt. Beim Betreibermodell errichten die Kommunen in Eigenregie das passive Breitbandnetz und suchen sich per Ausschreibung einen Betreiber. Das Netz bleibt dabei im Besitz der Kommunen (bzw. einer eigens dafür gegründeten Gesellschaft).

5. Wie wird konkret ausgebaut?

Hier ist zu unterscheiden zum einen zwischen einer "Ertüchtigung" der Kabelverzweiger (KVz - das sind die grauen Kästen am Straßenrand) mit Glasfaser-Leitungen von der Hauptverteilung bis zum KVz (sogenannter FTTC-Ausbau "Fiber to the Curb" - Glasfaser bis zum Straßenrand/KVz). Dazu müssen neue, so genannte Multifunktionsgehäuse aufgebaut werden, in denen die Technik installiert wird. Zum anderen gibt es noch den Weg der direkten Erschließung eines jeden Hauses mit Glasfaser (FTTB - Fiber to the Building). Beim FTTB-Ausbau werden Bandbreiten von 300 Mbit/s und mehr erreicht.

Beim FTTC erfolgt die Erschließung der Gebäude ab dem KVz noch mit Kupferleitungen. In Abhängigkeit von der Länge der Kupferleitungen können Bandbreiten bis 50 Mbit/s erreicht werden. Mittlerweile gibt es allerdings neue technische Verfahren (sog. Vectoring, Supervectoring, G-fast), die es ermöglichen, die Bandbreiten in den Kupferleitungen auf bis zu 250 Mbit/s auszuweiten.

6. Was kostet ein Ausbau?

Eine vom Land bei der Fa. MICUS in Auftrag gegebene Studie hat die Kosten für den FTTC-Ausbau mit 6,5 Mio € bis 10,5 Mio € beziffert (Bandbreite mindestens 30 Mbit/s für 95% der Haushalte). Die Kosten für Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s dürften entsprechend darüber liegen, allerdings wird sich die Differenz dank fortschreitender Technik (Vectoring, G-fast etc.) eher in Grenzen halten (Näheres hierzu s. **Anlage 2**, Finanzierungsplan).

Beim FTTB-Ausbau hat eine ebenfalls vom Land in Auftrag gegebene Studie des TÜV-

Rheinland Kosten von 83 Mio € beim flächendeckenden Ausbau (100%) ermittelt. Wenn nur 95% erschlossen werden, dann werden die Kosten mit 65,5 Mio € angegeben.

C. Wie können die kreisangehörigen Gemeinden gefördert werden?

1. **Bildung eines "Kreis-Clusters"**

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Bildung eines so genannten Kreis-Clusters, welchem mindestens 2 Verbandsgemeinden angehören müssen (Ausnahme: Förderung von Breitband-Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderprogramm KI 3.0).

2. **Was muss vor einer Antragstellung alles getan werden?**

Bevor man einen Förderantrag stellen kann, sind viele Vorarbeiten zu leisten: Eine Machbarkeitsstudie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis ist zu erstellen (Vergabe an ein geeignetes Fachbüro, geschätzte Kosten ca. 50.000 €, Förderung 100%), ein Schlüssel für die Verteilung der Kosten ist festzulegen, die Zuständigkeiten für den Breitbandausbau sind per Gemeinderatsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen, das maximale Ausbaugebiet ist zu identifizieren, eine Markterkundung ist durchzuführen (hat ein Unternehmen in den nächsten 3 Jahren konkrete Ausbauinteressen?), ein Interessenbekundungsverfahren ist durchzuführen (falls die Markterkundung zu einem negativen Ergebnis geführt hatte, ist zu erkunden, ob bei Unternehmen Interesse an einem geförderten Ausbau besteht), ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen den beiden möglichen Modellen, eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht (welche positiv sein muss) ist einzuholen usw.

3. **Bewertungsverfahren, „Bescheid mit Vorbehalt“ und öffentlich-rechtlicher Vertrag**

Wenn alle diese Schritte gemacht sind, dann kann man einen Antrag stellen. Der Antrag auf Bundesförderung wird von der Bewilligungsbehörde geprüft, er durchläuft dabei ein so genanntes "Scoring-Verfahren", bei dem die Effizienz des Projekts bewertet wird. Erst, wenn man auch dieses Verfahren erfolgreich überstanden hat, erhält man einen „Bescheid mit Vorbehalt“, welcher eine Förderzusage und eine maximale Fördersumme enthält. Jetzt ist auch der Zeitpunkt gekommen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis und den Verbandsgemeinden abzuschließen.

4. **Zum guten Schluss: Die Ausschreibung und der „abschließende Bescheid“**

Je nachdem, für welches Modell man sich entschieden hat, wird per Ausschreibung entweder der Errichter (und spätere Betreiber) des FTTC-Netzes (Komplettausbau inkl. Technik und Betrieb) gesucht (Wirtschaftlichkeitslücken-Modell) oder nur der Betreiber des von den Kommunen vorher in Eigenregie errichteten Netzes (Betreibermodell). Und erst nach Vertragsabschluss gibt es dann den endgültigen, den „abschließenden Bescheid“.

D. Einschätzung und Zielbestimmung

1. Die Chancen auf einen flächendeckenden Breitbandausbau mit extrem hoher staatlicher Förderung waren noch nie so gut wie jetzt.
2. Ein **FTTB-Ausbau (300 Mbit/s und mehr)** ist in Anbetracht der derzeitigen Maximalfördersummen von Bund und Land durch die Kommunen nicht zeitnah zu realisieren (65,5 Mio € Investitionsaufwand bei maximal 21 Mio € Gesamtförderung).
3. Das **Betreiber-Modell**, bei welchem zuerst von den Kommunen eine Gesellschaft gegründet werden muss, die dann die gesamte passive Netzinfrastruktur errichtet, ist

für die beteiligten Kommunen sehr aufwändig, sowohl in der Vorbereitung als auch in der Umsetzung und im Dauerbetrieb. Eine Realisierung bis 2018 ist eher unwahrscheinlich. Hinzu kommt das wirtschaftliche Risiko für die Kommunen: Pachteinnahmen werden in der Regel pro Kunde/Anschluss abgerechnet.

4. Das **Wirtschaftlichkeitslücken-Modell** könnte in Kombination mit dem **FTTC-Ausbau und Vectoring-Verfahren** (ein technisches Verfahren, bei welchem die Bandbreiten im Kupferkabel teilweise mehr als verdoppelt werden können) sowohl finanziell als auch rein zeitlich und vom Aufwand her die besten Realisierungschancen bieten:
 - **Kosten:** Keine laufenden jährlichen Kosten
 - **Risiko:** Das Auslastungsrisiko trägt der Betreiber
 - **Produkte:** Der Kunde entscheidet nach Attraktivität der Produkte und nach Preis/Leistung
 - **Perspektive:** Glasfaser-Netzausbau bis zum KVz - Zwischenschritt zu FTTB/FTTH
 - **Offene Zugänge:** Betreiber bietet Wettbewerbern uneingeschränkten Zugriff
 - **Zuschuss:** Einmaliger Zuschuss, keine Folgekosten.

Albert Schädler, Breitbandbüro Rheinland-Pfalz (ISIM), 12.2.2016: "Der Zeithorizont beim

Deckungslückenmodell ist sehr stark abhängig von der Zeit der Aufgabenübertragung,

Zuwendungsbescheid für Beratungsleistung, Markterkundungsverfahren, Bestimmung des

Ausbaugebietes, Wirtschaftlichkeitsberechnung von Deckungslückenmodell/Betreibermodell

und schließlich dem Zeitrahmen des Ausbaues selbst. Da bei der Vectoring-Technik **nur ein** Netzbetreiber die gesamten Kupferdoppeladern an einem Kabelverzweiger „bedienen“ darf, dies jedoch dem „freien Marktgedanken“ nicht entspricht, hat die EU-Kommission die Anwendung dieser Technik von einem neuen technischen Produkt (**VULA - Virtual Unbundled Local Access - virtueller entbundelter lokaler Zugang**) abhängig gemacht. Die Deutsche Telekom hat ein solches Produkt für Mitte des Jahres angekündigt. Erst wenn dieses Produkt am Markt ist, darf die Vectoring-technik beim geförderten Ausbau eingeschaltet werden (beim ungeforderten Ausbau darf diese Technik bereits jetzt angewendet werden). Der Ausbau selbst darf also schon gefördert werden, allerdings muss mit der Anwendung der Vectoringtechnik bis zum Erscheinen dieses Produktes gewartet werden."

5. **Bis ein Vertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen abgeschlossen werden kann, ist mit ca. 12 Monaten ab Start des Verfahrens zu rechnen. Bis das Zielgebiet komplett versorgt sein wird, mit weiteren 18 – 24 Monaten.** Um die zeitlichen Vorgaben der Bundesförderrichtlinie einhalten zu können, muss mit der Umsetzung des Projekts zügig begonnen werden. Hierzu ist es erforderlich, bei der Kreisverwaltung eine **Breitbandkoordination auf Zeit** zu installieren.
6. In jedem Fall ist die Zustimmung der Kommunalaufsicht für jene Gebietskörperschaften einzuholen, welche am kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) teilnehmen. Das Kommunalreferat beim ISIM hat eine Zustimmung wegen des „Vorliegens dringender Gründe des Gemeinwohls“ auch für jene Kommunen signalisiert, welche am KEF teilnehmen.
7. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau ist zunächst per Ratsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen (Abs. 4, Pkt. 1. Landesförderrichtlinie v.11.11.2015). Nach Erhalt des „Bescheids mit Vorbehalt“ (s.o.) schließen die Verbandsgemeinden mit dem Landkreis Kaiserslautern einen öffentlich-rechtlichen "Vertrag über das Projekt Breitbandausbau im Landkreis Kaiserslautern". Der Vertrag

enthält die Kostenregelungen und weitere zur Projektdurchführung notwendige Festlegungen (**Entwurf s. Anl. 3**).

E. Finanzierungsvereinbarungen

1. Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen (**s. Anl. 2, Finanzierungsplan**).
2. Die nicht durch Förderung abgedeckten Kosten sollen ...zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern... getragen werden (**s. Anl. 3, ö-r. Vertrag § 5 Abs. 1**).

Hinweis:

Der 1/3-Beteiligung des Landkreises hat die Kommunalaufsicht (ADD) grundsätzlich zugestimmt.

- alternativ:

Die nicht durch Förderung abgedeckten Kosten sollen ... ohne Kreisbeteiligung von den Kommunen ... getragen werden (**s. Anl. 3, ö-r. Vertrag § 5 Abs. 1**).

3. Die von den Kommunen zu zahlenden, nicht durch Förderung gedeckten Kosten sind nach dem Verursacherprinzip zu ermitteln. Das beauftragte Unternehmen hat die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.
4. Die oben stehend aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen gelten ausschließlich für den Fall, dass es eine Förderzusage sowohl vom Bund als auch vom Land gibt. Sollte eine der beiden Förderebenen ausfallen, so ist das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn zuvor unter allen Beteiligten einvernehmlich eine neue Vereinbarung getroffen werden konnte. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. **Federführung**
Der Landkreis ist einverstanden damit, für die kreisangehörigen Verbandsgemeinden das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" federführend durchzuführen.
2. **Breitbandkoordinator**
Bei der Kreisverwaltung ist ein Breitbandkoordinator/eine Breitbandkoordinatorin resp. ein Koordinationsteam auf Zeit zu installieren.
3. **Machbarkeitsstudie**
Der Landkreis vergibt an ein geeignetes Fachbüro den Auftrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu einer Breitband-Netzplanung (**Ausschreibungsentwurf s. Anl. 1**).
Mindestens 3 Unternehmen sollen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, die Verwaltung wird ermächtigt, dem geeignetsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.
4. **Finanzierungsvereinbarungen**
Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Bera-

tungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen (s. **Anl. 2, Finanzierungsplan**).

- 4.1. Die nicht durch Förderung abgedeckten Kosten sollen ... **zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern...** getragen werden (s. **Anl. 3, ö-r. Vertrag § 5 Abs. 1**).

Hinweis:

Der 1/3-Beteiligung des Landkreises hat die Kommunalaufsicht (ADD) grundsätzlich zugestimmt.

- 4.2. Die von den Kommunen zu zahlenden, nicht durch Förderung gedeckten Kosten sind nach dem Verursacherprinzip zu ermitteln. Das beauftragte Unternehmen hat die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.

- 4.3. Die oben stehend aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen gelten ausschließlich für den Fall, dass es eine Förderzusage sowohl vom Bund als auch vom Land gibt. Sollte eine der beiden Förderebenen ausfallen, so ist das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn zuvor unter allen Beteiligten einvernehmlich eine neue Vereinbarung getroffen werden konnte.

5. 5. Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit den Verbandsgemeinden

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden (Entwurf s. Anlage 3) zur Durchführung des Projekts "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" wird grundsätzlich zugestimmt. Die endgültigen Vertragsinhalte bleiben einer weiteren Beschlussfassung des Kreistages vorbehalten.]

|Paul Junker
Landrat |

Anlage 1_Ausschreibung Machbarkeitsstudie - Entwurf
Anlage 2_Finanzierung-Eigenanteile_12_04_2016
Anlage 3_Ö-R Vertrag_12_04_2016

TOP Ö 1

ENTWURF

Aufforderung zur Angebotsabgabe: Erstellung einer Studie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis Kaiserslautern (Machbarkeitsstudie)

Anlage 1

zur BV Kreistag 25.04.2016
Stand: 06.04.2016

Vorhaben: Erstellung einer Studie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis Kaiserslautern - Machbarkeitsstudie

Der Landkreis Kaiserslautern und seine zugehörigen Kommunen sehen in der Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden und Freien Berufe mit Breitbanddiensten eine wichtige Aufgabe im Sinne der Daseinsvorsorge. Der Kreistag Kaiserslautern strebt für das Gebiet des Landkreises Kaiserslautern die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigem Internet zum Ziel haben soll, und hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Breitbandnetzausbau im Kreisgebiet beschlossen. Wir bitten Sie daher um die Abgabe eines Angebotes für eine Machbarkeitsstudie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis Kaiserslautern. Die Leistung bezieht sich auf alle Städte und Gemeinden sowie die Gewerbe /Industriegebiete im Landkreis Kaiserslautern.

Verfahrensart: Freihändige Vergabe

Auftraggeber: Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern

Ansprechpartner: N.N.

Telefon:

E-Mail:

N.N.@N.de

Termin der Abgabe: 31.05.2016

bei der

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Stichwort: Machbarkeitsstudie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis Kaiserslautern

z. Hd. Herrn N.N.

Burgstr. 11

67659 Kaiserslautern

Bindefrist: 31.07.2015

Anschrift des Bieters: *(bitte ausfüllen)*

Firma: _____

Ort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Sachbearbeiter: _____

Allgemeine Erläuterungen und Bedingungen für die Abgabe eines Angebotes

1. Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014. Die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen einer freihändigen Vergabe.
2. Die dem Bieter übersandten Unterlagen sind von ihm auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.
3. Durch Abgabe des Angebotes erklärt und erkennt der Bieter an, dass er sich über alle Unklarheiten, sei es im Angebotstext, in den Vorbemerkungen usw., über sämtliche Leistungen, Lieferungen usw. restlose Klarheit verschafft hat.
4. Zusammen mit dem Angebot sind die als Anlage 1 beigefügte Eigenerklärung betreffend die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, die als Anlage 2 beigefügte Tariftreueerklärung, eine Darlegung zur technischen Leistungsfähigkeit sowie folgende Nachweise über die fachliche Leistungsfähigkeit vorzulegen:
 - Vorlage von mind. drei Referenzen mit vergleichbaren Leistungen (möglichst auf Landkreisebene) der letzten drei Jahre für Projekte aus den Bereichen NGABreitbandberatung, Konzeption unterschiedlicher Netzarchitekturen der passiven Netzinfrastruktur, Strategische FTTx-Planung; die Referenzen umfassen jeweils eine nachvollziehbare detaillierte Beschreibung des Projekts mit einer kurzen Zusammenfassung, Angaben über Name des Kunden sowie beteiligte Mitarbeiter, insbesondere des Projektleiters des Bewerbers mit ihrer jeweiligen Funktion im Projekt und Angabe des Rechnungswertes und der Leistungszeit;
 - Nachweis über gute Kenntnisse im Bereich der TK-Branche deutschlandweit und im Land Rheinland-Pfalz; Darlegung guter Kenntnisse der regionalen Strukturen und Besonderheiten in Rheinland-Pfalz;
 - Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen aller leistungserbringenden Personen (incl. anderen Dritten), Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Projekterfahrungen sowie Benennung der Projektleitung
 - Vorlage eines Bearbeitungskonzepts für die zu erstellende Machbarkeitsstudie

5. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind als Nettopreise(ohne Mehrwertsteuer) anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
6. Es müssen alle Positionen angeboten und vollständig ausgefüllt werden. Angebote, die diese Forderung nicht erfüllen, sind ungültig und werden von der Vergabe ausgeschlossen.
7. Eine Aufteilung in Lose seitens des Auftraggebers erfolgt nicht.
8. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden.
9. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
10. Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass bei Streitigkeiten ein Schiedsgerichtsbeschluss herbeigeführt wird.

Zuschlags- und Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind die Nichterfüllung der vorgegebenen Leistungsanforderungen, fehlende Referenzen (mind. drei sind vorzulegen) oder die Nichtvorlage der Tariftreueerklärung (incl. der Erklärung evtl. Nachunternehmer) nach dem LTTG.

Veränderungen in den Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen können zum Ausschluss des Bieters vom Wettbewerb und von der Vergabe führen.

Zuschlagskriterien sind die Projekterfahrungen, die Überzeugungskraft des vorgestellten Bearbeitungskonzeptes und der angebotene Preis. Diese Kriterien werden wie folgt prozentual gewichtet:

20 % Projekterfahrungen, Herangehensweise an die Netzplanung und Arbeitsmethoden

Projekterfahrungen aller leistungserbringenden Personen bei der Erarbeitung umsetzungsfähiger NGA Breitbandstrategien auf Landkreisebene; Darlegung guter Kenntnisse der regionalen Strukturen und Besonderheiten in Rheinland-Pfalz

30 % Überzeugungskraft des vorgestellten Bearbeitungskonzeptes

50 % Angebotspreis

Pro Bewertungskriterium werden Leistungspunkte in der Skala von 0 – 10 vergeben und entsprechend der vorgenannten Gewichtung des jeweiligen Zuschlagskriteriums hochgerechnet. Insgesamt sind 100Punkte zu vergeben.

Allgemeine Bedingungen für den Abschluss des Vertrages

1. Vertragsgrundlagen

Dem Vertrag/Angebot liegen folgende Bestimmungen zu Grunde:

- Allgemeine Erläuterungen und Bedingungen für die Abgabe eines Angebotes
- Leistungsbeschreibung
- Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz (LTTG) einschließlich der abgegebenen Erklärungen und insofern eingegangenen Verpflichtungen
- Haushaltsrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz und die VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014

Angebots- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil und haben somit keine Gültigkeit. Veränderungen in den Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen können zum Ausschluss des Bieters vom Wettbewerb und von der Vergabe führen.

2. Auftragserteilung

Der Auftrag wird schriftlich erteilt. Konnte das Angebot nicht berücksichtigt werden, so erhält der Bieter eine Mitteilung.

3. Lieferung

Der Bieter hat eine abweichende Vorlagefrist anzugeben, soweit die geforderte Vorlagefrist nicht eingehalten werden kann.

4. Vergütung/Zahlungsweise

80 % nach erstmaliger Präsentation der Studie zum Breitbandnetzausbau, 20 % nach Abnahme der Leistung. Angebotenes Skonto fließt in die Bewertung ein, wenn die Skontofrist so bemessen ist, dass die ordnungsgemäße Lieferung und Rechnungslegung geprüft und die Zahlung angewiesen werden kann.

Leistungsbeschreibung

I. Auftragsgegenstand – Leistungsbeschreibung

Der Landkreis Kaiserslautern als ausschreibende Stelle beabsichtigt, die folgende Leistung zu vergeben:

Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Ertüchtigung der Breitbandinfrastruktur hin zu Hochgeschwindigkeitsnetzen im Landkreis Kaiserslautern

Das Ziel dieser Machbarkeitsstudie ist die Vorlage einer Strategie für die technologieneutrale, anbieterneutrale, flächendeckende Breitbandversorgung des zu untersuchenden Gebietes durch die jeweils wirtschaftlichste Erschließung **aller Siedlungsflächen sowie der Gewerbe-/Industriegebiete** im Landkreis Kaiserslautern bei

straßengenauer Darstellung (Orte/Ortslagen) im Planungsgebiet mit der vorgegebenen Bandbreite von mind. 50 Mbit/s im Download (Ausbauziel der Bundesregierung bis 2018) bzw. mind. 30 Mbit/s im Download jeweils bezogen auf 95 % der Haushalte sowie eine Netzplanung für eine Breitbandversorgung mit 50 Mbit/s im Download für 75 % und für 85 % der Haushalte.

Beschreibung der im Einzelnen zu untersuchenden Planungsvarianten (1, 1a, 2, 3 und 4):

Bei den Planungsvarianten handelt es sich um eine flächendeckende NGA-Grobnetzplanung (**insbesondere FTTC-bzw. Kabel-basierte Netzplanung**) im gesamten Cluster/Kreisgebiet (**Variante 1**). Die Planungsvarianten sollen verschiedene technische Lösungsvorschläge (leitungsggebundene und drahtlose Verbindungen sowie Kombinationen der unterschiedlichen Technologien) umfassen und die Stärken und Schwächen der eingeplanten Technologien beschreiben.

Die Lösungsvorschläge sollen sowohl technische Belange als auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit (im Sinne eines kosteneffizienten Ausbaus bzw. eines angemessenen Verhältnisses von Kosten und Nutzen) einbeziehen. Die FTTC-Trassen sollen auf eine künftige Migration auf ein FTTB-Netz (schematisch) geprüft und wirtschaftlich bewertet werden.

Die Auswirkungen des Einsatzes der Vectoring-Technologie (aufgrund einer Entscheidung der EU-Kommission z.Z. noch nicht einsetzbar und abhängig von der Verfügbarkeit und Genehmigung eines virtuellen entbündelten lokalen Zugangsprodukts -VULA-) sollen zusätzlich bei der **Variante 1a** aufgezeigt werden.

Bei **Varianten 2 und 3** soll die Versorgung mit 50 Mbit/s für mind. 85 % bzw. mind. 75 % der Haushalte berechnet werden.

Variante 4 soll als flächendeckende NGA-Grobnetzplanung eine reduzierte Datenrate von mind. 30 Mbit/s für mindestens 95 % der Haushalte berücksichtigen.

Zusammenfassung der zu entwickelnden strategischen und technischen Lösungsvorschläge für die flächendeckende Breitbanderschließung im Landkreis Kaiserslautern:

Variante 1: insbesondere FTTC- bzw. Kabel-basierte Netzplanung; Ziel: 50 Mbit/s bei mind. 95 % der Haushalte

Variante 1a: wie Variante 1, jedoch unter Berücksichtigung der **Vectoring-Technologie**; Ziel: 50 Mbit/s bei mind. 95 % der Haushalte.

Variante 2: wie Variante 1; Ziel: 50 Mbit/s bei mind. 85 % der Haushalte

Variante 3: wie Variante 1; Ziel: 50 Mbit/s bei mind. 75 % der Haushalte

Variante 4: wie Variante 1; Ausbauziel jedoch lediglich 30 Mbit/s bei mind. 95 % der Haushalte

In die Planungsvarianten sind die Möglichkeiten der Mitnutzung vorhandener Breitband- und alternativer Infrastrukturen einzubeziehen (z.B. die Glasfaserzuführungen für LTE-Standorte der Mobilfunknetzbetreiber, die Standorte und Leitungsverbindungen von Windkraftanlagen und von Umspannanlagen der Stromversorgung, Leitungsverbindungen der Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Eisenbahninfrastruktur) und des ergänzenden Ausbaus durch den Eigentümer der vorhandenen Breitbandinfrastruktur.

Die Netzplanungen sollen die Basis für die Vorbereitung eines Förderantrages beim Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie etwaiger Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Breitbandinfrastruktur durch Unternehmen liefern, weshalb die rechtlichen Vorgaben für Breitband-Beihilfemaßnahmen, insbesondere die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013, die Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung des Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 17.06.2014 (Nr. 651/2014), die „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung“ vom 15.06.2015, die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 21.10.2015 und die NGA-Förderrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2015 bei den Netzplanungen zu berücksichtigen sind. Sofern - trotz der in Teilbereichen des Kreisgebiets bereits vorhandenen Breitbandinfrastruktur (z. B. Deutsche Telekom, Kabel Deutschland/Vodafone, Inexio, Veganet, Stadtwerke Ramstein-Miesenbach) - der Aufbau eines kommunalen Breitbandnetzes (Betreibermodell) empfehlenswert erscheint, sind bei den Grobnetzplanungen auch diesbezüglichen Vorgaben der NGA-Rahmenregelung zu berücksichtigen. Die rechtliche Bewertung zu einem Breitbandprojekt ist umfassend vorzunehmen.

Für die verschiedenen technischen Lösungsvorschläge der jeweiligen Planungsvariante ist eine möglichst präzise Schätzung der Investitionskosten für die Herstellung des vorgeschlagenen Breitbandnetzes (Infrastruktur und Systemtechnik), der zu erwartenden Wirtschaftlichkeitslücke sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erarbeiten. Den Lösungsvorschlägen soll grundsätzlich das Modell des Ausbaus der eigenen Netze privater Unternehmen zugrunde liegen, sofern kommunale Infrastrukturen vorhanden sind, sollten diese mit einbezogen werden. Die Kostenkalkulationen sind auf Clusterebene (Kreisgebiet), auf der Ebene der Verbandsgemeinden und auf Ortsgemeindeebene sowie pro Anschluss zu erstellen.

Darüber hinaus ist für den gesamten zu überplanenden Bereich ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen den verschiedenen Planungsvarianten 1, 1a, 2, 3 und 4 sowie ein Vergleich zwischen Wirtschaftlichkeits- und Betreibermodell vorzunehmen.

Planungsbasis ist insbesondere der Breitbandatlas des Bundes und der Infrastrukturatlas des Landes Rheinland-Pfalz. Zusätzlich sind die Ergebnisse eines Markterkundungsverfahrens nach § 4 der „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung“ vom 15.06.2015 heranzuziehen.

Der Auftragnehmer leitet deshalb das Markterkundungsverfahren in Abstimmung mit dem Auftraggeber unmittelbar nach Auftragserteilung ein.

Der Breitbandatlas und der Infrastrukturatlas erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und unterliegen einem ständigen Wandel hinsichtlich des Ausbaustatus und der Verfügbarkeitsangaben. Der Auftragnehmer wird, soweit möglich, mit Unterstützung des

Auftraggebers fehlende Daten und Veränderungen ermitteln. Für die Studie zwingend erforderliche Daten sind vom Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber zu beschaffen. Zum Erhalt der Informationen aus dem Infrastrukturatlas sind eine Vertraulichkeitserklärung sowie eine Verwendungs- und Datenschutzerklärung durch den Auftragnehmer zu unterzeichnen.

Die Planungsergebnisse sollen in elektronischer Form (PDF- und Excel-Dateien) übergeben werden sowie als Datensatz für ein Geographisches Informationssystem auf Basis von ArcGIS (Shapefile oder Geodatabase). Es sind ein Übersichtsplan über Netztopologie und für die Ausbauggebiete Netzschemapläne zu erstellen.

Die Planungsergebnisse sind der Verwaltung und min. in zwei Ausschusssitzungen (Bürgermeisterdienstbesprechung, Kreisausschuss o.ä.) vom Auftragnehmer zu präsentieren und detailliert zu erläutern. Hierfür erforderlicher Kostenaufwand ist einzuhalten. Weitere Präsentationen sind ggf. nach Tagessätzen abzurechnen.

Der Auftrag umfasst auch die Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten insb. beim Betreiber- oder Wirtschaftlichkeitslückenmodell, incl. Fördermöglichkeiten unter besonderer Beachtung der „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGS)-Breitbandversorgung“ vom 15.06.2015, der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 21.10.2015 und der NGA-Förderrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2015.

II. Allgemeines zum Planungsgebiet

Der Landkreis Kaiserslautern liegt im Süd-Westen des Landes Rheinland-Pfalz und hat eine Fläche von ca. 640 km². In ihm leben rund 104.000 Einwohner. Dies ergibt eine Bevölkerungsdichte von 163 Einwohnern pro km². Hinzu kommen ca. 20.000 - 25.000 nicht meldepflichtige Angehörige der NATO-Streitkräfte, insbesondere US-Amerikaner und deren Familienangehörige. Die Anzahl der Haushalte liegt bei rd. 55.000. Es sind derzeit im Kreisgebiet rd. 600 KVz vorhanden.

Der Landkreis ist gegliedert in die sieben Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Enkenbach-Alsenborn, Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Otterbach-Otterberg, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach mit insgesamt 50 Ortsgemeinden.

Auf die beigefügten Übersichtskarten wird hingewiesen.

Die Vorlage der Machbarkeitsstudie hat frei Haus des Auftraggebers spätestens zu erfolgen bis	31.10.2016
Die Vorlagefrist wird eingehalten	Ja/Nein
ggf. abweichende Vorlagefrist	

Gesamtkostenzusammenstellung

Angebotspreis (netto)	
Mehrwertsteuer	
Gesamtpreis inkl. MwSt.	
Nachlass	
Skonto	

Darüber hinaus ist die Höhe der Tagessätze einschl. Reiseaufwand und Spesen anzugeben.

(Ort, Datum)

Stempel und Unterschrift

Anlage 1

Eigenerklärung

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- mein/unser Unternehmen gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet ist, bzw. entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt wurden.
- Mein/unser Unternehmen im entsprechenden Register eingetragen ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.
- die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Personen entsprechend zertifiziert, bzw. qualifiziert sind.
- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind und ermächtigen den Auftraggeber, Auskünfte über die Meldedateien personenunabhängig einzuholen bzw. lege(n) diese auf Verlangen des Auftraggebers vor.
- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen der Beiträge zu den Krankenversicherungen und Berufsgenossenschaften nachgekommen sind und auch weiterhin nachkommen.
- ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 Arbeitnehmerentendegesetz bzw. § 16 Mindestarbeitsbedingungengesetz zu einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind und mir/uns kein aktueller Verstoß gegen die o.a. Vorschriften und kein anstehender Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen und mir/uns kein aktueller Verstoß gegen die o.a. Vorschriften bzw. kein anstehender Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen bzw. die verantwortlichen Personen bekannt ist.
- mir/uns nicht bekannt ist, dass bei der Melde- und Informationsstelle im **Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz** eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen.
- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfülle(n),
- zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- ich/wir die staatlichen Sicherheitsvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz einschließlich der dazugehörigen Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, BetriebssicherheitsV, PSABenutzungsV, LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften einhalten,

- die Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch i.S.d. Dritten Sozialgesetzbuches, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, bzw. des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einhalten.

Ich/Wir erklären mein/unser Einverständnis, dass der Auftraggeber die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch Stichproben am Ort der Leistung sowie anhand von vorzulegenden Belegen prüfen kann. Die Belege müssen mindestens enthalten:

- die Namen der für die Auftragerfüllung eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer,
- die im Rahmen der Auftragsbefreiung von diesem Monat der Stichprobe geleisteten Arbeitsstunden sowie
- die an die gewerblichen Arbeitnehmer gezahlten Brutto-Stundenlöhne ohne Zuschläge.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter - auch ausländischer Beschäftigter, sofern diese die Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringen - mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse im Unternehmen bereitzuhalten und auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, im potenziellen Auftragsfall gemäß ArbeitnehmerEntsendegesetz bzw. Mindestarbeitsbedingungengesetz personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift) bekannt zu geben.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung abgibt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zu Folge haben und mein/unser Unternehmen bis zur Dauer von zwei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann.

(Ort, Datum) Stempel und Unterschrift

Weitere Anlagen:

- LTTG-Erklärungsmuster (Anlage 2)
- Mindestanforderungen zur Antragsstellung (Betreibermodell und Wirtschaftlichkeitslückenmodell) lt. Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Anlage 3)
- Übersichtskarte des Kreisgebietes, Ausbaugebiete (Anlage 4)
- Übersichtskarte Rheinland-Pfalz (Anlage 5)

TOP Ö 1

Projekt Breitbandausbau im Landkreis Kaiserslautern

Hier: Finanzierungsplan bei einer Kreisbeteiligung von einem Drittel an den Kosten der Maßnahme.

Anlage 2

zur BV Kreistag 25.04.2016
Stand: 12.04.2016

Grundannahmen

1. Vorbemerkung

Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen.

2. Schätzkostenrahmen

Nach der MICUS-Studie sind für eine Erschließung von 95% aller Haushalte im Landkreis Kaiserslautern mit einer Bandbreite von mindestens 30 Mbit/s Gesamtkosten zwischen 6,5 Millionen € und 10,5 Millionen € zu erwarten, je nach Art der Verlegetechnik. Da beabsichtigt (und im Hinblick auf die Bundesförderung auch erforderlich) ist, eine Bandbreite von mindestens 50 Mbit in 85% der Haushalte zu erreichen, ist davon auszugehen, dass dieser Schätzkostenansatz nicht ganz ausreicht. Andererseits ist aber auch damit zu rechnen, dass das noch durchzuführende Markterkundungsverfahren ergeben wird, dass einige Gemeindegebiete innerhalb der nächsten 3 Jahre noch eigenwirtschaftlich erschlossen werden und damit aus dem Ausbaubereich herausfallen. Ein Beleg dafür bietet die am 30.3.2016 veröffentlichte Mitteilung der „Deutschen Telekom“ in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, wonach die Telekom noch in diesem Jahr die Ortsgemeinde Kindsbach sowie die Verbandsgemeinde Landstuhl mittels der Vectoring-Technik komplett eigenwirtschaftlich mit Bandbreiten bis zu 100 MBit/s versorgen wird. Damit erreichen weitere 7.000 Haushalte Bandbreiten über 30 Mbit/s und fallen aus dem künftigen Fördergebiet heraus.

Trotz dieser beiden im Ergebnis gegenläufigen – und sich damit neutralisierenden - Entwicklungen werden bei der folgenden Finanzierungs Betrachtung die von MICUS errechneten maximal 10,5 Millionen Euro Investitionskosten zur Sicherheit auf 12 Millionen Euro aufgestockt. Die nicht durch Förderung abgedeckten Kosten (10% Eigenanteil der Kommunen insgesamt) belaufen sich demnach auf einen Betrag von rund 1,2 Mio €.

Bitte beachten: Es werden einige Kosten nicht förderfähig sein, z.B. für die Personalkosten zur Breitbandkoordination oder für den Fall, dass nicht mindestens 95% der im Ausbaubereich liegenden Haushalte mit mindestens 50% Mbit/s erschlossen werden können (sondern z.B. „nur“ 90 % oder 87% etc.). Deshalb ist die Darstellung unter Punkt 5 nur auf den Anteil der förderfähigen Kosten zu beziehen, wegen des darin enthaltenen „Puffers“ aber trotzdem realistisch.

3. Aufteilung des Eigenanteils

Die nicht durch Förderung abgedeckten Kosten sollen

...zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis

Kaiserslautern... getragen werden.

Diese Kreisbeteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag dies so beschließt. Der 1/3-Beteiligung des Landkreises hat die Kommunalaufsicht (ADD) grundsätzlich zugestimmt.

4. Tatsächliche prozentuale Bezuschussung Bund/Land

Der Bund leistet Zuschüsse zwischen 50% und 70%, je nach Wirtschaftskraft der Kommunen. Das Land leistet maximal 40% Zuschuss, dieser Zuschuss erfolgt nachrangig zum Bundeszuschuss. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss in jedem Falle mindestens 10% betragen.

Die tatsächliche prozentuale Zuschusshöhe des Bundes kann derzeit nicht ermittelt werden, liegt aber bei mindestens 50%. Deshalb wird, um auf der sicheren Seite zu sein, bei der Finanzdarstellung auf diese 50% Mindestförderung abgestellt.

Finanzdarstellung

5. Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Kaiserslautern

Investitionskosten 12.000.000 €, Abschreibungszeitraum 7 Jahre

Bilanzdarstellung:

Aktiv: Immaterielles Vermögen:	12.000.000 €
Passiv: Sonderposten Bund/Land:	10.800.000 €
Sonderposten Kommunen:	800.000 €
Investitions-Kredit:	400.000 €

Finanzrechnung 2017:

Auszahlung	
12.000.000 €,	
Einzahlungen:	
a) 6.000.000 Bund (50%)	
b) 4.800.000 € Land (40%)	
c) 800.000 € Kommunen	
d) 400.000 € Kredit	

Ergebnisrechnung jeweils der Jahre 2017 - 2023:

Ertrag:	1.657.143 € (Auflösung von SoPo)
Aufwand:	1.714.285 € (Abschreibung)
	4.000 € (Zinsen 1%)

Ergebnis: - 61.142 € (pro Jahr)

Fazit

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Aufwand für den Landkreis über einen Zeitraum von 7 Jahren bei, hoch gerechnet, rund 61.000 € pro Jahr liegen würde.

TOP Ö

1

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über das

Projekt Breitbandausbau im Landkreis Kaiserslautern

Anlage 3

zur BV Kreistag 25.04.2016

ENTWURF

Stand: 12.04.2016

Zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern

vertreten durch Herrn Landrat Paul Junker

(Kreis)

und den Verbandsgemeinden

vertreten durch

Bruchmühlbach-Miesau

Herrn Bürgermeister Erik Emich

Enkenbach-Alsenborn

Herrn Bürgermeister Andreas Alter

Kaiserslautern-Süd

Herrn Bürgermeister Uwe Unnold

Landstuhl

Herrn Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt

Otterbach-Otterberg

Herrn Bürgermeister Harald Westrich

Ramstein-Miesenbach

Herrn Bürgermeister Ralf Hechler

Weilerbach

Frau Bürgermeisterin Anja Pfeiffer

(Kommunen)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets.

Die Umsetzung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur im gesamten Kreisgebiet dient den Zielen der Kreisentwicklung. Aus diesem Grund schließen sich die Kommunen und der Kreis zu einem Kreis-Cluster zusammen.

Es besteht unter den Vertragschließenden Übereinkunft, dass der flächendeckende Ausbau der Breitbandinfrastruktur möglichst bis Ende 2018 abgeschlossen sein soll.

§ 1

Beauftragung

- (1) Der Kreistag hat in der Sitzung am 25.04.2016 durch Beschluss die Bereitschaft erklärt, für die Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern das Projekt für eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen durchzuführen. Dieser Beschluss erging unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen verpflichten, die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten zu zwei Drittel zu tragen. Der Landkreis trägt ein Drittel.

alternativ:

Der Kreistag hat in der Sitzung am 25.04.2016 durch Beschluss die Bereitschaft erklärt, für die Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern das Projekt für eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen durchzuführen. Dieser Beschluss erging unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen verpflichten, die nicht durch die Kostenbeteiligung des Kreises und Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten zu tragen.

- (2) Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Landstuhl beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Weilerbach beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxxxx,

nachdem die Aufgabe der Daseinsvorsorge Breitbandversorgung rechtswirksam von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden übertragen wurde, den Kreis, das Projekt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften zu realisieren.

- (3) Der Kreistag hat in der Sitzung am xx.xx.2016 die Ausführung des Projekts beschlossen.
- (4) Im Rahmen der Fördermaßnahme sollen für mindestens 95% der im Ausbaubereich liegenden Haushalte Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s im Download und für

mindestens 85% der Haushalte mindestens 50 Mbit/s gewährleistet werden.

- (5) Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer von privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei gemäß Nr. 3 der Bundesförderrichtlinie ("Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland") vom 22.10.2015 definiert als "Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren".

§ 2

Auftragserfüllung durch den Kreis

- (1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen - insbesondere des Wettbewerbs- und EU-Beihilferechts - mit externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.
- (2) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuschüsse und bearbeitet die Verfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- (3) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis. Dies gilt nicht für den Aufwand, welcher für den Breitbandkoordinator entsteht. Dieser wird in Kostenverteilungsschlüssel gem. § 1 (1) eingerechnet.

§ 3

Unterstützungsleistungen der Kommunen

- (1) Die Kommunen unterstützen den Kreis und die/das beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts.
- (2) Zu den Unterstützungsleistungen zählen u.a. die Bekanntgabe der Leerrohre im Eigentum und/oder der Verfügungsgewalt der Kommunen und deren Werke, die Gewährung bzw. Vermittlung von Grunddienstbarkeiten für gemeindeeigene Grundstücke, die unentgeltlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen für Tiefbauarbeiten - soweit die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune gegeben ist - und die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken in Privateigentum.

§ 4

Lenkungsgruppe

- (1) Der Kreistag hat mit Beschlüssen vom 25.04.2016 und xx.xx.2016 eine Lenkungsgruppe eingesetzt.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus dem Landrat (Vorsitzender), einem Vertreter aus jeder Kommune und einem Vertreter aus jeder Kreistagsfraktion sowie dem vom Kreis eingesetzten Breitbandkoordinator.

alternativ (falls die Kommunen alleine die Kosten tragen):

Die Lenkungsgruppe besteht aus dem Landrat (Vorsitzender), einem Vertreter aus jeder Kommune sowie dem vom Kreis eingesetzten Breitbandkoordinator.

- (3) Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können. Die Lenkungsgruppe hat beratende Funktion.
- (4) Der Kreis informiert die Mitglieder der Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen. Der Kreis berichtet der Lenkungsgruppe in regelmäßigen Abständen über den Stand und den Fortgang des Projekts. Vor Entscheidungen des Kreises, die über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, ist der Lenkungsgruppe die Möglichkeit der Beratung und der Abgabe einer Empfehlung einzuräumen, bevor der Kreisausschuss oder der Kreistag befasst wird.

§ 5

Kostentragung, Aufteilung

- (1) Die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den Kommunen und zu 1/3 vom Kreis getragen.

alternativ:

Die nicht durch die Kostenbeteiligung des Kreises und Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten tragen die Kommunen.

- (2) Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Das/die beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen hat/haben die Berechnung für jede Ortsgemeinde

separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.

- (3) Der Kreis teilt den Kommunen unverzüglich nach Auftragserteilung die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit.
- (4) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- (5) Sofern das beauftragte/die beauftragten Telekommunikationsunternehmen Abschläge erheben, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabes in § 5 Abs. 2 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig und auf das im Anforderungsschreiben genannte Konto zu überweisen. Gleiches gilt für die anteilige Anforderung von Anwaltshonoraren, Ingenieurhonoraren oder sonstigen Leistungen, die der Kreis zur Realisierung des Projekts in Auftrag gibt.
- (6) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 5 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- (7) Sollte ein Rückforderungsrecht gegenüber dem/den Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, so erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des festgelegten Verteilungsschlüssels.

§ 6

Vertragslaufzeit

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.

Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

Kaiserslautern, den xx.xx.2016

**TOP 2 Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr
2014;
Entlastung des Landrates und der Beigeordneten
Vorlage: 0759/2016**

Der Tagesordnungspunkt wird durch den Vorsitzenden Herrn Landrat Junker aufgerufen.

Der Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt wird durch Herrn Kreisbeigeordneten Peter Schmidt wahrgenommen.

Herr Schmidt informiert den Kreistag zunächst über die bereits stattgefundene Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses. Diese stand unter dem Vorsitz von Herrn Jean-Pierre Biehl. Anschließend informiert er das Gremium entsprechend der Beschlussvorlage über die Jahresrechnung 2014.

Nach einer kurzen Aussprache und nachdem sich keine weiteren Rückfragen ergeben, lässt Herr Peter Schmidt über den Beschlussvorschlag wie folgt abstimmen:

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2014 gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 3 und § 57 LKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO, in der jeweils gültigen Fassung festzustellen. Mit dieser Feststellung werden die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich gemäß § 100 GemO genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Für die anschließende Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung der Entlastung, lässt der Vorsitzende über den Beschlussvorschlag wie folgt abstimmen:

Der Kreistag erteilt dem Landrat und den Kreisbeigeordneten gemäß den o.a. gesetzlichen Bestimmungen die Entlastung für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft 2014 und die Haushaltsführung des Landkreises Kaiserslautern 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

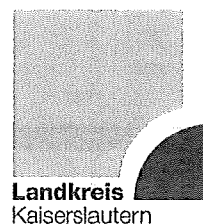
Damit sind beide Beschlussvorschläge einstimmig angenommen.

Im Anschluss nehmen Herr Landrat Junker sowie Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt wieder an der Sitzung teil.

TOP Ö 2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1.1/cz/11141
0759/2016



19.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2014; Entlastung des Landrates und der Beigeordneten

Sachverhalt:

Gemäß §§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3, 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) i.V.m. § 114 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Gleichzeitig entscheidet der Kreistag gem. § 114 Abs. 1 S. 2 GemO über die Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten.

Der Jahresabschluss, der gem. § 108 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang besteht, schließt für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt ab:

Die Ergebnisrechnung 2014 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 8.090.573,58 €.
Die Finanzrechnung 2014 schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 6.803.921,08 €.
Die Bilanzsumme beträgt 326.942.276,43 €. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag erhöht sich auf 165.534.227,20 €.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2014 geprüft.

Die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses hat am 11.04.2016 stattgefunden. Die Beschlussempfehlungen für den Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und über die Erteilung der Entlastung des Landrats sowie der Kreisbeigeordneten werden von dort vorgenommen.

Der Jahresabschluss für den Eigenbetrieb wurde in der Sitzung des Kreistages am 12.10.2015 bereits beschlossen. Die Entlastungserteilung erfolgt zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 des Landkreises Kaiserslautern gem. § 114 Abs. 1 GemO.

Die Übermittlung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses erfolgt vor der Sitzung nur in elektronischer Form.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2014 gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 3 und § 57 LKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO, in der jeweils gültigen Fassung festzustellen. Mit dieser Feststellung werden die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich gemäß § 100 GemO genehmigt.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat und den Kreisbeigeordneten gemäß den o.a. gesetzlichen Bestimmungen die Entlastung für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft 2014 und die Haushaltsführung des Landkreises Kaiserslautern 2014.]

|Im Auftrag:

Achim Schmidt |

Anlage/n:

Schlussbericht 2014

Schlussbericht_Stellungnahme_

Herr Landrat Paul Junker übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

**TOP 3 Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern
Vorlage: 0738/2016**

Der Vorsitzende informiert die Mitglieder hinsichtlich der geplanten Änderungen zur Hauptsatzung.

Nachdem sich keine Rückfragen hierzu ergeben, lässt Herr Junker abstimmen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22.08.1994.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11141
0738/2016



15.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 die Verfahrensweise bei der Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen unter Ziffer 5.5.8.3 beanstandet und eine rechtliche Klarstellung gefordert.

Aus diesem Grund soll die Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern durch Artikelsatzung wie in der Anlage dargestellt in § 5 (Artikel 1 Nr. 1) geändert werden.

Durch die Verwaltung wurde vorgetragen in diesem Zug auch den § 11 der Hauptsatzung anzupassen (Artikel 1 Nr. 2). Hierbei handelt es sich um folgende Änderungen:

1. Beim Entfallen der bisherigen Punkte d), e) und f) in Absatz 3 - „Entschädigung für Führungskräfte der KatS-Einheiten“ handelt es sich um redaktionelle Änderungen.
2. Unter Absatz 3 Punkt b) erfolgt die Anpassung aller Führungskräfte mit gleicher Wertigkeit in den Funktionen; dadurch entfällt auch Punkt c).
3. Unter Absatz 3 neuem Punkt c) erfolgt die Anpassung des Führers der Rettungshundestaffel von 50% auf 70% als Führer einer Teileinheit mit gleicher Wertigkeit.
4. Unter Absatz 4 wird der Punkt b) neu aufgenommen, da in diesem Bereich eine Kostenunterstützung gewährt werden soll.
Neben verschiedenen zusätzlichen Arbeiten, wird zukünftig auch die Arbeit des Materialbeauftragten hier abgerechnet und somit nicht mehr dem Führer der SEG Sanität zugeordnet.

Als Anlage erhalten sie den Entwurf dieser Änderungssatzung. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22.08.1994. |

(Im Auftrag:

Achim Schmidt |

Anlage/n:

Änderungssatzung_Artikelsatzung 2016

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.04.2016.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

des § 2 der Feuerwehr-Erschadigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nr. 1 Die Überschrift in § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse“

Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

Nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben dem Kreisausschuss oder weiteren Ausschüssen übertragen. Seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.“

Nr. 2 § 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Punkt Entschädigung für Führungskräfte der KatS-Einheiten c),d),e),f) entfallen bzw. finden sich in b) neu und c) neu wieder.

§ 11 Abs. 3 Punkt Entschädigung für Führungskräfte der KatS-Einheiten Punkt b) wird wie folgt geändert:

„Es sind dies:

- **Der Zugführer des Gefahrstoffzuges (GSZ),**
- **Der Führer der Technischen Einsatzleitung (TEL),**
- **Die Führer der Schnell-einsatz-Gruppen Sanität, Betreuung und Verpflegung (SEG-S, SEG-B, SEG-V)**
- **Der KatS-Fernmeldesachbearbeiter (FmDi) als Leiter des Fernmeldedienstes.“**

§ 11 Abs. 3 Punkt c) neu wird wie folgt geändert:

„Als Entschädigung für die Führer von Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, die Leiter des Fernmeldebetriebes (Fahrzeugführer Einsatzleitwagen 1 und 2) und Informations- und Kommunikationszentrale, sowie dem Führer der Rettungshundestaffel (RHS) werden 70% des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs.2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Die Vertreter erhalten 50% der Entschädigung der in Satz 1 genannten Führungskräfte.“

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Entschädigung für KatS-Helfer:

- a) **Die KatS-Helfer erhalten für jede geleistete Einsatzstunde und jede im Rahmen einer angeordneten Alarmübung geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 €. Als geleistete Stunde gilt jede angefangene Stunde von mehr als 30 Minuten.**
- b) **Die Kat-S-Helfer, die zusätzliche Arbeiten für den Landkreis leisten (z.B. Wartungen an Geräten) erhalten nach Vorlage eines Nachweises eine Aufwandsentschädigung für jede geleistete Stunde in Höhe von 6,00 €. Als geleistete Stunde gilt jede angefangene Stunde von mehr als 30 Minuten. Die zusätzlichen Arbeiten sind im Vorfeld anzumelden, sofern sie nicht routinemäßig nach einem von der Verwaltung erstellten Maßnahmenkatalog erfolgen.“**

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**TOP 4 Beitrittsbeschluss gem. Ziffer 2.2 der Haushaltsverfügung vom 31.03.2016
Vorlage: 0750/2016**

Herr Landrat Junker informiert die Kreistagsmitglieder ausführlich entsprechend der Beratungsvorlage.

Die Fraktionen im Kreistag tauschen sich aus.
Im Ergebnis sprechen sich die CDU-Fraktion, FWG-Fraktion, Die Linke sowie die Vertreter der Fraktion Bündnis90/Die Grünen gegen einen Beitrittsbeschluss aus.

Seitens der SPD-Fraktion im Kreistag wird folgender Änderungsantrag gestellt:

„III des Beschlussvorschlages zu streichen und nach Eingang des Ablehnungsbescheides die Angelegenheit innerhalb des Kreistages wiederholt zu beraten“.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den gestellten Änderungsantrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 12 –
Nein-Stimmen:	– 22 –
Stimmenthaltungen:	– 2 –

Somit ist der gestellte Änderungsantrag seitens des Kreistages mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend lässt Herr Junker entsprechend der Beratungsvorlage abstimmen:

Der Kreistag fasst den von der ADD Trier in Ziffer 2.2 der Haushaltsverfügung vom 31.03.2016 erwarteten Beitrittsbeschluss nicht.

Die Verwaltung wird beauftragt, wie folgt zu verfahren:

- I. Gegen die Haushaltsverfügung der ADD Trier vom 31.03.2016 soll hiermit Widerspruch eingelegt werden mit den Anträgen
 - die Ziffer 1 und Ziffer 2 der Verfügung aufzuheben,
 - entgegen Ziffer 4 der Verfügung die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite und
 - entgegen Ziffer 5 der Verfügung die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den auf 9.792.141 € festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.
- II. Gegen die angekündigte Ersatzvornahme bei Ausbleiben des geforderten Beitrittsbeschlusses soll Widerspruch eingelegt werden.
- III. Gegen eine etwaige ablehnende Entscheidung der Widerspruchsbehörde soll Klage eingereicht werden.

IV. Von Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes soll aus Sachgründen abgesehen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1.3/It/11612/HH2016
0750/2016



19.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Beitrittsbeschluss gem. Ziffer 2.2 der Haushaltsverfügung vom 31.03.2016

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in der Sitzung am 01.02.2016 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Mit Schreiben vom 02.02.2016 wurden die notwendigen Genehmigungen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier beantragt.

Die Haushaltsverfügung der ADD Trier (siehe Anlage) datiert vom 31.03.2016.

In Ziff. 2.2 der Haushaltsverfügung ist folgendes angeführt:

„Wegen dieses Rechtsverstößes ordne ich gem. § 65 LKO an, dass der Landkreis Kaiserslautern eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan beschließen und vorzulegen hat, dessen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt um 2,0 Mio. € durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen reduziert ist. Hierzu erwarte ich einen Beitrittsbeschluss, der bis spätestens 30.04.2016 zu fassen ist.

Sofern der Landkreis keinen Beschluss fasst, der diesen Anforderungen entspricht, werde ich diesen durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen ersetzen. Es wird hiermit die Ersatzvornahme nach § 66 LKO angedroht.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst den von der ADD Trier in Ziffer 2.2 der Haushaltsverfügung vom 31.03.2016 erwarteten Beitrittsbeschluss nicht.

Die Verwaltung wird beauftragt, wie folgt zu verfahren:

- I. Gegen die Haushaltsverfügung der ADD Trier vom 31.03.2016 soll hiermit Widerspruch eingelegt werden mit den Anträgen
- die Ziffer 1 und Ziffer 2 der Verfügung aufzuheben,
 - entgegen Ziffer 4 der Verfügung die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite und
 - entgegen Ziffer 5 der Verfügung die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den auf 9.792.141 € festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

II. Gegen die angekündigte Ersatzvornahme bei Ausbleiben des geforderten Beitrittsbeschlusses soll Widerspruch eingelegt werden.

III. Gegen eine etwaige ablehnende Entscheidung der Widerspruchsbehörde soll Klage eingereicht werden.

IV. Von Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes soll aus Sachgründen abgesehen werden. |

|Im Auftrag:

Thomas Lauer|

Anlage/n:

Haushaltsverfügung 2016



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

31.03.2016

Mein Aktenzeichen
17461 LK KL / HH
2016 / 21a
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
05.02.2016

Ansprechpartner/-In / E-Mail
Tobias Lehmann
tobias.lehmann@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-889

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2016;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.02.2016, hier eingegangen am 05.02.2016, hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern die vom Kreistag in öffentlicher Sitzung am 01.02.2016 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

1. Einleitung

Wie in den Vorjahren verstößt der Haushalt des Landkreises auch im Haushaltsjahr 2016 gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleiches nach § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 93 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO).

1/49

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt, unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren, der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind, als auch die mit der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken (vgl. S. 6 „Exkurs Entschuldungsfonds und Haushaltssatzung/ Haushaltsplan“ Leitfaden zum KEF-RP).

Entgegen dem gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO weist der **Ergebnishaushalt** in der Planung einen erheblichen, wenn auch gegenüber dem Vorjahr um **2.822.117 €** reduzierten, operativen **Jahresfehlbetrag** i.H.v. **-7.782.913 €** aus. Unter Berücksichtigung der negativen doppischen Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren 2011 bis 2015 i.H.v. zusammen -52.711.936,88 € (vgl. VV-GemHSys Anlage 3, Muster 27) verringert sich das für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs **im Ergebnishaushalt zu berücksichtigende Defizit auf -60.494.849,88 €**. Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2008 i.H.v. -20.478.996,26 €, der Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2009 i.H.v. -15.760.124,61 € und der Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2010 i.H.v. -17.651.460,76 € bisher nicht mit Jahresüberschüssen gemäß § 18 Abs. 4 Nr 1 und 2 GemHVO verrechnet werden konnte und daher gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO im Rahmen der Jahresrechnung zum 31.12.2014 bzw. zum 31.12.2015 und zum 31.12.2016 mit der Kapitalrücklage zu verrechnen wären. Aufgrund einer nicht vorhandenen Kapitalrücklage kann dies jedoch nicht geschehen, sodass die Jahresfehlbeträge gem. § 18 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO solange vorzutragen sind, bis sie mit Jahresüberschüssen verrechnet werden können.



Aufgrund der nicht vorhandenen Kapitalrücklage (vgl. Bilanz zum 31.12.2014), hätte der Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2008 nicht mit der Kapitalrücklage verrechnet werden dürfen, da faktisch keine Kapitalrücklage vorliegt. Ich bitte die Darstellungen des Musters 27 dahingehend zu ändern, dass die Übersicht alle zur Berücksichtigung des Haushaltsausgleichs relevanten Beträge enthält. Die vom Landkreis Kaiserslautern eingereichte Übersicht wäre sodann um die Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2009 und 2010 zu ergänzen. **Das im Ergebnishaushalt tatsächlich zu berücksichtigende Defizit beläuft sich somit auf -114.385.431,51 €.** Ergänzende Anmerkungen zur korrekten Darstellung der Bilanz werden unter Nummer 9 getroffen.

Auch der **Finanzhaushalt** weist planmäßig nicht den gem. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Ausgleich aus. Im laufenden Haushaltsjahr ergibt sich bei einem **negativen** Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. -4.063.334 € und Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten i.H.v. 1.990.000 € **operativ** eine gegenüber dem Vorjahr um 1.750.212 € verminderte **Unterdeckung** i.H.v. **-6.053.334 €**. Unter Einbeziehung der auch im Finanzhaushalt im Rahmen des Haushaltsausgleichs zu berücksichtigenden vorzutragenden Beträge aus den Haushaltsvorjahren **2008 bis 2015** (vgl. VV-GemHSys Anlage 3, Muster 28) i.H.v. insgesamt -106.563.754,13 € steigt die **Unterdeckung im Finanzhaushalt auf insgesamt -112.617.088,13 €**.

Der Haushaltsausgleich ist damit weder für den Ergebnis- noch für den Finanzhaushalt gegeben. Dies stellt einen erheblichen Verstoß gegen das in §§ 57 LKO i.V.m. 94 Abs. 3 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GemHVO normierte überragende Gebot des Haushaltsausgleichs dar.



2. Entscheidungen

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2016 folgende Entscheidungen:

1. Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern vom 01.02.2016 über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 64 LKO wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches nach § 57 LKO i.V.m. § 93 Absatz 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO und des Verbotes der bilanziellen Überschuldung gemäß § 57 i.V.m. § 93 Abs. 6 GemO beanstandet.
2. Wegen dieses Rechtsverstoßes ordne ich gem. § 65 LKO an, dass der Landkreis Kaiserslautern eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan beschließen und vorzulegen hat, dessen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt um 2,0 Mio. € durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen reduziert ist. Hierzu erwarte ich einen Beitrittsbeschluss, der bis spätestens 30.04.2016 zu fassen ist.

Sofern der Landkreis keinen Beschluss fasst, der diesen Anforderungen entspricht, werde ich diesen durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen ersetzen. Es wird hiermit die Ersatzvornahme nach § 66 LKO angedroht.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 der Entscheidungen wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Gem. § 57 LKO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO versage ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 1.420.216 €.



5. Gem. § 57 der LKO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO versage ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung auf 9.792.141 € festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen).
6. Abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 L FAG wird die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung** i.H.v. **670.000 €** als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage zugelassen bzw. wegen des überragenden Gebotes des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) ausdrücklich gefordert.
7. Solange die vorgenannten Maßgaben für die Genehmigung nicht vollumfänglich erfüllt sind, darf die Haushaltssatzung nicht öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan dürfen nicht ausgeführt werden. Der Landkreis befindet sich somit in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 57 LKO i.V.m. § 99 GemO.
8. Der Landkreis Kaiserslautern erhält die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 57 LKO i.V.m. § 99 Abs.2 GemO Investitionskredite **i.H.v. 862.171 €** in Anspruch zu nehmen. Diese Genehmigung erfolgt unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 lfd. Nummer 1 und / oder 4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht. Bezüglich der Entscheidungen zu den Ziffern 1 und 2 weise ich insbesondere auf die Begrün-



dungen und Ausführungen unter Nummer 11 und 12 (S. 34 ff) hin; zur Begründung der Entscheidung zu Ziffer 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung) weise ich insbesondere auf die Begründungen und Ausführungen unter Nummer 12 (S. 44) hin.

3. Vorbemerkungen

Der doppische Haushalt des Landkreises Kaiserslautern ist nach der örtlichen Organisation institutionell gegliedert und in 14 Teilhaushalte unterteilt. Diesen Teilhaushalten kann ich unverändert 122 Produkte zuordnen.

Die Haushaltsunterlagen wurden vollständig eingereicht und sind insgesamt prüffähig. Die Gestaltung der eingereichten Unterlagen, insbesondere die Gestaltung des Vorberichts zum Haushaltsplan bedarf hierbei einer besonderen Erwähnung. Der Vorbericht ist in sich stimmig, nachvollziehbar, sehr detailreich gestaltet und ermöglicht einen umfassenden Überblick über die Haushaltssituation des Landkreises. Auch die übrigen Haushaltsunterlagen erweisen sich als außerordentlich strukturiert und erleichtern die Bearbeitung des Haushalts.

4. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Der Landkreis Kaiserslautern nimmt mit Vertrag vom 11.06.2012 seit Programmbeginn im Jahr 2012 am KEF-RP teil. Der maßgebliche Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 wurde auf 117.701.404 € festgelegt. Gem. Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens beziffert sich damit die Gesamtleistung über die Laufzeit von 15 Jahren auf 92.113.119 € (= 78,26 v.H.). Über die gesamte Laufzeit von 15 Jahren ergibt sich daraus eine Jahresleistung i.H.v. 6.140.875 €, was einem jährlich durch den Landkreis zu erbringendem Konsolidierungsbeitrag (1/3 der Jahresleistung) von 2.046.958 € entspricht. Die jährliche Entschuldungshilfe beträgt 4.093.917 €.

4.1 Mindest-Nettotilgung

Gem. § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages vom 11.06.2012 verpflichtet sich der Landkreis dazu, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich i.H.v. 80 v.H. der auf



ihn entfallenden Jahresleistungen (6.140.875 €) des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Hieraus ergibt sich die Mindest-Nettotilgung i.H.v. 4.912.700 €. Dieser Betrag wurde in der bisherigen Laufzeit durch den Landkreis nicht erbracht und wird unter realistischer Betrachtung der eingereichten Haushaltsunterlagen wohl auch in absehbarer Zeit nicht erbracht werden können. Die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sind in den vergangenen Haushaltsjahren dagegen stetig gestiegen (zum Ende des Haushaltsjahres rd. 191,55 Mio. €; vgl. Nummer 6.5). Auch in diesem und in den Folgejahren wird dies der Fall sein. Die Finanzplanung (vgl. Nummer 7 und 8) sieht für die Folgejahre erheblich steigende Defizite für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt vor, sodass allein die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten im Finanzplanungszeitraum auf rd. 219 Mio. € ansteigen werden.

Im Falle der Nichterreichung des Konsolidierungsergebnisses im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 des Konsolidierungsvertrags kann nach § 4 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune durch das Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, sofern im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 S. 2 des Konsolidierungsvertrags nicht ausreichend begründet und dargelegt wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfange vermindert wurden. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Landkreis seinen Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

Die Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 setzt

- a) zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels und



- b) zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang voraus.

Eine Unmöglichkeit der Realisierung des Netto-Tilgungsziels wird man jedenfalls auf mittlere Sicht regelmäßig bei den besonders belasteten kommunalen Trägern von Sozialaufgaben, also den Landkreisen und kreisfreien Städten, unterstellen können. Sonstige Einzelfälle bedürfen des Vorliegens einer vergleichbaren Belastungssituation. Von einer jeweils im möglichen Umfang erfolgten Reduzierung des Liquiditätskreditbestands bzw. Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten kann ausgegangen werden, wenn sowohl der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag im Rahmen des KEF-RP erbracht als auch die Konsolidierungsforderungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Haushaltsaufsicht erfüllt wurden.

Festzustellen ist jedoch, dass der Landkreis Kaiserslautern nur schwer nachweisen können, dass die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten mit einem weit unter dem rheinland-pfälzischem Durchschnitt liegenden Kreisumlagehebesatz wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurde. Derzeit lässt die Haltung der Organe des Landkreises daher nicht die Einsicht in die Notwendigkeit der Erfüllung der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen, die sich nicht nur aus der Teilnahme am KEF-RP ergeben, erkennen. Der Nachweis, dass alles unternommen wurde, um die Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im möglichen Umfang zu reduzieren, wird, auch im Hinblick auf die Nichterfüllung der aufsichtsbehördlichen Erwartungen aus der letztjährigen Haushaltsverfügung, mit den eingereichten Haushaltsunterlagen nicht möglich sein.

5. Ergebnishaushalt

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Erträge des Ergebnishaushalts um 19.435.814 € von 137.126.512 € auf insgesamt 156.562.326 €, was einer Verbesserung von 14,17 % entspricht. Diese Ertragssteigerungen beruhen zum einen auf den



Mehrerträgen des Posten 2 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“ mit einer Erhöhung von rd. 5,1 Mio. € und zum anderen auf den enormen Ertragssteigerungen des Posten 3 „Erträge der sozialen Sicherung“ von 15,6 Mio. €.

Die Aufwendungen steigen zwar ebenfalls sehr deutlich (+16,6 Mio. €), doch im Verhältnis zu den Ertragssteigerungen deutlich geringer, sodass der Landkreis einen um 3,2 Mio. € geringeren Jahresfehlbetrag ausweisen kann. Die Mehraufwendungen resultieren überwiegend auf den um 15 Mio. € höher ausfallenden Aufwendungen der sozialen Sicherung. Ebenfalls deutliche Mehraufwendungen sind bei Posten 11 „Personalaufwendungen“ (+1,1 Mio. €) und bei Posten 16 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen“ (+2 Mio. €) veranschlagt. Dagegen reduzieren sich die Aufwendungen der Posten 12, 14, 18 und 22 (zusammen rd. 2,5 Mio. €) deutlich.

Somit weist der Ergebnishaushalt einen gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 um 2,8 Mio. € reduzierten, aber dennoch enormen operativen **Jahresfehlbetrag von -7.782.913 €** (Vorjahr = -10.605.030 €) aus.

Die Verbesserungen des Jahresfehlbetrags beruhen zum einen auf den Verbesserungen des laufenden Ergebnisses aus Verwaltungstätigkeit (Posten 20) um 3.108.799 € von -6.323.247 € auf -3.214.448 € und zum anderen auf den Verschlechterungen des Finanzergebnisses (Posten 23) in Höhe von -286.682 €. Das Finanzergebnis beläuft sich somit auf -4.568.465 €.

Damit entspricht das sich aus der Summe des laufenden Ergebnisses aus Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis ergebende ordentliche Ergebnis **i.H.v. -7.782.913 €** zugleich dem **Jahresergebnis**, das zum Ende des Haushaltsjahres mit den Werten der Jahresrechnung in die Bilanz einfließen wird, wodurch sich der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (Posten 5 Aktivseite der Bilanz) weiter erhöhen wird.



Wie bereits unter Nummer 3 erwähnt, erweist sich der Vorbericht zum Haushaltsplan als sehr detailreich. Alle wichtigen Veränderungen zum Vergleichsjahr 2015 wurden vorbildlich herausgearbeitet. Dies erleichtert die kommunalaufsichtsbehördliche Haushaltsprüfung um ein Vielfaches. Um Wiederholungen zum Vorbericht zu vermeiden, werde ich im Folgenden nur für das Haushaltsjahr wichtige und/oder vom Vorbericht abweichende Feststellungen treffen.

5.1 Ertragsanalyse

5.1.1 Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen

In Ergänzung zu den Angaben des Vorberichts (Ziffer C (2016), Seiten 9-10 und Seiten 23-30) ist Folgendes anzumerken: Insgesamt steigen die Erträge des Postens 2 um 5.116.860 € auf 98.543.855 €. Der Posten 2 stellt damit noch immer den Hauptteil (62,9 %; Vorjahr 68,1 %) der Gesamterträge (rd. 156,56 Mio. €), obwohl sich das prozentuale Verhältnis etwas zu Posten 3 verlagert hat, da bei diesem Posten die Erträge am deutlichsten steigen werden. Die Erträge des Postens 2 sind überwiegend dem Teilhaushalt (TH) 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen. Eine besondere Bedeutung hat im TH 3 die Erhebung der Kreisumlage als ertragsreichste Leistung des Landkreises. Bei einem im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 unverändertem Kreisumlagehebesatz von 42,25 v.H., erhöht sich der Ertrag aus der Kreisumlage voraussichtlich um 1.548.867 € auf 42.601.575 €.

Zu den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen zählen insbesondere noch die Schlüsselzuweisung B2 i.H.v. 17.860.557 € (Vorjahr 15.306.921 €), die Schlüsselzuweisung B1 (3.614.231 €; Vorjahr 3.572.380 €), die Schlüsselzuweisung C1 (1.223.257 €; Vorjahr: 916.789 €), die Schlüsselzuweisung C2 (3.818.008 €; Vorjahr: 3.193.651 €), die Ausgleichsleistungen für die Kommunalisierung der ehemaligen staatlichen Bediensteten (1.521.960 €), die Kostenerstattung des Landes für die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen (1.966.000 €), die Kostenerstattung des Landes und der Gemeinden für Kindertages-



stätten (12,973 Mio. €), die Landeszuweisung für die Schülerbeförderung (3.868.400 €; Vorjahr: 4.110.330 Mio. €), die allgemeinen Straßenzuweisungen (986.000 €) sowie die Landeszuweisung im Rahmen der Teilnahme am KEF-RP (4.093.916 €). Des Weiteren erhöhen 1.682.600 € an nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten die Erträge des Posten 2. Hierbei handelt es sich nahezu ausschließlich um Landeszuwendungen für den Schul- und Straßenbau, die gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO, entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes, ertragswirksam aufzulösen sind.

Die Schlüsselzuweisungen C1 und C2 erfolgen als eine finanzkraftunabhängige Beteiligung des Landes an den Soziallasten des Landkreises und wurden im Haushaltsjahr 2014 als Schlüsselzuweisungen C erstmalig gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich die Schlüsselzuweisung C2 um 624.357 € auf 3.818.008 € und die Schlüsselzuweisung C1 erhöht sich um 306.468 € auf 1.223.257 €. Auch die Schlüsselzuweisung B2 kann mit einem Ertrag von 17.860.557 € (Vorjahr 15.306.921 €) deutlich höhere Erträge (+2.553.636 €) aufweisen. Die Schlüsselzuweisung B1 erhöht sich dagegen nur geringfügig um 41.851 € auf 3.614.231 €. Die Investitionsschlüsselzuweisungen betragen dieses Jahr 761.796 €. Damit erhöhen sich die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen in ihrer Gesamtheit um rd. 3,6 Mio. €.

Im letzten Jahr hatte ich unter Nummer 6.1.3 und Nummer 13 meiner Verfügung vom 10.07.2015 angeregt, dass der Landkreis der Empfehlung des Landkreistages folgt und die Mittel der Vorab-Milliarde über einen erhöhten Kreisumlagehebesatz abschöpft. Dies ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt. Der Landkreis Kaiserslautern als Kostenträger der Eingliederungshilfe verzichtet somit wissentlich auf ihm zustehende Mittel, die die kreisangehörigen Kommunen für eine Leistung erhalten, die der Landkreis für die kreisangehörigen Kommunen wahrnimmt. Diese Haltung bitte ich nach wie vor zu überdenken.



Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis die Investitionsschlüsselzuweisung abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG unter dem Posten 2 als Ertrag im Ergebnishaushalt (und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt) veranschlagt hat, was im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage zugelassen, bzw. wegen des überragenden Gebotes des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) sogar ausdrücklich gefordert wird. Im Übrigen verweise ich auf die detaillierten Darstellungen des Vorberichts.

5.1.2 Posten 3 – Erträge der sozialen Sicherung

Die sozialen Leistungen sind im Haushaltsjahr 2016 sowohl im Ertrag als auch im Aufwand geprägt durch die schwer vorauszusehenden Ereignisse im Flüchtlingswesen. Insgesamt belaufen sich die Erträge des Posten 3 auf 49.617.750 €. Dies bedeutet einen Mehrertrag von 15.601.100 €. Im TH 11 „Soziales“ wird mit Erträgen von 38.926.750 € (+11.935.250 €), im TH 12 „Jugend und Familie, Kindertagesstätten“ mit Erträgen i.H.v. 10.681.800 € (+3.665.050 €) und im TH 7 „Schulen“ mit nahezu unverändert niedrigen Erträgen i.H.v. 9.200 € kalkuliert. Da die Erträge der sozialen Sicherung eng mit den Veränderungen der Aufwendungen der sozialen Sicherung verknüpft sind, verweise ich auf die Ausführungen zu den Aufwendungen der sozialen Sicherung (Nummer 5.2.5).

5.1.3 Posten 4, 5 und 6 – Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte/ privatrechtliche Leistungsentgelte/ Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Bezüglich der Ertragsveränderungen der Posten 4, 5 und 6 verweise ich auf die Seiten 11-13 des Vorberichts. Da sich die Erträge der Posten 5 und 6 reduzieren werden, nehme ich insbesondere auf die detaillierten Ausführungen zu diesen Posten Bezug.

5.1.4 Posten 9 – sonstige laufende Erträge

Das Gesamtergebnis der sonstigen laufenden Erträge verändert sich in diesem Haushaltsjahr um +93.678 €. Die Erträge belaufen sich somit auf 639.700 €. Verantwortlich hierfür sind Mehrerträge i.H.v. 100.000 € für zu erwartende Schadensersatzleistungen im „Prozess Fenstertausch (Reichswald-Gymnasium; Rammstein-Miesenbach)“.



5.1.5. Posten 21 – Zinserträge und sonstige Finanzerträge

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge werden sich im Haushaltsjahr 2016 deutlich reduzieren. Der Posten 21 beläuft sich insgesamt auf 478.250 € und damit um 1.078.217 € geringer als im Vorjahr (1.556.467 €). Ursächlich hierfür ist die im Haushaltsjahr 2016 ausbleibende Gewinnausschüttung der Kreisparkasse Kaiserslautern, welche in den Haushaltsvorjahren jeweils mit einem Ertrag i.H.v. 1.416.667 € in den Ergebnishaushalt geflossen ist. Die erneute Einstellung dieser Gewinnausschüttung, wurde vom Landkreis Kaiserslautern im Rahmen unseres Gespräches am 21.01.2016 als Ersatz für die dringend notwendige Anhebung der Kreisumlage angeboten. Hierzu sei angemerkt, dass der Landkreis in der Pflicht ist, jedwede Ertragsmöglichkeit auszus schöpfen. Hierzu zählen auch in Aussicht gestellte Erträge Dritter, jedoch nicht mit der Bedingung, dass dafür andere auf Dauer generierbare Erträge ausbleiben.

Für deutliche Ertragssteigerungen bei Posten 21 sorgen die vom Abfallentsorgungsbetrieb veranschlagten Gewinne aus dem Haushaltsjahr 2015 (+468.000 €). Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus wirken sich jedoch ausbleibende Zinserträge für Kredite auf den Posten 21 schmälend aus (-120.000 €).

5.2 Aufwandsanalyse

5.2.1 Posten 11 und 12 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Posten 11 und 12 betragen addiert 22.725.162 € und damit 207.223 € mehr als im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 (22.517.939 €). Diese verteilen sich mit einem Aufwand von 19.943.409 € (+1.185.036 €) auf den Posten 11 und mit einem Aufwand von 2.781.753 € (-977.813 €) auf den Posten 12. Hierbei ist zu beachten, dass ohne die eingeplanten Tarif- (3 %; + 322.000 €) und Besoldungserhöhungen (2,3 %; 103.000 €) sowie ohne neu eingeplante Stellen (insbesondere im Bereich Asyl) mit einem Mehrbedarf i.H.v. 570.000 €, die Personal- und Versorgungsaufwendungen deutlich niedriger ausgefallen wären, als dies noch im Haushaltsjahr 2015 der Fall war. Ursächlich hierfür sind die stark reduzierten Versorgungsaufwendungen. Hier hat



der Landkreis in den Vorjahren auf die ermittelten Ansätze vorsorglich erhebliche Pauschalbeträge hinzugerechnet, worauf man nunmehr verzichtet. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Ansätze der Haushaltsplanung dem tatsächlichen Bedarf zu entsprechen haben. Das Einplanen eines „Puffers“ unabhängig von Art und Umfang hat stets nach den geltenden Haushaltsgrundsätzen zu erfolgen. Sollte im Vollzug des Haushalts festgestellt werden, dass die veranschlagten Mittel aufgrund von nicht vorherzusehenden Ereignissen nicht auskömmlich sind, so hat die betroffene Kommune einen Nachtragshaushalt nach den Bestimmungen des § 98 Abs. 2 GemO zu erlassen.

Im letzten Haushaltsjahr habe ich darum gebeten, dass die Personal- und Versorgungsaufwendungen auch im Vorbericht bereinigt um die eingeplanten Personalkostenerstattungen dargestellt werden. Dem ist der Landkreis Kaiserslautern nicht nachgekommen. Ich bitte daher dies für die Folgejahre zu beachten. Im Übrigen verwies ich auf die Seiten 14 und 15 des Vorberichts.

5.2.2 Posten 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden sich im Haushaltsjahr 2016 um 984.450 € deutlich erhöhen. Der Gesamtaufwand des Postens 13 beträgt damit 13.285.076 €. Zu den Leistungen des Postens 13 zählen insbesondere alle Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, wie z.B. Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen, Straßenunterhaltungsmaßnahmen, Aufwand für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall. Des Weiteren zählen hierzu die Schülerbeförderungskosten, welche den Kreishaushalt mit 6.280.000 € (+1.185.000 € im Vergleich zum Vorjahr) belasten. Die Ansätze steigen aufgrund des erfolgten Ausschreibungsverfahrens, was sich mir jedoch mangels näherer Details im Vorbericht nicht erschließt. **Ich bitte daher um Stellungnahme, warum sich die Aufwendungen des Postens 13 bei dem Produkt 2410 derart erhöhen werden.**



Des Weiteren kann der Landkreis im Haushaltsjahr 2016 bei Produkt 5212 „Bauaufsicht / Bauverwaltung“ im TH 4 den Aufwand für Ersatzvornahmen um 300.000 € reduzieren.

5.2.3 Posten 14 – Abschreibungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO

Die veranschlagten Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen reduzieren sich um 729.130 € auf insgesamt 4.479.320 € aufgrund des Ablaufs der Restnutzungsdauer einer Vielzahl von Kreisstraßen. Diesen nicht zahlungswirksamen Abschreibungen stehen bei Posten 2 ebenfalls reduzierte Erträge aus der Auflösung von Sonderposten i.H.v. 1.682.600 € (-469.170 €) gegenüber. Dadurch, dass die o.g. Vermögensgegenstände vollends abgeschrieben sind, kann der Landkreis durch die Auflösung der gebildeten Sonderposten auch keinen Ertrag mehr erzielen, sodass sich die Netto-Belastung aus den Abschreibungen des Landkreises Kaiserslautern von 3.056.680 € auf 2.796.720 € reduzieren wird.

5.2.4 Posten 16 – Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Die Aufwendungen des Postens 16 erhöhen sich deutlich von 30.245.821 € auf 32.268.906 €. Der Anstieg i.H.v. 2.023.085 € ist überwiegend in steigenden Personalkostenerstattungen für Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft (+1.536.000 €) und freier Trägerschaft (+525.000 €) begründet. Die Ansätze des Postens 16 finden sich insbesondere im TH 12 „Jugend und Familie, Kindertagesstätten“ wieder. Auf diesen TH entfallen allein rd. 27,3 Mio. € des Gesamtaufwands bei Posten 16. Deutliche Aufwandsreduzierungen ergeben sich im TH 7 „Schulen“ bei der vom Landkreis Kaiserslautern an den Zweckverband der IGS Enkenbach-Alsenborn zu entrichtenden Umlage (-348.225 €). Dafür steigen jedoch die Aufwendungen für die IGS Otterberg um rd. 100.000 €.

5.2.5 Posten 17 – Aufwendungen der sozialen Sicherung

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung werden sehr deutlich um 15.037.308 € auf 83.268.906 € ansteigen. Dies entspricht einem Aufwandsplus von über 20 % und ei-



nem Anteil an den Gesamtaufwendungen von rd. 50,7 %. Diese verteilen sich mit 60.489.700 € (+11.920.600 €) auf den Teilhaushalt 11 „Soziales“ und mit Aufwendungen i.H.v. 22.814.208 € (+3.116.708 €) auf den Teilhaushalt 12 „Jugend und Familie, Kindertagesstätten“. Stellt man den Aufwendungen die Erträge des Postens 3 gegenüber, so ergibt sich aus der Verrechnung dieser beiden Posten eine Differenz i.H.v. -33.686.158 €. Im Vergleich zum Vorjahr verringert sich der Zuschussbedarf im Bereich der sozialen Sicherung somit um 563.792 €. Im Teilhaushalt 11 verbleibt der Zuschussbedarf aus der Verrechnung der Erträge des Postens 3 und des Postens 17 nahezu auf dem Vorjahresniveau, dennoch stellen sich einzelne Produkte deutlich anders dar, als dies noch der Fall im Haushaltsjahr 2015 war. Maßgebliche Veränderungen ergeben sich überwiegend bei folgenden Produkten:

Produkt	Bezeichnung	Ertrag Pos. 3	Aufwand Pos. 17	Differenz (Zuschuss)	Mehrbedarf / Minderbedarf
3115	Eingliederungshilfe	11.406.000 €	22.835.200 €	-11.429.200 €	+129.100 €
3116	Hilfe zur Pflege	1.680.250 €	4.234.700 €	-2.554.450 €	+83.400 €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	6.385.000 €	11.500.000 €	-5.115.000 €	+265.000 €
3130	Hilfen f. Asylbewerber Vorjahreswerte: →	14.250.000 €	14.807.500 €	-557.500 €	-620.000 €
		2.830.000 €	4.007.500 €	-1.177.500 €	
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	0 €	153.600 €	-153.600 €	+57.000 €

Im Teilhaushalt 12 reduziert sich der Zuschussbedarf aus der Verrechnung der Erträge des Postens 3 und des Postens 17 von -12.680.750 € auf -12.132.408 €. Die Differenz von 548.342 € ergibt sich überwiegend aus folgenden Produkten:

Produkt	Bezeichnung	Ertrag Pos. 3	Aufwand Pos. 17	Differenz (Zuschuss)	Mehrbedarf / Minderbedarf
3610	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	3.833.500 €	3.972.600 €	-139.100 €	+324.000 €
3633	Hilfe zur Erziehung Vorjahreswerte: →	6.236.050 €	14.940.750 €	-8.704.700 €	+270.900 €
		2.906.450 €	11.882.050 €	-8.975.600 €	
3635	Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch beh. Menschen	6.100 €	2.002.000 €	-1.995.900 €	-38.400 €

Bei anderen, als den o.g. Produkten steigen die Aufwendungen teilweise deutlich. Diesen Aufwendungen stehen aber auch Erträge im selben Umfang gegenüber, so dass sich hierbei keine zusätzliche Belastung des Kreishaushalts ergibt. Bezüglich der einzelnen Entwicklungen und Differenzen verweise ich auf den Vorbericht.



Dem Gesamtaufwand der sozialen Sicherung i.H.v. 83.303.908 € stehen wie oben beschrieben Erträge i.H.v. 49.617.750 € gegenüber. Inclusive der anrechenbaren Leistungen aus den Schlüsselzuweisungen C i.H.v. 5.041.265 €, welche als Soziallastenausgleich gewährt werden, erhöhen sich die Erträge auf 54.659.015 €, was einem Anteil an den Aufwendungen der sozialen Sicherung von 65,61 % entspricht. D.h. im Umkehrschluss, dass der Landkreis rd. 28,6 Mio. € Zuschussbedarf allein aus den Aufwendungen der sozialen Sicherung decken muss und das rd. $\frac{2}{3}$ der Erträge aus der Erhebung der Kreisumlage allein für die Deckung der Aufwendungen der sozialen Sicherung benötigt werden.

5.2.6 Posten 18 – Sonstige laufende Aufwendungen

Die sonstigen laufenden Aufwendungen werden sich voraussichtlich um 117.704 € auf 3.236.152 € reduzieren. Die Ursache hierfür liegt in einer Vielzahl von Mehr- bzw. Minderaufwendungen, die dem Vorbericht auf S. 19 zu entnehmen sind.

5.2.7 Posten 22 - Zins- und sonstige Finanzaufwendungen

Der Aufwand des Postens 22 reduziert sich gegenüber dem Vorjahr deutlich von 5.838.250 € um 791.535 € auf 5.046.715 €. Dieser Aufwand teilt sich in Zinsaufwendungen für Investitionskredite (1.327.000 €; inkl. 157.000 € Zinsderivate für Darlehen) und Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite (3.450.000 €; inkl. 1.750.000 € Zinsderivate bei Kassenkrediten). Hinzu kommen insgesamt noch rd. 270.000 € aus zahlungswirksamen Verlustübernahmen aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen.

5.3 Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit

Nach alledem erhöhen sich die laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit um 17.405.232 € auf 159.298.524 €. Die Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit verbessert sich um 20.514.031 € auf 156.084.076 €, sodass sich das laufen-



de Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Pos. 20) gegenüber dem Vorjahr planmäßig um 3.108.799 € von -6.323.247 € auf -3.214.448 € verbessert.

5.4 Finanzergebnis

Das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit wird ergänzt um das Finanzergebnis (Pos. 23), die zusammen dann das Jahresergebnis des Gesamtergebnishaushaltes bilden, da weder außerordentliche Erträge noch außerordentliche Aufwendungen veranschlagt wurden. Neben den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit sind im Ergebnishaushalt unter Posten 21 zusätzlich die Zins- und sonstige Finanzerträge i.H.v. 478.250 € und unter Posten 22 die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen i.H.v. 5.046.715 € veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr verschlechtert sich das saldierte **Finanzergebnis** um -286.682 € auf **-4.568.465 €** und belastet den Haushalt zusätzlich. Nach alledem schließt der Ergebnishaushalt bei einem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. -3.214.448 € und einem negativen Finanzergebnis i.H.v. -4.568.465 € mit einem **Jahresfehlbetrag i.H.v. -7.782.913 €** und damit 2.822.117 € niedriger als im Vorjahr ab.

5.5 Fazit Ergebnishaushalt 2016

Insgesamt wird sich der Ergebnishaushalt im Jahresergebnis um 2.822.117 € auf einen Jahresfehlbetrag von -7.782.913 € verbessern. Hierzu tragen wie schon im Haushaltsjahr 2015 insbesondere die gestiegenen Landes- und Bundeszuweisungen und das um rd. 1,55 Mio. € gestiegene Kreisumlageaufkommen des Postens 2 bei. Die Erträge des Postens 2 steigen um rd. 5,1 Mio. €. Auch die deutlichen Ertragssteigerungen des Postens 3 (+15,6 Mio. €) führen zu den um rd. 20,5 Mio. € gestiegenen Gesamterträgen. Jedoch verschlechtert sich das Finanzergebnis deutlich. Saldiert mit den um rd. 17,4 Mio. € gestiegenen Aufwendungen (insbesondere +15 Mio. € bei Posten 17 und 2 Mio. € bei Posten 16) kommt es zu der o.g. Reduzierung des Jahresfehlbetrags.



Übersicht über die Entwicklung der Teilhaushalte im Landkreis Kaiserslautern (ohne Einbeziehung interner Leistungsbeziehungen)				
TH	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag/ Überschuss	+ Verbesserung/ - Verschlechterung zu 2015
1	363.477 €	-4.966.341 €	-4.602.864 €	+180.799 €
2	2.617.134 €	-4.575.163 €	-1.958.029 €	+242.275 €
3	77.689.676 €	-6.578.416 €	71.111.260 €	+4.157.234 €
4	908.480 €	-2.624.301 €	-1.733.525 €	+17.704 €
5	1.256.920 €	-1.163.431 €	93.489 €	+451.860 €
6	1.584.100 €	-1.856.834 €	-272.734 €	+182.813 €
7	5.184.360 €	-14.892.333 €	-9.707.973 €	-1.230.964 €
8	138.920 €	-1.278.728 €	-1.139.808 €	+79.293 €
9	388.460 €	-1.559.115 €	-1.170.655 €	-46.047 €
10	1.005.840 €	-1.527.978 €	-522.138 €	-55.920 €
11	40.944.950 € (+12.105.830 €)	-65.656.711 € (-12.190.192 €)	-24.711.661 €	-84.312 €
12	24.069.209 €	-55.003.346 €	-30.934.137 €	-1.106.771 €
13	357.500 €	-2.075.396 €	-1.717.896 €	+25.732 €
14	53.200 €	-587.146 €	-533.946 €	+8.421 €
Gesamt	156.562.326 €	-164.345.239 €	-7.782.913 €	+2.822.117 €
Vorjahr	137.126.512 €	-147.731.542 €	-10.605.030 €	
Vergleich	+19.435.814 €	-16.613.697 €	+2.822.117 €	

Wie bereits erwähnt, wird sich das Jahresergebnis um rd. 2,88 Mio. € verbessern (s.a. Tabelle). Festzustellen ist, dass sich der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen in neun von 14 Teilhaushalten verbessern wird, aber auch dass der Fehlbedarf insbesondere im TH 7 und im TH 12 deutlich steigen wird.

Nachdem sich der Fehlbetrag des TH 7 „Schulen“ im Haushaltsjahr 2015 insgesamt um rd. 1 Mio. € reduziert hatte, wird sich der Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2016 wieder um rd. 1,2 Mio. € erhöhen, was überwiegend auf das Produkt 2410 „Beförderung zu Kindertagesstätten und Schulen“ zurückzuführen ist. Hier steigen die Aufwendungen des Postens 13 erheblich (+1,185 Mio. €). Der erhöhte Fehlbetrag des Teilhaushaltes 12 ergibt sich aus den Aufwandssteigerungen der Posten 11, 16 und 17, wobei der gestiegene Bedarf der Posten 11 und 17 über Mehrerträge der Posten 2 und 3 ausge-



glichen werden kann, sodass sich die Abweichungen zum Haushaltsjahr 2015 aus den gestiegenen Aufwendungen des Postens 16 ergeben.

Die Ursachen der einzelnen Veränderungen in den jeweiligen Teilhaushalten sind vorbildlich auf den Seiten 21 bis 44 des Vorberichts dargestellt, auf die hiermit verwiesen wird.

Festzustellen ist des Weiteren, dass der Landkreis entgegen der aufsichtsbehördlichen Erwartungen und Empfehlungen den Hebesatz der Kreisumlage nicht angehoben hat. In einem Vorgespräch zum Haushaltsjahr 2016 wurde dem Landkreis Kaiserslautern mitgeteilt, dass die aufsichtsbehördliche Erwartung besteht, dass der Landkreis, entsprechend seiner nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit, den Hebesatz der Kreisumlage um weitere 2 v.H. anheben wird. Dies wäre für das Haushaltsjahr umso wichtiger gewesen, da abzusehen war, dass der Landkreis Kaiserslautern im Haushaltsjahr 2016 keine Gewinnausschüttung der Kreissparkasse erwarten kann. Bei einem Umlagepunkt der rd. 1 Mio. € entspricht, verzichtet der Landkreis somit auf rd. 2 Mio. € Mehrerträge, die den Fehlbedarf im Ergebnishaushalt um rd. 26 % reduziert hätten.

6. Finanzhaushalt

Im Unterschied zum Ergebnishaushalt, der das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch einer Periode aufzeigt, sind im Finanzhaushalt die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen, insbesondere auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und die Auszahlungen zur Tilgung der Investitionskredite, veranschlagt.

Dementsprechend werden für den Finanzhaushalt gem. § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung die ordentlichen Einzahlungen auf 154.664.726 € und die ordentlichen Auszahlungen auf 158.728.060 € festgesetzt, sodass sich ein negativer Saldo der ordentli-



chen Ein- und Auszahlungen i.H.v. -4.063.334 € gegenüber -5.844.934 € im Vorjahr ergibt.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind in der Haushaltssatzung auf 3.673.750 € und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.093.966 € festgesetzt. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt somit -1.420.216 € und verringert sich damit gegenüber dem Vorjahr um den Betrag von 1.988.817 €. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellt so dann auch die einzuplanende Kreditaufnahme für Investitionen dar (vgl. § 2 der Haushaltssatzung).

Den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 7.473.550 € stehen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.990.000 € gegenüber, sodass sich ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 5.483.550 € (Vorjahr: 9.253.967 €) ergibt.

Die Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts belaufen sich gemäß der Haushaltssatzung auf 165.812.026 €.

6.1 Analyse

Wie eingangs meiner Haushaltsverfügung dargelegt, weist der Finanzhaushalt für das laufende Haushaltsjahr eine **Unterdeckung i.H.v. -6.053.334 €** aus, was einer Reduzierung gegenüber dem Vorjahr von 1.731.600 € entspricht.

6.1.1 Vergleich der Veränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt weist bei einem Ergebnis von +720.131 € gegenüber dem Vorjahreswert (-1.793.151 €) eine Verbesserung i.H.v. 2.513.282 € aus. Im Vergleich verbessert sich das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit im Ergebnishaushalt mit -3.214.448 €



um 3.108.799 €. Damit besteht zwischen den Werten des Ergebnis- und Finanzhaushaltes, bezogen auf das laufende Haushaltsjahr, eine Differenz von 3.934.579 €.

Diese Differenz ist mit den unterschiedlichen Ergebnissen im Ergebnis- und Finanzhaushalt zu begründen. Im Ergebnishaushalt liegen die Erträge im Vergleich zu den Einzahlungen im Finanzhaushalt (ohne die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit, ohne die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und ohne die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten) um 1.897.600 € höher, da es im Ergebnishaushalt nicht zahlungswirksame Ertragsposten wie z.B. die **Auflösung der Sonderposten** gibt (s. Nummer 6.1.2).

Der Unterschied i.H.v. 5.617.179 € zwischen den Auszahlungen im Finanzhaushalt und den Aufwendungen im Ergebnishaushalt entsteht größtenteils durch die Aufwandsposten Abschreibungen (insbesondere Pos. 14) und durch den Posten 11 „Personalaufwendungen“ und den Posten 12 „Versorgungsaufwendungen“. Die Abschreibungen des Postens 14 sind nicht zahlungswirksam und werden somit auch nicht im Finanzhaushalt abgebildet. Die Differenzen zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt sind im Einzelnen auf Seite 4 des Vorberichts dargestellt.

Ansonsten verweise ich bezüglich der hier maßgebenden Gründe für die Verbesserung des Finanzhaushaltes auf die Analyse des Ergebnishaushaltes.

6.1.2 Darstellung der Investitionstätigkeit

Zusätzlich zu den auch im Ergebnishaushalt auszuweisenden Posten, sind im Finanzhaushalt die Ein- und Auszahlungen aus **Investitionstätigkeit** sowie die Ein- und Auszahlungen aus **Finanzierungstätigkeit** dargestellt.

Bezüglich der Einzeldarstellung von Investitionen hat der Landkreis in § 10 der Haushaltssatzung eine Wertgrenze von 100.000 € festgesetzt, sodass dem Investitionsplan



im Gegensatz zu den Haushaltsvorjahren nicht alle Einzelmaßnahmen zu entnehmen sind.

Ausgehend von den Vorjahresdaten erhöhen sich die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit voraussichtlich um 1.301.250 € von 2.372.500 € auf 3.673.750 €, obwohl sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um -687.567 € auf 5.093.966 € reduzieren werden, was dazu führen wird, dass sich der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 1.988.817 € von -3.409.033 € auf -1.420.216 € verringern wird.

Von den diesjährigen Gesamtinvestitionen entfallen 2.345.566 € (Vorjahr = 2.778.533 €) auf Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände (Pos.36) und 2.748.400 € (Vorjahr = 3.003.000 €) auf Auszahlungen für Sachanlagen (Pos. 37). Dabei wird sich der Bedarf des Landkreises folgendermaßen auf die einzelnen Teilhaushalte verteilen:

TH	Einzahlungen	Auszahlungen	Kreditbedarf (KB)	KB im TH in %
1	0 €	-256.500 €	-256.500 €	100 %
2	741.750 €	-1.250.000 €	-508.250 €	40,66 %
4	2.526.000 €	-202.000 €	+2.324.000 €	0 %
5	54.000 €	-112.000 €	-58.000 €	51,79 %
6	0 €	-7.500 €	-7.500 €	100 %
7	230.000 €	-2.112.830 €	-1.882.830 €	89,11 %
8	122.000 €	-522.000 €	-400.000 €	76,63 %
9	0 €	-56.000 €	-56.000 €	100 %
10	0 €	-5.500 €	-5.500 €	100 %
11	0 €	-4.500 €	-4.500 €	100 %
12	0 €	-545.136 €	-545.136 €	100 %
13	0 €	-17.000 €	-17.000 €	100 %
14	0 €	-3.000 €	-3.000 €	100 %
Σ	3.673.750 €	-5.093.966 €	-1.420.216 €	27,88 %



Wie der Tabelle zu entnehmen ist, gestalten sich die Teilhaushalte 1, 2, 7, 8 und 12 für den Landkreis am auszahlungsintensivsten. Der TH 4 erfordert dagegen keinen Kreditbedarf im Haushaltsjahr 2016. Im TH 4 wird mit einer Einzahlung aus dem Investitions-Stock für die energetische Sanierung des Kreishauses gerechnet. Entgegen der ursprünglichen Planung soll diese Maßnahme zwar in diesem Haushaltsjahr beginnen, jedoch sind die großen Auszahlungen erst für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 geplant. In diesem Jahr erfolgen lediglich Auszahlungen i.H.v. 140.000 €, wobei der Eigenanteil bei einer 90%-igen Förderung (KI 3.0 – Maßnahme) lediglich 14.000 € beträgt.

Aufgrund der ausführlichen Darstellungen des Landkreises zu den Investitionen und weil aufsichtsbehördlich keine Einzelgenehmigung der Maßnahmen erteilt wurde, verweise ich zum einen auf die Investitionsübersicht (Investitionsprogramm 2016-2019) des Landkreises und zum anderen auf die Darstellungen des Vorberichts zu den einzelnen Teilhaushalten.

6.2 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 enthält in § 3 insgesamt Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 9.792.141 €. Veranschlagt sind die Verpflichtungsermächtigungen für folgende Maßnahmen:



TH	Leistung/Projekt	VE	KB
2	Maßnahme 20819 K63, OD Oberarnbach mit Einmündung K61/63	50.000 €	17.500 €
	Maßnahme 21201 K50/53 Verkehrsknoten in Trippstadt	150.000 €	52.500 €
	Maßnahme 21601 OD Olsbrücken	60.000 €	21.000 €
4	Maßnahme 41601 KI 3.0 Maßnahme Kreishaus 2017	2.000.000 €	200.000 €
	Maßnahme 41601 KI 3.0 Maßnahme Kreishaus 2018	2.700.000 €	270.000 €
	Maßnahme 51101 Energetische Sanierung Kreishaus	4.400.000 €	1.760.000 €
7	Maßnahme 71601 Gymn. Landstuhl; Sanierung Sporthalle 2017	250.000 €	150.000 €
	Maßnahme 71601 Gymn. Landstuhl; Sanierung Sporthalle 2018	182.141 €	109.284 €
Gesamt:		9.792.141 €	2.580.284 €

Diese Verpflichtungsermächtigungen werden voraussichtlich im Umfang von 2.580.284 € zur Aufnahme von Investitionskrediten führen, jedoch wurde die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen unter Ziffer 5 der Entscheidungen versagt.

6.3 Investitionskredite

Zur Schließung der Finanzierungslücke aus der Investitionstätigkeit ist die Aufnahme von Investitionskrediten i.H.v. insgesamt 1.420.216 € vorgesehen. Bei veranschlagten Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten i.H.v. 1.990.000 € ist damit im Haushaltsjahr 2016 planmäßig eine Entschuldung bei den Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionskrediten i.H.v. 569.784 € zu verzeichnen. Damit entspricht der Landkreis zwar den allgemeinen Forderungen des Schuldenabbaus, es **muss hier aber angemerkt werden, dass wegen der nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises der Tilgungsaufwand über die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten sichergestellt bzw. finanziert werden muss.**

6.4 Liquiditätskredite



Da die Unterdeckung des Finanzhaushaltes nicht anderweitig finanziert werden kann, sind neben den investiven Krediten im Gesamtfinanzplan zur Deckung des Finanzmittelfehlbedarfes (Pos. 44) Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 6.053.334 € eingeplant, die sich gegenüber dem Vorjahr um 1.750.212 € reduzieren. Rechnerisch wird dieser Betrag aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Pos. 26) i.H.v. -4.063.334 € und den Tilgungsleistungen für Investitionskredite (Pos. 46) i.H.v. 1.990.000 € gebildet. Im Haushaltsjahr 2016 wurde gem. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung um weitere 10.000.000 € auf 240.000.000 € erhöht. Dieser Beschluss ist insofern nicht nachzuvollziehen, da bis zum Ende des Haushaltsjahres lediglich mit Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 191,5 Mio. € zu rechnen ist. **Ich bitte die Festsetzung über den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in § 4 der Haushaltssatzung i.H.v. 240 Mio. € zu erläutern. Des Weiteren erwarte ich die Anpassung des § 4 an den tatsächlich zu erwartenden Liquiditätskreditbedarf.**

6.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten

Nach der vom Landkreis vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres (Muster 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf 222.859.258,81 €, die sich zum Ende des Haushaltsjahres um einen Betrag von 5.483.550 € auf den überaus erheblichen Betrag von 228.342.808,81 € weiter erhöhen werden. Damit steigt, bei einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 105.525 Einwohnern, die **Pro-Kopf-Verschuldung** aus Verbindlichkeiten des Landkreises gegenüber dem Jahresanfangsbestand nochmals um rd. 51,96 € auf den Betrag von **2.163,87 € je Einwohner** an. Diese Verbindlichkeiten verteilen sich auf die einzelnen Kreditarten wie folgt:



	zu Beginn 2016	zum Ende 2016	Steigerung
Investitionskredite	37.355.713,60 €	36.785.929,60 €	-569.784 €
Liquiditätskredite	185.503.545,21 €	191.556.879,21 €	+6.053.334 €
Summe Verbindlichkeiten	222.859.258,81 €	228.342.808,81 €	+5.483.550 €
Verschuldung/Einwohner Einwohnerzahl: 105.070	2.111,91 €	2.163,87 €	51,96 €

Wie der Übersicht (Muster 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) zu entnehmen ist, macht der Landkreis lediglich Angaben zu den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen. Dies täuscht jedoch über den tatsächlichen Stand der Verbindlichkeiten. Zum 31.12.2014 sind der Bilanz unter den Posten 4.5 bis 4.11 (Passivseite) weitere Verbindlichkeiten i.H.v. rd. 8,2 Mio. € zu entnehmen, sodass die Verbindlichkeiten des Landkreises, bei Umsetzung der derzeitigen Finanzplanung, zum Ende des Haushaltsjahres wohl einen Stand der Verbindlichkeiten von über 236,5 Mio. € aufweisen wird.

6.6 Finanzmittelfehlbetrag

Addiert man zu dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Pos. 26: -4.063.334 €) den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 43: -1.420.216 €) wird sich für das laufende Haushaltsjahr ein um 3.770.417 € geminderter **Finanzmittelfehlbetrag von -5.483.550 €** einstellen, der sich über den Finanzplanungszeitraum bis 2019 schon ab dem kommenden Haushaltsjahr im Mittel auf 9 Mio. € erhöhen soll, was bei in der Planung deutlich niedrigeren Salden des Postens 43, dem eingeplanten enormen Anstieg aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen geschuldet sein wird. Besorgniserregend ist bei dieser Betrachtung, dass der Posten 26 im Haushaltsjahr 2019 rd. 4,9 Mio. € höher liegen soll als im Haushaltsjahr 2016. Dieser negativen Entwicklung muss dringend entgegengewirkt werden. Ein weiterer Anstieg des Finanzmittelfehlbetrags kann aufsichtsbehördlich nicht geduldet werden.



	2016	2017	2018	2019
Pos. 26	-4.063.334 €	-5.314.630 €	-7.104.245 €	-8.968.819 €
Pos. 43	-1.420.216 €	-3.586.900 €	-1.013.384 €	-631.000 €
Finanzmittelfehlbetrag (Pos. 44)	-5.483.550 €	-8.901.530 €	-8.117.629 €	-9.599.919 €

Bei der Betrachtung der Finanzplanungsdaten des Postens 43 ist wie schon im Vorjahr zu beachten, dass im Vergleich zu den Vorjahreswerten (mit Ausnahme der Plan-
daten für das Haushaltsjahr 2017) sehr niedrige Salden aus den Ein- und Auszahlun-
gen aus Investitionstätigkeit erwartet werden. Aufgrund der ungewissen zukünftigen
Entwicklungen muss davon ausgegangen werden, dass diese Planzahlen noch nicht
verbindlich und höhere Salden durchaus möglich bzw. sogar sehr wahrscheinlich sein
werden.

7. Genehmigung der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 GemO der Genehmigung für den Gesamt-
betrag der Investitionskredite und für die Summe der Verpflichtungsermächtigun-
gen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufge-
nommen werden müssen. Gem. § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 Ge-
mO war sowohl die beabsichtigte Kreditaufnahme als auch die Genehmigung des Ge-
samtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für den in künftigen Haushaltsjahren
voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer
geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass
die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schulden-
dienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises in Ein-
klang stehen. Als Indikator für die Leistungsfähigkeit kann die sog. „**Freie Finanz-
spitze**“ herangezogen werden (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO). Wie nach-
folgend dargestellt, weist der Landkreis für das **laufende Haushaltsjahr eine negati-
ve „Freie Finanzspitze“ i.H.v. -6.053.334 € auf. Damit ist der Landkreis als erheb-
lich leistungsunfähig einzustufen.**



Freie Finanzspitze

	2016	2017	2018	2019
Freie Finanzspitze	- 6.053.334 €	- 7.304.630 €	- 9.094.245 €	- 10.958.819 €

Für das laufende Haushaltsjahr und den gesamten Planungszeitraum werden erhebliche Fehlbeträge der laufenden Rechnung prognostiziert. Bei den am KEF-RP teilnehmenden Kommunen ist zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit jedoch die laut Konsolidierungsvertrag und nach den Vorgaben des Leitfadens zum KEF-RP (Nr. 2.2.2) jährlich zu erbringende Mindest-Nettofilgung von Liquiditätskrediten ergebnisbelastend zu berücksichtigen (s. S. 6 des Leitfadens KEF-RP „Exkurs...“). Bereinigt um diesen Einfluss weist der Landkreis Kaiserslautern eine **negative** „freie Finanzspitze“ für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von -10.966.034 € aus. Bei den oben angegebenen Werten für die Folgejahre lässt sich damit jetzt schon erkennen, dass man unter Berücksichtigung des Leitfadens zum KEF-RP auch über den Finanzplanungszeitraum bis 2019 aus eigener Kraft keine positive „Freie Finanzspitze“ darstellen kann. Festzuhalten gilt des Weiteren, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises in den kommenden Jahren voraussichtlich wieder abnehmen wird.

Aufgrund dieser äußerst besorgniserregenden Tendenz war der Landkreis nicht nur mittelfristig als finanziell **außerordentlich leistungsunfähig** einzustufen, sodass die gewünschte Haushaltsgenehmigung zu versagen ist. Sofern die Organe des Landkreises den unter Ziffer 2 der Entscheidungen geforderten Beitrittsbeschluss fassen, müssen im Anschluss sowohl die Genehmigung des vorgesehenen **Gesamtbetrages der Kredite** als auch des **Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen**, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, auf die Ausnahmetatbestände nach Ziff. 4.1.3 lfd. Nummer 1 und / oder 3 bis 4 der VV zu § 103 GemO beschränkt werden. Eine Ausnahme werden hiervon Investitionskredite im Rahmen der KI 3.0 Förderung sein, welche ich nach erfolgtem Beitrittsbeschluss gemäß der KI 3.0 : FAQ-Liste, Stand 20. Oktober 2015, Ziffer 20 unter Berücksichtigung der 90 v.H.-Förderung und der im Gesamtkontext zu sehenden Effekte



bzw. Ziele durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) bzw. das „Kommunale Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“, unter die Ausnametatbestände nach Ziff. 4.1.3 lfd. Nummer 1, 2 und / oder 4 der VV zu § 103 GemO stellen werde.

Dabei wird die Prüfung, ob alle veranschlagten Investitionsmaßnahmen die Ausnahmekriterien erfüllen, nicht Gegenstand des erneuten Haushaltsprüfungsverfahrens sein. Vielmehr erfolgt diese Prüfung individuell im Rahmen jedes einzelnen Förderverfahrens. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass ich gehalten bin, in jedem einzelnen Verfahren die Gewährung einer Zuwendung nur dann zu befürworten, wenn die zwingende Unabweisbarkeit der Maßnahme die Investition erfordert (Nr. 1 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO) oder im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls die Maßnahme für notwendig erklärt wird (Nr. 4 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO).

Daraus folgt, dass die kommunalen Entscheidungsträger wie bisher aufgefordert bleiben, eigenverantwortlich vor jeder Auftragsvergabe nochmals die Unabweisbarkeit jeder einzelnen Maßnahme sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Beachtung der strengen rechtlichen Vorgaben eingehend zu prüfen und aktenkundig zu machen und diese Akten auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde zugänglich zu machen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Landkreis Kaiserslautern trotz fehlender Haushaltsgenehmigung nach Ziffer 8 der Entscheidungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung erhalten hat, nach Maßgabe des § 57 LKO i.V.m. § 99 Abs. 2 GemO Investitionskredite aufzunehmen, deren Inanspruchnahme unter die o.g. Maßgaben gestellt wurde.

8. Mittelfristige Finanzplanung

Mittelfristig wird sich die finanzielle Lage des Landkreises schon ab dem nächsten Haushaltsjahr wieder verschlechtern. Diese Entwicklung ist überwiegend an den vom



Landkreis erwarteten Mehraufwendungen der sozialen Sicherung und den erwarteten Mehraufwendungen der Versorgungsaufwendungen auszumachen. Im Haushaltsjahr 2019 erwartet der Landkreis Kaiserslautern um 6,3 Mio. € höhere Aufwendungen der sozialen Sicherung. Insgesamt prognostiziert der Landkreis für das Haushaltsjahr 2019 Aufwendungen i.H.v. 174,2 Mio. €. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 ist dies eine Aufwandsmehrung von rd. 10 Mio. €. Bei erwarteten Erträgen im Haushaltsjahr 2019 i.H.v. 161,6 Mio. € bedeutet dies ein Jahresfehlbetrag in 2019 von rd. 12,6 Mio. € (+4,9 Mio. €). Umso deutlicher muss mit Nachdruck auf deutliche Ertragssteigerungen und Aufwandsminderungen hingearbeitet werden, **was insbesondere eine umfassende Prüfung der sozialen Leistungen in Höhe und Umfang einbeziehen sollte.**

Diese Entwicklung zeigt sich auch im Finanzhaushalt. Über den Finanzplanungszeitraum werden jährlich steigende Neuaufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung erwartet. Im Haushaltsjahr 2018 liegt diese Planung rd. 5,24 Mio. € höher als im aktuellen Haushaltsjahr.

	2017	2018	2019
Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes (Pos. 28)	-9.244.252 €	-11.019.278 €	-12.681.053 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Pos. 50)	-7.304.630 €	-9.094.245 €	-10.958.819 €

9. Bilanz

Die mir im letzten Haushaltsjahr vorgelegte Schlussbilanz zum 31.12.2013 wies unter Verstoß gegen das in § 93 Abs. 6 GemO normierte Überschuldungsverbot auf der Aktivseite inzwischen einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 157.059.264,78 € aus, was bei einer Bilanzsumme von 323.315.739,74 € einer negativen Eigenkapitalquote¹ von -48,6 % entsprach. Diese hat sich mit der aktuellsten

¹ Anteil des Eigenkapitals an der Summe der Passivposten der Bilanz gem. § 47 Abs. 5 GemHVO



Schlussbilanz zum 31.12.2014 auf -50,6 % erhöht, da der „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ um 8.474.962,42 € auf 165.534.227,20 € angestiegen ist und sich die Bilanzsumme auf 326.942.276,43 € erhöht hat. Damit ist der Landkreis nach § 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. GemO als außerordentlich **bilanziell überschuldet** einzustufen. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen geltendes Haushaltsrecht dar.

Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Jahresfehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2015 (-10.605.030 €) und dem zu erwartenden Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2016 (-7.782.913 €) wird sich der „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ weiter auf -183.922.170,20 € erhöhen.

Neben den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum 31.12.2014 i.H.v. 213.605.291,81 €, hat der Landkreis rd. 8.241.825,14 Mio. € an weiteren Verbindlichkeiten, sodass sich die Summe der Verbindlichkeiten des Landkreises auf rd. 221,85 Mio. € beläuft. Das sind rd. 67,9 % der Bilanzsumme. Bei einer Bilanzsumme von fast 327 Mio. € beträgt das eigene Anlagevermögen nur rd. 144 Mio. €, davon lediglich 101,9 Mio. € aus Sachanlagen. Die Verbindlichkeiten des Landkreises übertreffen somit das eigene Anlagevermögen um ca. 77,8 Mio. €.

Zum 31.12.2014 hat der Landkreis Kaiserslautern den Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2008 gem. § 18 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO verrechnet. Voraussetzung für das Verrechnen eines Jahresfehlbetrags aus dem Ergebnisvortrag ist jedoch das Vorhandensein einer Kapitalrücklage, was sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ergibt. Hiernach ist ein verbleibender Jahresfehlbetrag solange vorzutragen, bis er mit Jahresüberschüssen verrechnet werden kann. Demnach kann die Kapitalrücklage den Wert von 0 € nicht unterschreiten, da sonst nach Verrechnung mit der Kapitalrücklage nie ein noch weiter zu verrechnender Jahresfehlbetrag übrig bleiben würde und somit die Nr. 4 gegenstandslos wäre. Ich bitte hierzu Stellung zu nehmen und den offensichtlichen Fehler zu korrigieren.



10. Resümee

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

1. der Ergebnis- und der Finanzhaushalt weder einen operativen noch einen gesetzlichen Haushaltsausgleich aufweisen, was einen signifikanten Verstoß gegen das gesetzliche Gebot aus § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO darstellt;
2. sich die Erträge im Ergebnishaushalt bzw. die Einzahlungen im Finanzhaushalt aufgrund gestiegener Bund- und Landeszuweisungen positiv entwickeln werden und aufgrund in geringerem Umfang steigender Aufwendungen bzw. Auszahlungen den Fehlbetrag reduzieren werden;
3. sich die Verbesserungen im Ergebnis- und im Finanzhaushalt überwiegend durch vier Posten erklären lassen und zwar durch die Mehrerträge aus der Erhebung der Kreisumlage, durch Landeszuweisungen aus den Schlüsselzuweisungen C, durch Mehrerträge bei der Schlüsselzuweisung B2 und durch erhebliche Mehrerträge bei den Erträgen der sozialen Sicherung;
4. die Fehlbeträge über den Finanzplanungszeitraum hinaus wieder aufgrund von Mehraufwendungen steigen werden;
5. der Landkreis eine erhebliche negative „Freie Finanzspitze“ (rd. -11 Mio. € inkl. der Mindestnettotilgung aus dem KEF-RP und deutlich negativer Tendenz über den Finanzplanungszeitraum) hat;
6. sich die Tendenz der Haushaltswirtschaft des Landkreises im Finanzplanungszeitraum weiterhin verschlechtern wird und stets deutlich den gesetzlich normierten Haushaltsausgleich verfehlen wird;
7. sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum Ende des Haushaltsjahres wohl auf über 228 Mio. € belaufen werden;
8. sich alleine die Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres auf rund 184 Mio. € belaufen werden;
9. der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz weiter auf rd. 184 Mio. € ansteigen wird;



10. nach wie vor keine ausreichenden Anstrengungen ersichtlich sind, die die Haushaltssituation des Landkreises verbessern werden;
11. sich der Landkreis einer deutlichen und notwendigen Anhebung des Umlagesatzes der Kreisumlage, trotz mehrfacher Hinweise der Aufsichtsbehörde, weiterhin verschließt;
12. zusätzlich zu der Anhebung der Kreisumlage weitere Anstrengungen erforderlich sein werden, um zum einen die Defizite zu verringern und zum anderen den Verpflichtungen aus der Teilnahme am KEF-RP nachzukommen;
13. trotz der Teilnahme am KEF-RP anstelle der zu erwirtschaftenden Mindesttilgung i.H.v. 4.912.700 € neue Liquiditätskredite i.H.v. 6 Mio. € aufgenommen werden müssen;
14. es nicht absehbar ist, wann der Landkreis in der Lage sein wird die Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag KEF-RP zu erbringen;
15. der Landkreis gemäß seiner Verpflichtung aus der Teilnahme am KEF-RP, bei Nichterfüllung der Rückführung der in § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Liquiditätskreditverschuldung, dafür Sorge zu tragen hat, dass die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten wenigsten im möglichen Umfang reduziert wird.

11. Ergebnis

Wie bereits im Vorjahr ist festzuhalten, dass sich die Ertrags- bzw. Einzahlungssituation im Landkreis Kaiserslautern stark verbessert hat (vgl. Nummer 6). Mehrerträge von insgesamt rd. 19,4 € fangen die ebenfalls deutlich steigenden Mehraufwendungen i.H.v. 16,6 Mio. € auf und sorgen in der Folge für einen um 2,8 Mio. € reduzierten Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt. Im Vergleich dazu reduziert sich die Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung lediglich um 1,7 Mio. €. Verglichen mit den Plandaten der Vorjahre ist dies ein deutlicher Rückgang und ist somit als Erfolg zu werten, der jedoch im Haushaltsjahr 2016 nicht auf Entscheidungen der Organe des Landkreises zurückzuführen sein wird, da die Mehrerträge hauptsächlich auf höhere Zuweisungen an den Landkreis zurückzuführen sind. Die Entscheidung des Kreistags,



den Kreisumlagehebesatz nicht anzuheben, wird aufsichtsbehördlich sehr bedauert, besonders weil der Landkreis im Haushaltsjahr 2016 zusätzlich auch auf die Gewinnausschüttung der Kreissparkasse verzichten muss. Eine Haushaltsgenehmigung ist unter diesen Umständen nicht möglich. Des Weiteren erfüllt der Landkreis somit nicht die Voraussetzungen, die für die Gewährung der Landeszuweisungen aus dem KEF-RP erforderlich gewesen wären. Dies hätte nochmals einen um rd. 4 Mio. € erhöhten Fehlbetrag zur Folge. Inwiefern die Landesmittel aus der Teilnahme am KEF-RP im Haushaltsjahr 2016 zur Auszahlung gebracht werden können, unterliegt einem gesonderten Bewilligungsverfahren und wird stark von den kommenden Entscheidungen der Organe des Landkreises abhängig sein.

Leider sieht auch die Finanzplanung des Landkreises über den Finanzplanungszeitraum bis 2019 keine deutlichen Ertragssteigerungen vor, sodass auch weiterhin mit überdurchschnittlich hohen und sogar noch höheren Fehlbeträgen als im Haushaltsjahr 2016 zu rechnen sein wird. Wie unter Nummer 8 „Mittelfristige Finanzplanung“ dargestellt, werden sich diese Fehlbeträge über den Finanzplanungszeitraum wieder deutlich erhöhen. Wie dem Landkreis Kaiserslautern bereits mehrfach mitgeteilt wurde, wird dieser Umstand aufsichtsbehördlich nicht länger hingenommen, sofern sich die Organe des Landkreises auch weiterhin in Bezug auf die erforderlichen Ertragsverbesserungen verschließen.

Die bilanzielle Überschuldung, also die Höhe des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“, ist mit deutlichem Abstand die höchste aller Landkreise im Land Rheinland-Pfalz. Zum Ende des Haushaltsjahres 2016 wird der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ besorgniserregende 184 Mio. € betragen.

Wie in den Vorjahren ist der Landkreis Kaiserslautern als erheblich leistungsunfähig einzustufen. Dies hätte zur Folge, dass eine Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite als auch des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen



werden müssen, auf die Ausnahmetatbestände nach Ziff. 4.1.3 lfd. Nummer 1 und / oder 4 der VV zu § 103 GemO zu beschränken wäre.

Wie ich bereits mehrfach mitgeteilt habe, ist die angespannte Haushaltssituation des Landkreises zu großen Teilen nicht nur auf Eigenverschulden oder unwirtschaftlichen Handeln zurückzuführen. Diese Aussage hat angesichts der eingereichten Haushaltsunterlagen jedoch nur noch teilweise Bestand. Der Landkreis wird zwar einerseits durch das bereitzustellende Angebot, gerade im Hinblick auf die Sozialleistungen, nahezu erdrückt, was auch der VerfGH Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 14.02.2012 – VGH N 3/11 zum Ausdruck bringt, indem er vom Land über den KEF-RP hinaus durch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel einen spürbaren Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise im Rahmen der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs forderte. Im Zuge dessen wurden die Schlüsselzuweisungen C eingeführt. In diesem Urteil wurde aber auch **eindeutig die Mitwirkung der Kommunen** bei der Bewältigung der Finanzkrise eingefordert. Danach haben die Kommunen ihre Kräfte größtmöglich anzuspannen: *„Insbesondere haben die Kommunen ihre eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen und Einsparpotenziale bei der Aufgabenwahrnehmung zu verwirklichen.“* Der VerfGH hat sodann die Kommunalaufsicht beauftragt dies sicher zu stellen. Aus aufsichtsbehördlicher Sicht stellen die eingereichten Unterlagen nach wie vor einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. 3 GemO) dar. Der Landkreis schöpft seine Einnahmemöglichkeiten nicht vollends aus. Zudem verstößt der Landkreis (vgl. Nummer 1) in großem Maße gegen das Haushaltsausgleichsgebot nach §§ 57 LKO i.V.m. 94 Abs. 3 GemO i.V.m. 18 GemHVO.

Mit Haushaltsverfügung vom 10.07.2015 hatte ich an den Landkreis Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2016 die Erwartung gestellt, dass der Landkreis weitreichende und nachhaltige Fehlbetragsreduzierungen i.H.v. 2,0 Mio. €, durch die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage auf mindestens den rheinland-pfälzischen Durchschnitt (rd.



43,6 v.H.) und zusätzliche nachhaltige und zu beziffernde Haushaltsverbesserungsmaßnahmen i.H.v. 650.000 €, vornimmt.

Diese Erwartung hat der Landkreis nicht erfüllt. Zwar wurde der Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt tatsächlich um 2 Mio. € reduziert, jedoch beruht dies nicht wie von mir gefordert auf eigenen Entscheidungen die den Kreishaushalt nachhaltig, also auf Dauer entlasten. Auch der Hebesatz der Kreisumlage erweist sich als unverändert. Insofern gilt meine Forderung für das Haushaltsjahr 2016 als nicht erfüllt.

12. Konsequenzen aus der Haushaltslage

Da sich die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 nur in geringem Umfang verändert hat, verweise ich im Wesentlichen auf die ausführlichen Schilderungen aus meinen Haushaltsverfügungen vom 07.04.2014 und 10.07.2015. Ich bitte nach wie vor, die auch durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz aufgezeigten Möglichkeiten zur Aufwandsreduzierung und den Auftrag an die Kommunalaufsicht des Landkreises Kaiserslautern zu beachten.

Ich habe bereits in den Vorjahren darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der erforderlichen Einnahmenoptimierung der Landkreis zwingend in der Pflicht ist, die ihm zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig auszuschöpfen, um dem Verstoß gegen § 57 LKO i.V.m. § 93 Absatz 4 GemO zu begegnen. Dies hat nach § 58 Absatz 2 Nr. 1 und 2 LKO vorrangig durch die Erhebung von Entgelten für seine Leistungen oder Steuern zu erfolgen. Da diese einerseits jedoch nur begrenzt gestaltbar sind und andererseits auch bei Weitem nicht ausreichen um den Ausgleich zu realisieren, kommt der Erhebung der Kreisumlage nach § 58 Absatz 4 i.V.m. § 25 Landesfinanzgleichgesetz (LFAG) eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung der Aufgaben des Landkreises zu. Die Ausschöpfung der Kreisumlage bzw. die angemessene Refinanzierung durch die Kreisumlage ist hinsichtlich des Finanzaufwandes, den die umfassenden vom Kreis für seine Einwohner wahrgenommenen Aufgaben verursachen, bei Weitem nicht ausreichend.



Trotz der im Vergleich zum Vorjahr hinreichend beschriebenen Verbesserungen, hat der Landkreis die mit Verfügung vom 10.07.2015 geäußerten aufsichtsbehördlichen Erwartungen bezüglich des nachhaltig verbesserten Ertragsaufkommens für das Haushaltsjahr 2016 **nicht erfüllt** (vgl. Nummer 11) oder vielmehr bewusst ignoriert. Zwar hat der Landkreis seinen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wie gefordert reduzieren können, jedoch wurden hierfür keine strukturellen und nachhaltigen Entscheidungen durch die Organe des Landkreises getroffen. Vielmehr profitiert der Landkreis von höher ausfallenden Schlüsselzuweisungen und gestiegenen Umlagegrundlagen der Kreisumlage aufgrund der gestiegenen Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen. Sollte die Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen in den kommenden Jahren wieder abnehmen, so werden auch die Erträge aus Schlüsselzuweisungen und aus der Kreisumlage wieder deutlich abnehmen und in der Folge zu erheblich steigenden Fehlbeträgen führen. Hierauf hat der Landkreis Kaiserslautern sodann keinen Einfluss mehr.

Ich hatte nach der im November 2015 erfolgten Entscheidung der Organe des Landkreises, den Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 nicht anheben zu wollen, mit Schreiben vom 07.12.2015 die aktuellen Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen angefordert und diese nach Zugang ausgewertet. Zusätzlich erfolgte eine Einladung der Aufsichtsbehörde an den Landrat des Landkreises Kaiserslautern zu einem Haushaltsgespräch. In einem am 21.01.2016 erfolgten Gespräch zwischen dem Landrat des Landkreises, dem Kämmerer des Landkreises und Vertretern der Kommunalaufsichtsbehörde wurden den Vertretern des Landkreises die Ergebnisse der Auswertung der Finanzdaten mitgeteilt. Zusätzlich wurden den Vertretern des Landkreises die Parameter mitgeteilt, unter welchen strengen Voraussetzungen eine Haushaltsgenehmigung im Haushaltsjahr 2016 möglich gewesen wäre. Aufgrund der erfolgten Auswertung konnte festgestellt werden, dass nahezu alle Verbands- und Ortsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern über ausreichend eigene Finanzmittel verfügen (Eigenkapital und Kapitalrücklage), weshalb ein stetiges wachsen der Schul-



den des Landkreises zugunsten der Verbands- und Ortsgemeinden nicht hingenommen werden kann. Zwar wiesen die kreisangehörigen Kommunen im Haushaltsjahr 2015 zusammen einen planmäßigen Jahresfehlbetrag i.H.v. rd. 17 Mio. € aus, konnten aber auch mit den zuletzt vorgelegten Bilanzen eine Kapitalrücklage von zusammen rd. 550 Mio. € ausweisen, wobei zu berücksichtigen ist, dass einige Finanzdaten nicht vorgelegt wurden. Zudem ist festzustellen, dass die Umlageanspannung im Landkreis (Addition aus dem Hebesatz der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage) sich für alle kreisangehörigen Ortsgemeinden im Vergleich zu den kreisangehörigen Ortsgemeinden anderer Landkreise in einem noch sehr moderaten Bereich bewegt. Der Landkreis Kaiserslautern erhebt einen Kreisumlagehebesatz i.H.v. 42,25 v.H. und die durchschnittliche Höhe der im Landkreis Kaiserslautern erhobenen Verbandsgemeindeumlage beträgt 41,86 v.H., was dazu führt dass die durchschnittliche Umlageanspannung im Landkreis Kaiserslautern 84,11 v.H. beträgt. In der Spitze beträgt die Verbandsgemeindeumlage 46 v.H. (VG Landstuhl und VG Bruchmühlbach-Miesau), sodass sich die Umlageanspannung von 88,25 v.H. im Vergleich zu anderen Landkreisen selbst für die Ortsgemeinden dieser Verbandsgemeinden noch in einem moderaten Bereich befindet. Aufsichtsbehördlich wird daher für die kreisangehörigen Gemeinden ein um 2,0 v.H. erhöhter Kreisumlagehebesatz als verträglich angesehen.

Des Weiteren war festzustellen, dass die Durchschnittshebesätze der Realsteuern, gemessen an der Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen, nicht dem erforderlichen Bedarf entsprechen, diesbezüglich kann jedoch als Aufsichtsbehörde über den Landkreis nur wenig Rücksicht genommen werden, da auch die kreisangehörigen Kommunen ihren Beitrag an der Bewältigung der Finanzmisere zu leisten haben. Der Landkreis nimmt überwiegend Aufgaben für den kreisangehörigen Bereich wahr, weshalb unter den gegebenen Voraussetzungen zum einen die kollektive Mithilfe der Verbands- und Ortsgemeinden und zum anderen eine deutlich geänderte Haltung der Organe des Landkreises erwartet werden muss.



Mit Vorlage der Haushaltssatzung hat der Landkreis Kaiserslautern mit E-Mail vom 03.02.2016 weitere Finanzdaten von kreisangehörigen Kommunen folgen lassen. Diesen Daten ist zu entnehmen, dass die Ortsgemeinden Waldleiningen und Frankenstein sowie die Ortsgemeinde Hirschhorn, wie der Landkreis Kaiserslautern, wohl nach § 93 Abs. 6 GemO bilanziell überschuldet sind. Auch diese Umstände berücksichtigend, kann aufsichtsbehördlich nicht zu einem anderen Schluss gekommen werden, denn auch diese Ortsgemeinden haben dieselbe Verantwortung und dieselben gesetzlichen Verpflichtungen wie der Landkreis Kaiserslautern. Aufgrund der Gegebenheiten im Landkreis Kaiserslautern ist aufsichtsbehördlich festzustellen, dass nach Auswertung der derzeitigen Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen eine Anhebung des Hebesatzes um 2 v.H. auf dann 44,25 v.H. als vertretbar und geboten erscheint.

Dies wurde dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern in dem o.g. Gespräch auch so mitgeteilt. Mir ist durchaus bewusst, dass die Anhebung des Hebesatzes zur Kreisumlage die kreisangehörigen Kommunen zusätzlich belasten wird. Eine zusätzliche Belastung aus einer um 2 v.H. angehobenen Kreisumlage beträgt im Durchschnitt je Ortsgemeinde 35.550 € und je Verbandsgemeinde rd. 34.000 €. Diese Werte halte ich in Anbetracht der niedrigen Realsteuerhebesätze im Landkreis Kaiserslautern für durchaus vertretbar.

Zusätzlich ist in Anbetracht der aktuellen Situation im Landkreis, aber auch in Anbetracht der derzeitigen Finanzplanungsdaten, die Anhebung der Kreisumlage das einzige effektive und nachhaltige Mittel den Fehlbetrag dauerhaft zu reduzieren. Eine diesbezügliche Entscheidung kann nicht auf folgende Haushaltsjahre vertagt werden und ist aufgrund der bereits aufgelaufenen Verbindlichkeiten und der bilanziellen Überschuldung des Landkreises längst überfällig. In den letzten Haushaltsjahren wurde meinerseits immer wieder darauf hingewiesen, dass eine vollständige und nachhaltige Ertragsabschöpfung unumgänglich ist. Hierauf wurde seitens des Landkreises jedoch immer wieder verzichtet bzw. nur im Rahmen der Verpflichtungen aus der Teil-



nahme am KEF-RP eingegangen, sodass nunmehr nicht davon auszugehen ist, dass der Landkreis Kaiserslautern die von mir gestellten Erwartungen in Zukunft erfüllen wird. Das Anwenden der in der LKO vorgesehenen Aufsichtsmittel stellt für mich dabei stets das allerletzte Mittel dar, jedoch sehe ich mich angesichts der geführten Gespräche, des geführten Schriftverkehrs und der bisher fehlenden Einsicht der Organe des Landkreises in die Notwendigkeit die Ertragssituation zu verbessern, außer Stande in diesem Haushaltsjahr darauf zu verzichten, weshalb ich den Organen des Landkreises dringend empfehle den unter Ziffer 2 der Entscheidungen geforderten Beitrittsbeschluss zu fassen, da andernfalls auch keine Mittel aus der Teilnahme am KEF-RP fließen können.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass auch die Kommunalaufsicht des Landkreises darauf hinzu wirken hat, dass die kreisangehörigen Kommunen ihre Einnahmemöglichkeiten - insbesondere die der Realsteuern - optimal ausschöpfen. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sieht im Bereich der Grundsteuer B Anpassungsbedarf (vgl. Kommunalberichte der letzten Jahre), da hier die Hebesätze deutlich unter dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer liegen. Es gilt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der intergenerativen Gerechtigkeit die Einnahmen den umfangreichen Ausgaben anzupassen. Die Kreisverwaltung als Kommunalaufsichtsbehörde bitte ich daher mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass bei den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises eine weiter als bisher vorgenommene Ertragsabschöpfung bei den Grundsteuern erfolgt.

In Bezug auf die unter Nummer 2 getroffenen Entscheidungen war zu prüfen, ob der Ausgleich des Haushalts des Landkreises oder zumindest aber eine Verbesserung der Ertrags- und Aufwandssituation (Einzahlungs- und Auszahlungssituation) in nicht unerheblicher Größenordnung möglich und ob eine mit der Folge der vorläufigen Haushaltsführung verbundene Beanstandung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist. Weder der Ergebnishaushalt noch der Finanzhaushalt des Landkreises oder die mittelfristige Finanzplanung bis 2019 weisen den nach § 93 Abs. 4 GemO



i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO geforderten Ausgleich aus. Des Weiteren ist eine Verbesserung der Ertrags- und Aufwandsituation nicht in Sicht. Besonders hervorzuheben ist, dass die Organe des Landkreises es versäumt haben, die finanzielle Situation des Landkreises zu verbessern, indem sie bereits in den Vorjahren nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben um Mehrerträge zu erzielen und die Höhe der Aufwendungen zu verringern.

Bei den unter Nummer 2 getroffenen Entscheidungen war insbesondere die mehrfach durch den Landkreis angeführte Strukturschwäche zu berücksichtigen. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung des Landkreises in der Vergangenheit stetig abgenommen hat, aber der Grundaufwand nicht verringert werden konnte. Nichtsdestotrotz war die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan zu beanstanden. Gerade weil die, in den letzten Haushaltsverfügungen mehrfach erläuterte Umlageanspannung im Landkreis Kaiserslautern vergleichsweise niedrig ist und sich damit die Belastung der kreisangehörigen Kommunen (unter Ausschöpfung der eigenen Ertragsmöglichkeiten) in einem vertretbarem Rahmen hält, kann davon ausgegangen werden, dass die Organe des Landkreises bewusst und unter Inkaufnahme aufsichtsbehördlicher Schritte beharrlich an ihrem Beschluss festgehalten haben, die eigenen Ertragsmöglichkeiten nicht vollumfänglich auszuschöpfen. Somit stehen die seitens des Landkreises vorgetragenen Argumente, dass z.B. die kreisangehörigen Kommunen entlastet werden müssten, außer Verhältnis zu den auf längere Dauer erzielbaren Erträgen durch das Festlegen eines höheren Hebesatzes der Kreisumlage, gerade im Hinblick auf die äußerst defizitäre Haushaltslage des Landkreises.

Zudem ist mit der Erhöhung der Kreisumlage auf dann 44,25 v.H. noch nicht die Spitze des Vertretbaren erreicht, denn es erheben diverse Landkreise im Land Rheinland-Pfalz noch deutlich höhere Hebesätze. Es wird dem Landkreis somit die Möglichkeit offengehalten, im nächsten Haushaltsjahr nochmals auf die zu erwartenden Defizite selbst reagieren zu können. Zumindest aber werden aufsichtsbehördlich **zusätzliche Haushaltsverbesserungen i.H.v. 0,75 Mio. €** im Haushaltsjahr 2017 **erwartet**. Dabei



können, wie in den Haushaltsvorjahren auch, nur eigene Entscheidungen der Organe des Landkreises berücksichtigt werden. Es wird daher angeregt, das Hauptaugenmerk auf den pflichtigen Aufgabenbereich zu legen, um den durchaus gestaltbaren Rahmen dieses Aufgabenbereiches auf das Notwendigste zu reduzieren.

Aufgrund des überragenden Gebots nach § 93 Abs. 4 GemO, wonach eine strikte Verpflichtung der Kommunen besteht, den Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen, liegt ein eklatanter Verstoß gegen haushaltsrechtliche Grundsätze vor. Die Voraussetzungen für die Beanstandungen wären nur dann nicht erfüllt, wenn es bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt von vornherein objektiv keine Möglichkeiten gegeben hätte, die Haushaltssituation zu verbessern. Vorliegend besteht jedoch genau diese Möglichkeit durch Anhebung des Kreisumlagehebesatzes. Somit ist die Anordnung nach § 65 LKO, das Jahresdefizit um mindestens 2,0 Mio. € zu verbessern, tatsächlich möglich und in Ermangelung von Alternativen wohl nur durch die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage zu realisieren. Aufsichtsbehördlich ist dieses Vorgehen geboten. Über die Erhöhungen der Kreisumlage, die im Rahmen der Teilnahme am KEF-RP erfolgten, hinaus, wurde der Landkreis nun mehrfach darauf hingewiesen, dass seine Finanzausstattung nach wie vor nicht auskömmlich ist. Es wurden seither deutliche Verbesserungen angeregt und erwartet, die aber auf Ablehnung stießen. In Anbetracht derzeitiger Zinsstrukturen, muss darüber hinaus die Möglichkeit steigender Zinsen in Erwägung gezogen werden. Dies würde den Landkreis zusätzlich stark belasten, daher muss die Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im möglichen Umfang reduziert werden, um einer drohenden Zinsexplosion entgegenzuwirken.

Die Entscheidung des Landkreises hat bis spätestens 30.04.2016 zu erfolgen. Diese Frist ist auch angemessen. Zum einen muss die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 GemO möglichst kurz gehalten werden und zum anderen erfordert die Frist des § 28 LFAG (Beschlussfassung einer Umlageerhöhung nur bis zum 30.06. eines Jahres) eine gewisse zeitliche Vorsorge, damit die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls



noch in der Lage ist eine wirksame Entscheidung zu treffen. Des Weiteren haben die Organe des Landkreises so ausreichend Zeit eine Entscheidung zu treffen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 des Tenors beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Interesse des Landkreises an der aufschiebenden Wirkung. Wenn die Verfügung nicht unmittelbar vollzogen werden könnte, bestünde zum einen die Gefahr, dass eine kommunalaufsichtsbehördliche Maßnahme rechtlich unmöglich würde. Dies ergibt sich aus § 28 LFAG. Danach können Umlagen nach den §§ 25 bis 27 LFAG nach dem 30. Juni des Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden. Zum anderen befände sich der Landkreis Kaiserslautern in Ermangelung des Vorliegens eines genehmigten und vollziehbaren Haushalts in einer Phase der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 GemO (Interimsphase; vgl. Ziffer 7 der Entscheidungen) und ist damit in seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung stark eingeschränkt. Es besteht die Gefahr des Fortbestehens der Interimsphase bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres. Darüber hinaus würde die durch einen möglichen Rechtsbehelf eintretende Zeitverzögerung dem Landkreis Kaiserslautern es unmöglich machen, durch entsprechende Maßnahmen die entgangenen Einnahmen auszugleichen. Damit ist ein erhebliches öffentliches Interesse am Sofortvollzug (vgl. Ziffer 3 der Entscheidungen) meiner aufsichtsbehördlichen Maßnahmen im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gegeben.



12.1 Konsequenzen für den KEF-RP

Wie bereits mehrfach angedeutet und in der letztjährigen Haushaltsverfügung ausführlich beschrieben, ist die Auszahlung der Landesmittel im Rahmen des KEF-RP an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Ohne Zweifel wird der Landkreis auch in diesem Jahr seinen Eigenanteil über die vertraglich fixierten Konsolidierungsmaßnahmen erbringen.

Wie unter Nummer 4.1 „Mindest-Nettotilgung“ bereits ausführlich erläutert, hat der Landkreis bei Nichterreichen der vertraglich fixierten Mindest-Nettotilgung den Nachweis zu erbringen, dass alles unternommen wurde, um die Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren. In der letztjährigen Haushaltsverfügung wurde bereits Folgendes mitgeteilt: *„Entsprechend § 2 Abs. 3 des Mustervertrages ist die teilnehmende Kommune grundsätzlich verpflichtet, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich **mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen** des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und **einer strengen Haushaltsdisziplin** nicht realisiert werden kann, muss die teilnehmende Kommune [...] darlegen, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten **wenigstens im möglichen Umfang** vermindert wurden (vgl. auch Leitfaden KEF-RP, Ziff. 3.2).“* Die Konsequenzen aus der Nichterfüllung der vorgenannten Bestimmungen habe ich ebenfalls im letzten Jahr mit Verfügung vom 10.07.2015 unter Nummer 5.1 und in dieser Verfügung unter Nummer 4.1 erläutert.

Ferner möchte ich nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass von einer jeweils im möglichen Umfang erfolgten Reduzierung des Liquiditätskreditbestands bzw. Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten nur dann ausgegangen werden kann, wenn sowohl der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag im Rahmen des KEF-RP



erbracht, als auch die Konsolidierungsforderungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Haushaltsaufsicht erfüllt wurden.

Festzustellen ist jedoch, dass diese Konsolidierungsforderungen nunmehr mehrfach nicht erfüllt wurden. Hierzu gebe ich dem Landkreis Kaiserslautern nun letztmalig die Gelegenheit und appelliere an die Organe des Landkreises, den unter Ziffer 2 der Entscheidungen geforderten Beitrittsbeschluss zu fassen, da sonst die Landeszuweisungen aus dem KEF-RP nicht genehmigt werden können.

13. Wirtschaftsplan „Abfallentsorgung des Landkreises Kaiserslautern“ für das Wirtschaftsjahr 2016

Vorweg ist festzustellen, dass die Darstellungen des Wirtschaftsplans aufgrund der im Vorbericht der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern erläuterten Gegebenheiten stark verändert dargestellt sind, was einen Vergleich zum Vorjahr deutlich erschwert. Gegenstand der Prüfung war daher weniger ein Vergleich mit den Vorjahreswerten, sondern vielmehr, ob die eingereichten Unterlagen nach wie vor den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei der eigenbetriebsähnlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern erhöhen sich die Erträge im Erfolgsplan 2016 gegenüber dem Vorjahr von 18.047.150 € um 80.190 € auf 18.127.340 €. Die Umsatzerlöse werden sich im Wirtschaftsjahr 2016 voraussichtlich um 105.200 € auf 16.961.200 € erhöhen und die sonstigen betrieblichen Erträge verringern sich um 25.030 € auf 1.166.120 €.

Die Aufwendungen im Erfolgsplan 2016 reduzieren sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig auf 17.929.468 €. Somit liegen die Aufwendungen auch im Wirtschaftsjahr 2016 unter den Erträgen, was dazu führt, dass ein Jahresgewinn i.H.v. 197.872 € (+98.322 €) zu erwarten ist.



Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans reduziert sich gegenüber dem Vorjahr von 305.000 € um 89.628 € auf 215.372 €. Wie bereits erwähnt, kann ein exakter Vergleich zu den Vorjahren nicht vorgenommen werden.

Zur Stellenübersicht des Haushaltsvorjahres ergeben sich keine Änderungen. Genehmigungspflichtige Teile im Sinne des § 95 Abs. 4 GemO enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 nicht.

14. Stellenplan

Den Stellenplan 2016 habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber dem Stellenplan 2015 um 7,5 auf 327,75 Stellen. Der Anteil der Beamtenstellen hat sich dabei um 1,5 Stellen erhöht und die Anzahl der Beschäftigtenstellen erhöht sich um 6 von 223 auf 229 Stellen. Jedoch ist hierbei eine Abweichung zu den im Haushaltsjahr 2015 genehmigten Stellen festzustellen. Ich bitte daher künftig die im Stellenplan in der Spalte „Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr“ dem tatsächlich genehmigten Stellenplan des Vorjahres anzupassen.

Die gravierendsten Änderungen sind im Bereich Asyl festzustellen. Gemessen am Anstieg der Aufwendungen in diesem Bereich scheint ein zusätzlicher Stellenbedarf i.H.v. 8,75 Stellen gerechtfertigt zu sein. Ich bitte jedoch nach Genehmigung der Haushaltssatzung zu prüfen, ob diese Stellen mit einem Vermerk versehen werden können, der die Stellen als künftig wegfallend bezeichnet.

Im Teilhaushalt 1 und im Teilhaushalt 2 finden jeweils Stellenverschiebungen statt. Im Teilhaushalt 1 fällt eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 weg, wofür jedoch eine Stelle A 12 hinzukommen wird. Im Teilhaushalt 2 geschieht dies genau andersherum. Ich gebe hierbei zu bedenken, dass den geplanten Stellenverschiebungen auch entsprechende Dienstpostenbewertungen vorausgehen müssen. Ich gehe davon aus, dass dies vorab geschehen ist und bitte vor Vollzug des Stellenplans diese Gegeben-



heit in eigener Zuständigkeit nochmals zu prüfen. Andernfalls kann die Stellenverschiebung nicht vollzogen werden.

Des Weiteren sollen im Teilhaushalt 9 zwei Stellen von A 8 nach A 9 sowie eine Stelle im Teilhaushalt 11 von A 7 nach A 8 angehoben werden. Auch hier gehe ich davon aus, dass entsprechende Dienstpostenbewertungen vorliegen. Insofern sehe ich von der Geltendmachung von Bedenken wegen Rechtsverletzung ab.

Nach wie vor gehe ich davon aus, dass der Landkreis die Feststellungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vollständig umsetzen bzw. erfüllen wird.

Da die Haushaltssatzung des Landkreises nicht genehmigt wird, betrifft dies auch den Stellenplan des Landkreises, weshalb von personalrechtlichen Maßnahmen in Vollzug des vorgelegten Stellenplans abzusehen ist.

Ich kann jedoch jetzt schon mitteilen, dass gegen die Festsetzungen des Stellenplans 2016 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden, sofern die Organe des Landkreises den unter Ziffer 2 der Entscheidungen geforderten Beitrittsbeschluss fassen. Beim Vollzug des Stellenplanes bitte ich nach wie vor die beamtenrechtlichen Vorschriften sowie die tarifrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

15. Sonstiges

Abschließend teile ich mit, dass ich nach erfolgtem Beitrittsbeschluss (vgl. Ziffer 2 der Entscheidungen) beabsichtige, dem Landkreis Kaiserslautern schnellstmöglich eine Genehmigung der Haushaltssatzung 2016 zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion



reaktion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Anna Köbberling

**TOP 5 Haushaltsvollzug 2015/2016;
 Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO
 Vorlage: 0734/2016**

Der Übertragung nach § 17 GemHVO von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 7.200.982 € aus dem Haushaltsjahr 2015 nach 2016 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 36 –

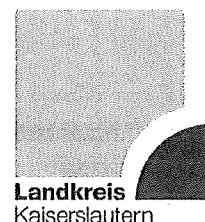
Nein-Stimmen: – 0 –

Stimmenthaltungen: – 0 –

TOP Ö 5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1.3/It/11612/Mittelübertrag
0734/2016



06.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Haushaltsvollzug 2015/2016; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.

Nach § 17 Abs. 2 Hs 1 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Die Haushaltsplanung 2016 war darauf ausgerichtet, dass auf eine Übertragung unverbraucher Mittel aus 2015 nach 2016 weitgehend verzichtet wird. Ausgenommen hiervon war die Maßnahme „Energetische Sanierung und Fassadenerneuerung Kreishaus“ und „Neubau einer Rettungswache“. Der Mittelübertrag beläuft sich bei diesen beiden Vorhaben allein auf 4.292.429 €. Da bei verschiedenen investiven Maßnahmen der Mittelabfluss in 2015 nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Planung des Haushaltes 2016 vorgesehenen Höhe ausgeschöpft werden konnte, bedarf es bei einzelnen Vorhaben eines Mittelübertrags (siehe Ziff. I).

Da gegenwärtig nicht absehbar ist, bis wann die Genehmigung des Haushaltsplans 2016 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vorliegt, werden auch noch vorhandene Ermächtigungen aus Vorjahren übertragen, für die eine Übertragung (wegen Neuveranschlagung im Haushaltsplan 2016) nicht vorgesehen war. Somit ist sichergestellt, dass trotz noch nicht vorliegender Haushaltsverfügung für 2016, Maßnahmen die bereits in Vorjahren eingestellt und genehmigt waren begonnen bzw. fortgesetzt werden können (siehe Ziff. II).

In der beigegefügtten Aufstellung sind alle Vorhaben, die für den Mittelübertrag gem. § 17 Abs. 2 Hs 1 GemHVO vorgesehen sind, einzeln (Ifd. Nr. 1-38) aufgeführt.

I. Mittelübertrag bei Vorhaben, für die im Haushalt 2016 keine erneute Ansatzbildung erfolgte:

Im **Teilhaushalt 1 - Organisation/Zentrale Aufgaben** - werden im Bereich EDV, insbesondere für die Beschaffung von Software (Digitale Personalakte), **7.668 €** übertragen (Ifd. Nr. 1).

Im **Teilhaushalt 2 - Finanzen** - ist ein Übertrag im Bereich des Kreisstraßenbaus von insgesamt **902.996 €** (Ifd. Nr. 2-10) vorgesehen. Bei den Maßnahmen K61/63 OD Oberarnbach mit Einmündung (Ansatz wurde 2015 für den Bestandsausbau K61/63 OD Oberarnbach Richtung Bann und Landstuhl eingesetzt; K61/63 OD Oberarnbach in Richtung Obernheim mit Einmündungsverbesserung ist für 2016 neu eingeplant), K9 Erneuerung der Mühlgrabenbrücke, K59 OD Krickenbach, K31 Morbach bis zur Kreisgrenze, K21 OD Eulenbis und K68/freie Strecke zwischen Langwieden und L465 stehen noch Rechnungen / Abschlussrechnungen aus. Teilweise sind auch noch Restarbeiten auszuführen. Im Bereich der Straßenentwässerung (Maßnahme 20803) stehen noch Abrechnungen der Verbandsgemeinden aus, sodass auch hier die noch verfügbare Ermächtigung übertragen wird. Die vorhandenen Mittel bei Maßnahme 20804/Abwicklung von Altmaßnahmen und Maßnahme 21103/Straßenbegleitende Radwege an Kreisstraßen werden innerhalb des Straßenbaubudgets zur Abdeckung erhöhter bzw. zusätzlich angefallener Kosten (z.B. Hausabriss im Kreuzungsbereich K50/53 Tripstadt) benötigt.

Im **Teilhaushalt 4 - Bauen** - erfolgt eine Übertragung in Höhe von insgesamt **3.492.429 €**. Bei der energetischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes handelt es sich um eine auf mehrere Jahre (2011 im Rahmen des Konjunkturprogramms beginnend) angelegte Baumaßnahme. In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 wurden zusätzlich für die energetische Fassadenerneuerung am Kreishaus Ansätze von insgesamt 3.500.000 € gebildet. Diese Auszahlungsermächtigung steht noch fast komplett zur Verfügung und wird übertragen (Ifd. Nr. 12).

Im **Teilhaushalt 5 - Umwelt** - werden **178.934 €** für den im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Gewässerausbau „Glan“ im Bereich Elschbach übertragen (Ifd. Nr. 13).

Im **Teilhaushalt 7 - Schulen** - beträgt der beabsichtigte Mittelübertrag **78.247 €** (Ifd. Nr. 14-16). Dieser Übertrag betrifft in Höhe von 29.512 € die Sonderumlage IGS Otterberg und in Höhe von 45.235 € die Sonderumlage IGS Enkenbach-Alsenborn. Weiterhin werden noch 3.500 € für den Erwerb beweglicher Güter im Gymnasium Landstuhl benötigt.

Im Bereich **Teilhaushalt 8 - Brand- und Katastrophenschutz** - ist ein Übertrag von insgesamt **1.084.289 €** (Ifd. Nr. 22-30) vorgesehen. Davon betreffen 800.000 € das Neubauvorhaben Rettungswache, 68.289 € die Neuanschaffung eines GW-Mess (GSZ), 55.000 € die Ersatzbeschaffung eines MTW-Dekon (GSZ), 86.000 € die Ersatzbeschaffung AB-FÜ (Tel) und 11.000 € die Neuanschaffung eines Stromerzeugers für AB-FÜ. Für bereits getätigte Bestellungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung werden bei verschiedenen Buchungsstellen von dem verfügbaren Ansatz von insgesamt 148.463 € noch 64.000 € benötigt und übertragen.

Im **Teilhaushalt 9 - Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft** - sind für den Bereich Tierseuchenkrisenzentrum und für Büroausstattung insgesamt **7.339 €** zu übertragen (Ifd. Nr. 31-32).

Die weiteren Übertragungen (Ifd. Nr. 33-34 und 37-38) betreffen Investitionszuwendungen des Landkreises Kaiserslautern zu Baumaßnahmen an Kindertagesstätten im **Teilhaushalt 12 - Jugend und Familie, Kindertagesstätten** - mit insgesamt **107.089 €**.

In der Regel erfolgte bei diesen Maßnahmen der Mittelabruf durch die Kindergartenträger nicht in der im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 vorgesehenen Höhe. Wo sich die Diskrepanz zwischen Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung 2016 offenkundig darstellte, wurden von der Fachabteilung für 2016 neue Ansätze gemeldet und von der Kämmerei eingeplant. Bei mehreren Vorhaben ging man jedoch davon aus, dass ein Mittelabruf noch erfolgt. Bei den Maßnahmen, bei denen der Mittelabruf für 2015 nicht mehr erfolgte und kein neuer Ansatz in 2016 gebildet wurde, ist ein Übertrag der nicht verbrauchten Mittel ebenfalls zwingend erforderlich, um die Gesamtfinanzierung der Investitionszuwendungen sicherzustellen.

Insgesamt beläuft sich der Mittelübertrag auf **5.858.991 €** (Vorjahr: 5.084.395,49 €). Ohne die außergewöhnlich hohe Übertragung im Bereich der Investitionsmaßnahme am Kreishaus (3.492.429 €) und der Rettungswache (800.000 €) würde sich der Übertrag auf **1.566.562 €** belaufen.

II. Mittelübertrag bei Vorhaben, für die im Haushalt 2016 eine erneute Ansatzbildung erfolgte:

Hier handelt es sich um ein Übertragungsvolumen von weiteren **1.341.991 €**. Die Einzelmaßnahmen können der beigefügten Liste entnommen werden. Es handelt sich um die lfd. Nr. 11, 17-21, 23, 24, 35 und 36.

Sobald der Haushalt 2016 von der ADD Trier genehmigt ist, werden diese übertragenen Ermächtigungen (soweit noch nicht im Haushaltsvollzug verbraucht) im Haushalts- und Kasensprogramm gesperrt und nicht in Anspruch genommen. Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt dann über die gebildeten Neuansätze in 2016.

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung nach § 17 GemHVO von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 7.200.982 € aus dem Haushaltsjahr 2015 nach 2016 wird zugestimmt. |

Im Auftrag:

Thomas Lauer
|

Anlage/n:

Vorhabenliste für Mittelübertrag_KT_Stand 05.04.2016

TOP Ö 5 Mittelübertrag nach § 17 GemHVO

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2015	Verfügbar	Erforderlicher Übertrag (Ziff. I der Vorlage)	Zusätzlicher Übertrag (Ziff. II der Vorlage)	Zuordnung zu Budget
1	Maßn. 10802 TH 1 / Zentrale Aufgaben EDV-Datenverarbeitung BuSt: 11443-011100-10802-12	94.857,00	13.349,63	7.668,00		104
2	Maßn. 20803 TH 2 / Finanzen Straßenentwässerung BuSt: 54201-019500-20803-1	100.000,00	60.468,00	60.468,00		ohne
3	Maßn. 20804 TH 2 / Finanzen Altmaßnahmen, noch Schlussabwicklung BuSt: 54201-096200-20804-4	293.000,00	25.889,00	25.889,00		202
4	Maßn. 20819 TH 2 / Finanzen K61/63 OD Oberarnbach mit Einmündung BuSt: 54201-096200-20819-4	390.000,00	190.725,00	190.725,00		202
5	Maßn. 21103 TH 2 / Finanzen Straßenbegleitende Radwege an Kreisstraßen BuSt: 54201-096200-21103-4	70.000,00	70.000,00	70.000,00		202
6	Maßn. 21301 TH 2 / Finanzen K9 Erneuerung der Mühigrabenbrücke BuSt: 54201-096200-21301-4	249.600,00	136.508,93	136.508,00		202
7	Maßn. 21305 TH 2 / Finanzen K59 OD Krickenbach BuSt: 54201-096200-21305-4	26.200,00	26.200,00	26.200,00		ohne
8	Maßn. 21401 TH 2 / Finanzen K68 freie Strecke zw. Langwieden u. L465 BuSt: 54201-096200-21401-4	42.900,00	35.473,04	35.473,00		202
9	Maßn. 21402 TH 2 / Finanzen K31 Morbach bis zur Kreisgrenze BuSt: 54201-096200-21402-4	320.000,00	152.491,98	152.491,00		202
10	Maßn. 21502 TH 2 / Finanzen K21 OD Eulenbis BuSt: 54201-096200-21502-4	300.000,00	205.242,42	205.242,00		ohne
11	Maßn. 21503 TH 2 / Finanzen K13 Knotenpunkt Weilerbach (L356) BuSt: 54201-096200-21503-4	100.000,00	100.000,00		100.000,00	ohne
12	Maßn. 51101 TH 4 / Bauen Energetische Sanierung Kreishaus Fassadenerneuerung BuSt: 11411-096100-51101-3 und 4	398.560,33 3.495.094,13	-2.664,99 <u>3.495.094,13</u> 3.492.429,14	3.492.429,00		406 406
13	Maßn. 51501 TH 5 / Umwelt Gewässerausbau Eilschbach BuSt: 55205-096900-51501-4	200.000,00	178.934,95	178.934,00		502
14	Maßn. 70801 TH 7 / Schulen Erwerb bewegl. Güter über 1.000 € BuSt: 21716-082100-70801-8	24.000,00	8.602,80	3.500,00		702
15	Maßn. 70812 TH 7 / Schulen Sonderumlage IGS Otterberg BuSt: 21813-013700-70812-10	33.950,00	29.512,41	29.512,00		ohne
16	Maßn. 70813 TH 7 / Schulen Sonderumlage IGS Enkenb.-Alsenborn BuSt: 21813-013800-70813-10	66.375,00	45.235,46	45.235,00		ohne
17	Maßn. 70902 TH 7 / Schulen Sonderumlage IGS Landstuhl BuSt: 21833-013810-70902-1	1.128.000,00	863.000,00		863.000,00	ohne
18	Maßn. 71501 TH 7 / Schulen GS "Don Bosco" Bann; Umbau Steinalbhalle BuSt: 24401-019210-71501-1	127.430,00	127.430,00		127.430,00	ohne
19	Maßn. 71502 TH 7 / Schulen GS Miesau; Umbau BuSt: 24401-019210-71502-1	25.000,00	25.000,00		25.000,00	ohne
20	Maßn. 71503 TH 7 / Schulen GS Bruchmühlbach u. Martinshöhe (Brandschutz) BuSt: 24401-019210-71503-1	20.000,00	20.000,00		20.000,00	ohne
21	Maßn. 71504 TH 7 / Schulen Adam-Müller Realschule Plus, Miesau; Umbau BuSt: 24401-019210-71504-1	25.000,00	25.000,00		25.000,00	ohne
22	Maßn. 1 TH 8 / Brand- u. KatS Erwerb beweglicher Güter bis 1.000 € BuSt: 12802-082400-1-11	25.000,00	10.552,68	10.000,00		801
23	Maßn. 2 TH 8 / Brand- u. KatS Erwerb beweglicher Güter über 1.000 € BuSt: 12802-082100-2-8	70.000,00	59.435,73	19.000,00	40.000,00	ohne

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2015	Verfügbar	Erforderlicher Übertrag (Ziff. I der Vorlage)	Zusätzlicher Übertrag (Ziff. II der Vorlage)	Zuordnung zu Budget
24	Maßn. 2 TH 8 / Brand- u. KatS Erwerb beweglicher Güter über 1.000 € BuSt: 12601-082100-2-8	78.000,00	58.474,59	15.000,00	43.000,00	ohne
25	Maßn. 81005 TH 8 / Brand- u. KatS Betriebs- u. Geschäftsausstattung BuSt: 12802-082100-81005-8	20.000,00	20.000,00	20.000,00		801
26	Maßn. 81401 TH 8 / Brand- u. KatS GW-Mess (GSZ) BuSt: 12601-091100-81401-7	135.000,00	68.289,03	68.289,00		ohne
27	Maßn. 81501 TH 8 / Brand- u. KatS Ersatzbeschaffung MTW-Dekon (GSZ) BuSt: 12601-091100-81501-7	55.000,00	55.000,00	55.000,00		ohne
28	Maßn. 81502 TH 8 / Brand- u. KatS Ersatzbeschaffung AB-FÜ (Tel) BuSt: 12802-091100-81502-7	86.000,00	86.000,00	86.000,00		ohne
29	Maßn. 81503 TH 8 / Brand- u. KatS Neuanschaffung Stromerzeuger für AB-FÜ BuSt: 12802-091100-81503-7	11.000,00	11.000,00	11.000,00		ohne
30	Maßn. 81504 TH 8 / Brand- u. KatS Neubau Rettungswache in der VG Weilerbach BuSt: 12701-096900-81504-3 und 5	800.000,00	800.000,00	800.000,00		ohne
31	Maßn. 1 TH 9 / Veterinärwesen Erwerb beweglicher Güter bis 1.000 € BuSt: 10063-082400-1-11	4.000,00	1.174,96	1.174,00		9
32	Maßn. 90901 TH 9 / Veterinärwesen Tierseuchenkrisenzentrum BuSt: 12442-082100-90901-8	42.945,18	6.165,79	6.165,00		901
33	Maßn. 121103 TH 12 / Jugend Kom. KiGa Hauptstuhl, U3 u. GZ-Ausbau BuSt: 36502-019300-121103-1	48.000,00	6.304,00	3.034,00		ohne
34	Maßn. 121207 TH 12 / Jugend Prot. KiGde Rodenbach, U3-Ausbau BuSt: 36502-019300-121207-2	8.000,00	8.000,00	8.000,00		ohne
35	Maßn. 121402 TH 12 / Jugend OG Bruchm.-Miesau, Vogelbach (Neue Gruppe) BuSt: 36502-019300-121402-1	28.577,00	19.168,00		19.168,00	ohne
36	Maßn. 121405 TH 12 / Jugend Kath. KiGde Queidersbach, U3-Ausbau BuSt: 36502-019300-121405-2	101.000,00	101.000,00		79.393,00	ohne
37	Maßn. 121501 TH 12 / Jugend OG Katzweiler; Einrichtung einer neuen Gruppe BuSt: 36502-019300-121501-1	93.555,00	93.555,00	93.555,00		ohne
38	Maßn. 121502 TH 12 / Jugend kath. KiGa Hochspeyer, Erweiterung um 1 Gr. BuSt: 36502-019300-121502-1	2.500,00	2.500,00	2.500,00		ohne
	Summe			5.858.991,00 €	1.341.991,00 €	

TOP 6 Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Schlüsselzuweisung 2015
Vorlage: 0749/2016

Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und schlägt dem Gremium vor, gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisung 2015 des Landes Rheinland-Pfalz Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Es schließt sich eine Diskussion an. Im Ergebnis sprechen sich die CDU-Fraktion, Die Linke, die Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie die FWG-Fraktion für die Klageerhebung aus.

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag, keine Klage zu erheben, da sie ein zu hohes Prozessrisiko hinsichtlich der Kosten sieht und ein Musterprozess nicht die individuelle Situation des Landkreises abbildet.

Der Vorsitzende trägt einen Änderungsantrag vor; über diesen lässt er zunächst gem. § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung, abstimmen:

1. Der Kreistag beschließt, gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisung 2015 des Landes Rheinland-Pfalz Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen und einen entsprechenden Antrag auf Musterprozess zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 25 –
Nein-Stimmen:	– 7 –
Stimmenthaltungen:	– 4 –

Somit ist der Änderungsantrag mehrheitlich beschlossen.

TOP Ö 6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1/lt/61102
0749/2016



12.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Schlüsselzuweisung 2015

Sachverhalt:

1. Zusammenfassung:

Für eine Klage spricht:

- Die Finanzausstattung des Landkreises Kaiserslautern ist für die Aufgabenerledigung seit Jahren nicht auskömmlich.
- Die Fehlbeträge der Jahre 2000-2014 summieren sich auf ca. 171 Mio. €, das negative Eigenkapital beträgt zum 31.12.2014 ca. 165,5 Mio. €.
- Die aktuelle Rechtsprechung besagt, dass sich Kreise bei unzureichender eigener Finanzausstattung an das Land halten müssen und ihre Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen können.
- Die aktuelle Forderung der ADD, die Kreisumlage 2016 um weitere zwei Prozentpunkte und die Kreisumlage 2017 noch einmal um 0,75 Prozentpunkte zu erhöhen, zeigt, dass kein Ende der Aufwärtsspirale in Sicht ist.

Gegen eine Klage spricht:

- Der Beschluss des VGH vom 30.10.2015 in dem Normenkontrollverfahren des Landkreises Südliche Weinstraße gegen das Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs beinhaltet eine 3-jährige „Friedenspflicht“.
- Die Schlüsselzuweisungen des Landes sind nach der Änderung des kommunalen Finanzausgleichs deutlich gestiegen.
- Die Haushaltsdefizite des Landkreises Kaiserslautern fallen merklich geringer aus als noch vor einigen Jahren [siehe Anlage 3].
- Das Prozesskostenrisiko – bis zu 350.000 € bei einem Weg durch die Instanzen – ist nicht unerheblich.

2. Die einschlägige Rechtsprechung

a) VGH Rheinland-Pfalz

Der Verfassungsgerichtshof (VGH) Rheinland-Pfalz hatte mit Urteil vom 14.02.2012 (VGH N 3/11) die Regelungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) beanstandet, weil die Landkreise und kreisfreien Städte angesichts stark gestiegener Sozialausgaben übermäßig

stark belastet erschienen. Der Gesetzgeber wurde zu einer Neuregelung des LFAG verpflichtet.

Zum 01.01.2014 trat dementsprechend das Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349) in Kraft.

Mehrere kommunale Gebietskörperschaften, darunter der Landkreis Südliche Weinstraße, wandten sich gegen die Neuregelung des LFAG, da sie die Finanzausstattung der kommunalen Ebene weiterhin für unzureichend hielten. Die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Kaiserslautern schlossen sich den Anträgen an. Auf die Beschlussvorlage im Kreistag vom 03.02.2014 wird verwiesen.

Die Normenkontrollanträge sowie die Anschlussanträge blieben ohne Erfolg. Der VGH Rheinland-Pfalz wies mit Beschluss vom 30.10.2015 die Anträge als unzulässig zurück, weil die Antragsteller durch die angegriffene Neuregelung des LFAG nicht unmittelbar beschwert seien und der sogenannte Grundsatz der Subsidiarität der Normenkontrolle nicht gewahrt sei. Es müsste zuvor der Rechtsweg gegen die individuellen Schlüsselzuweisungsbescheide durchlaufen werden.

In dem VGH-Beschluss wird weiterhin angeführt:

„...Denn die Beurteilung, ob die Neuregelung im Hinblick auf eine etwaige Unterschreitung der Mindestfinanzausstattungsgarantie mit Art. 49 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 Landesverfassung (LV) vereinbar ist, setzt voraus, dass die tatsächliche finanzielle Gesamtsituation der Kommune nicht nur vor, sondern vor allem auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bekannt ist.“

Weiter:

„... Es spricht daher einiges dafür, dass die von dem Gesetzgeber in Art. 2 des hier angegriffenen Landesgesetzes zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vorgesehene Dreijahresfrist für die Überprüfung der Wirkungen des Reformgesetzes einen denkbaren Zeitpunkt markiert, der eine verlässliche Beurteilung möglich erscheinen lässt.“

Der Kreistag wurde über diesen VGH-Beschluss in der Sitzung vom 30.11.2015 informiert. Der Leitsatz zum Beschluss sowie die Pressemitteilung Nr. 16/2015 waren der Beschlussvorlage beigelegt.

b) Bundesverwaltungsgericht

Weiterhin ist auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.06.2015 (BVerwG 10 C 13.14) zu beachten. In dieser Sache stritten der Landkreis Kassel und das beklagte Land Hessen darüber, ob das Regierungspräsidium Kassel als Kommunalaufsichtsbehörde den Landkreis zu Recht durch eine im Wege der Ersatzvornahme vollzogene Anweisung gezwungen hat, im Kreishaushalt den Hebesatz für die Kreisumlage zu erhöhen. In dem Urteil wird unter Ziff. 28 angeführt:

„... Diese Auslegung der landesrechtlichen Vorschriften steht mit den Grundsätzen in Einklang, die das Bundesverwaltungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Gewährleistung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden bei der Erhebung der Kreisumlage entwickelt hat. Hiernach darf der Kreis seine eigenen Aufgaben und Interessen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen. Dies folgt aus dem in Art. 28 Abs. 2 GG angelegten Grundsatz des Gleichrangs des Finanzbedarfes eines jeden Verwaltungsträgers im kreiskommunalen Raum...Die Garantie des Kerngehalts der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden zieht der Kreisumlageerhebung eine absolute Grenze dort, wo sie zu einer strukturell unzureichenden Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden führen und ihnen dadurch die Möglichkeit zu einem eigenständigen und eigenverantwortlichen Handeln nehmen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 8 C 1.12 - BVerwGE 145, 378 <380ff., 391> Anmerkung: Bei diesem Urteil handelt es sich um den Rechtsstreit der Ortsgemeinde Malbergweich gegen den Eifelkreis Bitburg Prüm.)“

Weiter wird angeführt:

„...Vielmehr muss sich der Kreis bei unzureichender eigener Finanzausstattung seinerseits an das Land (den Landesgesetzgeber) halten und kann seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen..“

3. Die Situation im Landkreis Kaiserslautern

Im Folgenden sind einige Finanzdaten und Entwicklungen des Landkreises Kaiserslautern, insbesondere nach der Neuregelung des LFAG zum 01.01.2014, dargestellt.

Die Schlüsselzuweisungen stiegen bedingt durch die LFAG - Änderung merklich an. Die Steigerung gegenüber 2013 betrug im Jahr 2014 +3,068 Mio. €, im Jahr 2015 +6,849 Mio. € und im Jahr 2016 voraussichtlich +10,477 Mio. € [Anlage 1].

Allerdings stieg im gleichen Zeitraum auch die Nettobelastung der Teilhaushalte 11 (Soziales) und 12 (Jugend). Der Anstieg betrug gegenüber 2013 im Jahr 2014 +5,61 Mio. €, und nach der Haushaltsplanung für die Jahre 2015 und 2016 +9,01 Mio. € und +10,20 Mio. € [Anlage 2].

Folglich sind die Mehrerträge aus den Schlüsselzuweisungen der Jahre 2014-2016 (insgesamt 20,39 Mio. €) nicht auskömmlich, um die Aufwandssteigerungen im Sozial- und Jugendbereich (insgesamt 24,82 Mio. €) in diesem Zeitraum zu kompensieren. Zu beachten ist hierbei, dass es sich bei den Zahlen 2015 und 2016 um Planzahlen handelt.

Die Fehlbeträge des Landkreises Kaiserslautern summierten sich seit dem Jahr 2000 bis 2016 (bis 2007 kameraler Fehlbetrag / ab 2008 Fehlbetrag der Ergebnisrechnung / 2015 und 2016 Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes) auf ca. 190 Mio. € [Anlage 3].

Zwar ist in den Jahren ab 2013 ein merklicher Rückgang des Fehlbetrages zu verzeichnen, allerdings beträgt das Defizit nach der Jahresrechnung für 2014 immerhin noch -8,09 Mio. €. Die Planjahre 2015 und 2016 weisen Fehlbeträge in Höhe von -10,61 Mio. € und -7,78 Mio. € aus.

Der Landkreis Kaiserslautern ist folglich auch weiterhin nicht in der Lage, ein positives Jahresergebnis zu erzielen. Und dies trotz der Neuregelung des LFAG zum 01.01.2014 und trotz günstigen Rahmenbedingungen wie u. a. einem anhaltenden, historischen Zinstiefniveau sowie einem stetig ansteigenden Kreisumlageaufkommen [Anlage 4].

Das Kreisumlageaufkommen stieg allein seit 2013 um 5,54 Mio. €.

Darüber hinaus belaufen sich die freiwilligen Leistungen des Landkreises Kaiserslautern seit 2013 stets unter 2 Mio. €. Im Jahr 2013 machten die freiwilligen Leistungen 1,26% des Gesamtaufwandes im Ergebnishaushalt aus, im Jahr 2016 waren es sogar nur noch 0,88%. Selbst wenn der Landkreis Kaiserslautern überhaupt keine freiwilligen Aufgaben mehr wahrnehmen würde, könnte er kein positives Jahresergebnis ausweisen. Das Defizit würde dennoch mehrere Millionen € betragen.

4. Klage ja oder nein?

All' dies ist mit Art. 49 Abs. 6 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung nicht vereinbar, wonach das Land den Kommunen im Wege des Finanzausgleichs eine angemessene Finanzausstattung zu sichern hat. Diese muss neben der Erfüllung zugewiesener Aufgaben grundsätzlich auch die Wahrnehmung frei gewählter Aufgaben ermöglichen (Leitsatz 1 des VGH-Urteils vom 14.02.2012).

Über die zu erwartenden Kosten einer Klageerhebung gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen wurde der Kreistag bereits in der Sitzung vom 20.07.2015 informiert. Die Aus-

führungen zu der damals im Raum stehenden Klageerhebung gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2014 treffen auch für eine Klageerhebung gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2015 zu, wobei sich der Streitwert dann natürlich an dem festgestellten Jahresdefizit 2015 orientieren würde.

Auszug aus der Beschlussvorlage 0611/2015 zur Kreistagssitzung vom 20.07.2015:

„Sollte der Landkreis Kaiserslautern ein Klageverfahren anstreben, könnte dies unter Umständen mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Die Höhe der Gerichtskosten kann allerdings nur schwer abgeschätzt werden. Maßgeblich ist hierbei die Höhe des Streitwertes, den das Gericht festsetzt. Der Streitwert wiederum richtet sich nach dem Klagebegehren des Klägers. Der Landkreis Kaiserslautern müsste in Anlehnung an das Verfahren beim VGH auch hinsichtlich der Klage gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2014 auf eine angemessene Finanzausstattung klagen. Die Finanzausstattungsgarantie nach Art. 49 Abs. 6 Landesverfassung (LV) ist nach dem VGH-Urteil vom 14.02.2012 jedenfalls in der Regel dann verletzt, wenn den Kommunen die zur Wahrnehmung eines Minimums freier Aufgaben zwingend erforderliche Mindestfinanzausstattung vorenthalten und so einer sinnvollen Betätigung der Selbstverwaltung die Grundlage entzogen wird. Folglich müsste auf eine finanzielle Abdeckung der pflichtigen Aufgabenbereiche abgestellt werden.

Bei einem vorläufigen Jahresergebnis im Ergebnishaushalt 2014 von ca. -8,5 Mio. € bei einem Anteil von freiwilligen Netto-Leistungen von ca. 1,5 Mio. €, würde beim Landkreis Kaiserslautern das Defizit aus dem pflichtigen Aufgabenbereich ca. 7 Mio. € betragen. Geht man „nur“ von einem Streitwert von 5 Mio. € aus, würde bereits die Einreichung der Klage Gerichtskosten von ca. 60.000 € verursachen, die sich allerdings auf 20.000 € vermindern könnten, wenn es nicht zu einer Entscheidung des Gerichts kommt.

Sollte vom Gericht das Ruhen des Verfahrens nicht festgesetzt werden, können sich die Gerichtskosten bei 2 Instanzen bis auf ca. 140.000 € und die eigenen und gegnerischen Anwaltskosten bei 2 Instanzen auf ca. 210.000 € aufsummieren, welche im Falle eines Unterliegens vom Landkreis zu tragen wären.

Insgesamt würde das Prozessrisiko damit ca. 350.000 € betragen.¹

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisung 2015 des Landes Rheinland-Pfalz...

Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen.

alternativ:

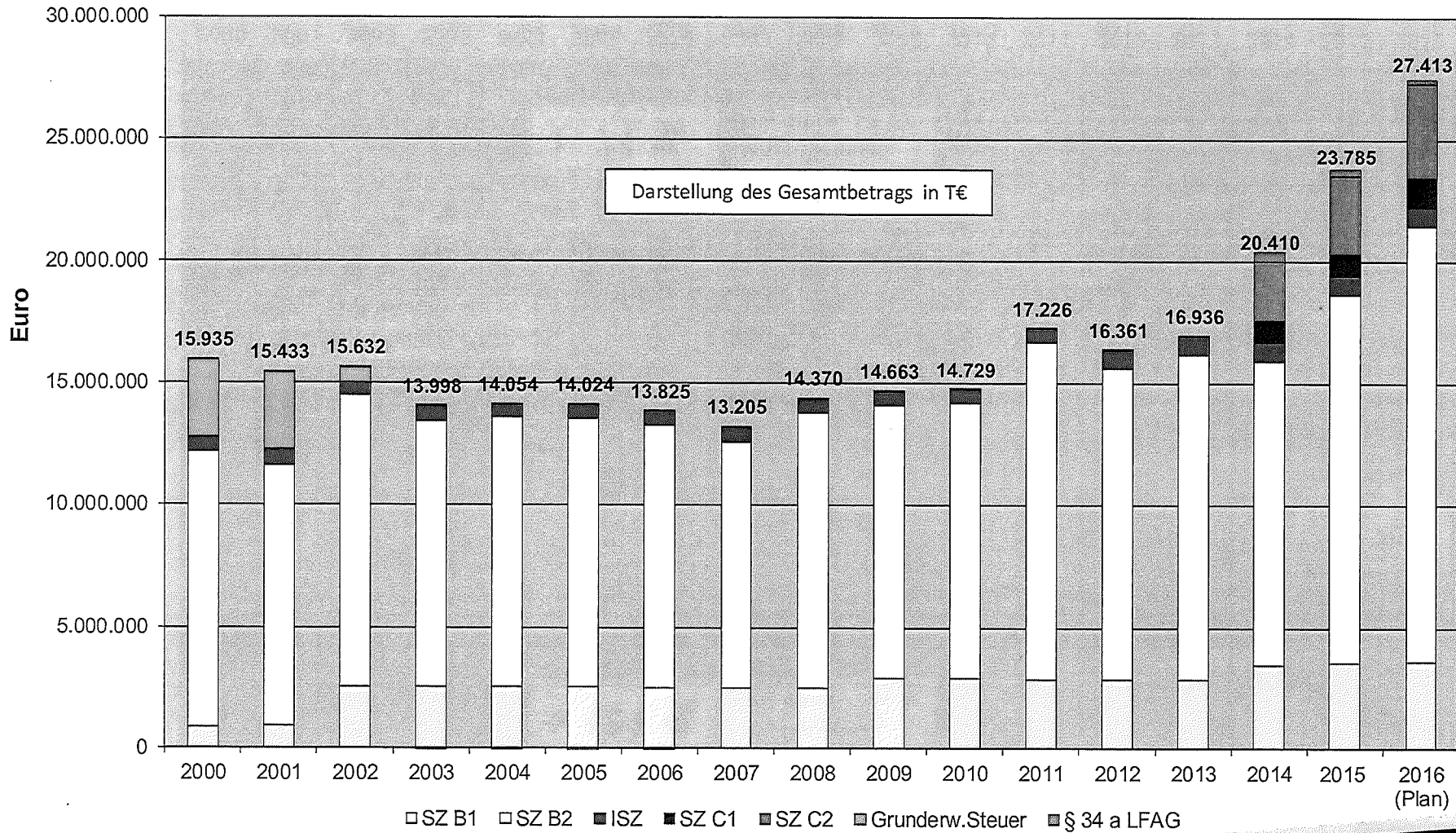
keine Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Junker
Landrat

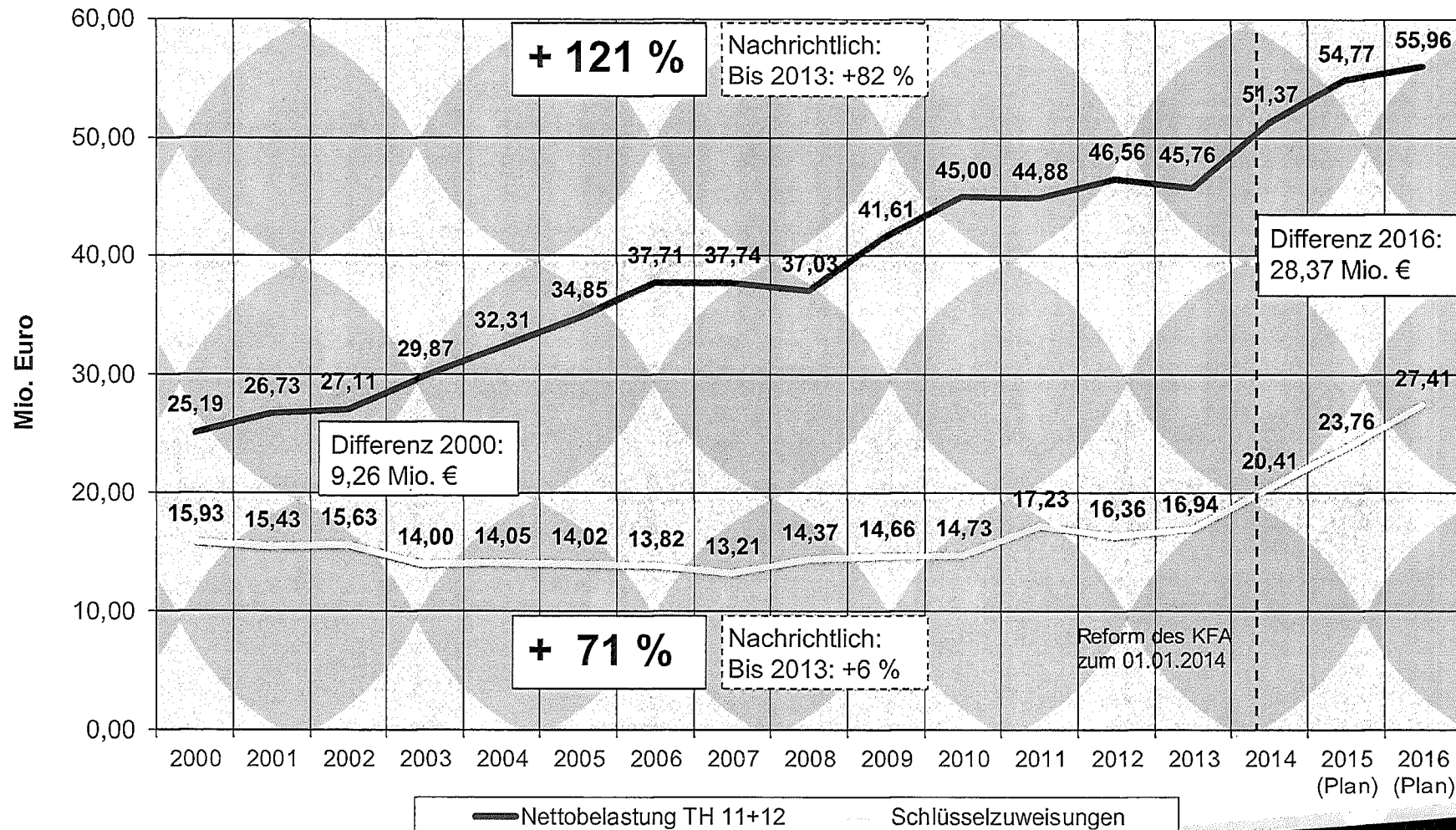
Anlage/n:

Anlagen 1-4

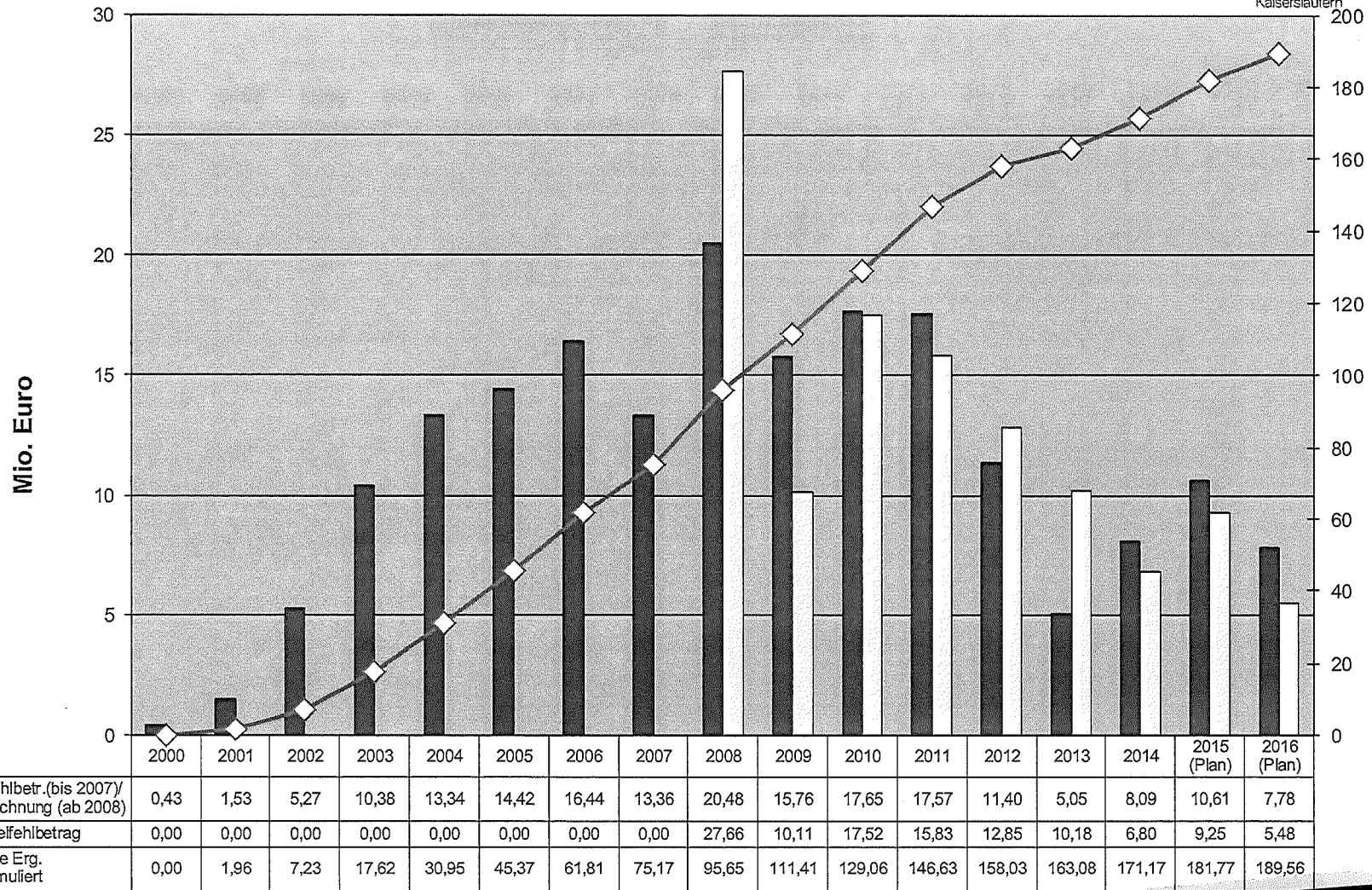
Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 2000 - 2016



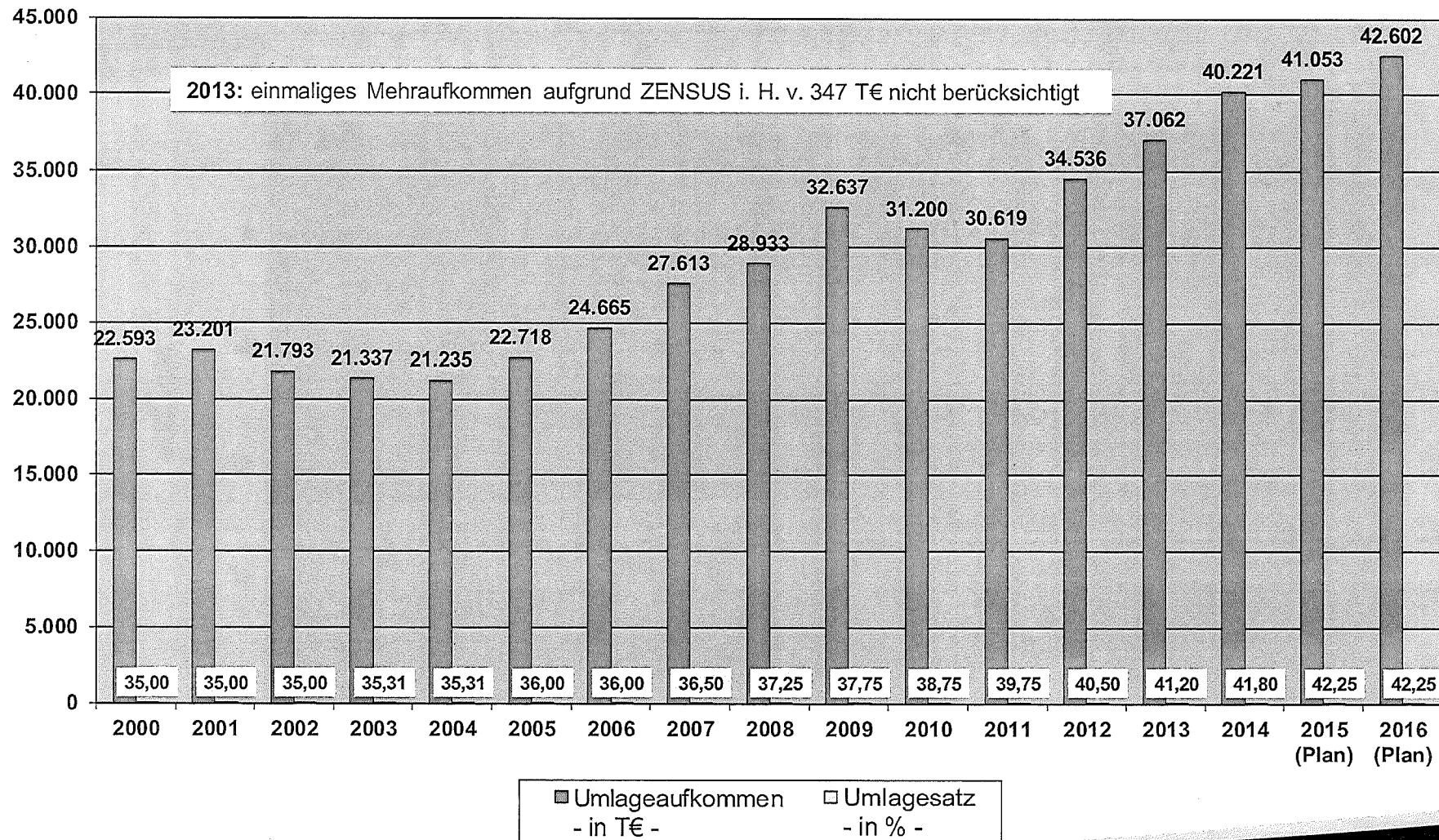
Vergleich Anstieg Nettobelastung Jugend und Soziales zu den Schlüsselzuweisungen 2000 - 2016



Entwicklung der Fehlbeträge 2000 - 2016



Kreisumlageaufkommen 2000 - 2016



TOP 7 Zweckverband Tierkörperbeseitigung i. L.; aktueller Sachstand sowie finanzielle Abwicklung der Liquidation
Vorlage: 0729/2016

Der Kreistag beschließt die Abdeckung der Kosten in des Zweckverbandes i.L. als Abschlagszahlung i.H.v. 114.959,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

18.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Zweckverband Tierkörperbeseitigung i. L.; aktueller Sachstand sowie finanzielle Abwicklung der Liquidation

Sachverhalt:

Zu der finanziellen Lage wurden seitens des stellvertretenden Verbandsvorsteher Bernd Heimes, Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung i.L. am 18.3.2016 die Damen und Herren Oberbürgermeister und Landräte/innen wie folgt informiert:

„Durch das Landesgesetz vom 19.08.2014 ist der Zweckverband aufgelöst worden. Hierüber und die sich ergebenden – auch wirtschaftlichen – Folgen sind Sie und Ihre Verwaltungen durch die Kommunalen Spitzenverbände fortlaufend informiert worden. Nachdem zum 01.01.2016 die Übergangsphase beendet ist und die Gesellschaftsanteile der bisherigen Betriebsführungsgesellschaft des aufgelösten Zweckverbandes nach einem europaweiten Verfahren auf einen privaten Dritten übertragen worden sind, kann nunmehr die eigentliche Liquidationsphase des Zweckverbandes beginnen. Aufgrund der Vorgaben des Landesgesetzgebers ist die Tätigkeit des neutralen Liquidators, Herrn Rechtsanwalt Dr. Hentschel, bis September 2016 befristet. Seine Tätigkeiten werden vom Unterzeichner unterstützt.

Über den Stand des Liquidationsverfahrens und die sich hieraus ergebenden voraussichtlichen Kosten für die Mitgliedskörperschaften des aufgelösten Zweckverbandes sind Ihre Verwaltungen in Vorstandssitzungen der Kommunalen Spitzenverbände sowie einer Veranstaltung am heutigen Tag in Mainz umfassend informiert worden.

In dieser Veranstaltung wurde dargelegt, dass der Zweckverband i. L. bereits vor seiner endgültigen Liquidierung Geldmittel benötigt, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. So stehen Zahlungen für den vor dem Abschluss stehenden Sozialtarifvertrag an; die Gesamtbelastung liegt hier bei maximal 2,1 Mio Euro. Ferner besteht ein „Kassenkredit“ zur Abdeckung der laufenden Kosten; die Zinsen hierfür liegen wegen des schlechten „Ratings“ über den üblichen kommunalen Kassenkrediten. Eine deutliche Absenkung des sich derzeit auf rund 2,3 Mio Euro belaufenden Standes des Kassenkredits liegt daher auch im Interesse der Verbandsmitglieder. In diesem Zusammenhang darf ich in Erinnerung rufen, dass die Kommunen seit Erlass des Kommissionsbeschlusses vom 25.04.2012 keinerlei Umlagen mehr den Zweckverband i. L. zahlen durften, was nicht nur zu Kosteneinsparungen auf Seiten der Verbandsmitglieder, sondern einer erheblichen Kostenunterdeckung im Verband führte. In 2016 sind zudem für die Bedienung der Kredite rund 1,1

Mio Euro erforderlich.

Demgegenüber verfügt der Zweckverband i. L. seit 01.01.2016 über keine eigenen Einnahmen mehr. Erlöse aus dem Verkauf der LKW und des Warenlagers, die noch nicht realisiert sind, dienen der Deckung der laufenden Kosten und einer Teilreduzierung des Kassenkredit.

Zu den bestehenden Investitionskrediten werden mit den Banken Verhandlungen aufgenommen, ob und zu welchen Konditionen die Banken bereit sind, dass die – zuletzt bis Ende 2026 laufenden – Kredite vorzeitig zum Herbst 2016 vollständig getilgt werden können. Nach Abschluss dieser Gespräche ist eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes i. L. beabsichtigt, in der die Verbandsmitglieder darüber beraten und abstimmen sollen, ob eine vorzeitige Kredittilgung erfolgt oder die Kredite - nach Abschluss der Liquidation über den Altlastenzweckverband - bis zu ihrer vollständigen Tilgung bezahlt werden.

Wie in der vg. Informationsveranstaltung mitgeteilt, bittet der Zweckverband i. L. zur Abdeckung seiner Kosten in der Liquidation seine Mitglieder bereits jetzt um eine Abschlagszahlung in Höhe von 5 Mio Euro. Dieser Schritt ist mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz und im Saarland sowie der ADD in Trier abgestimmt.

Den auf die Kommune entfallenden Anteil, der sich nach dem Umlageschlüssel berechnet, entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung (Kostenspalte 5 Mio Euro). Wir bitten um Überweisung des auf Ihre Körperschaft entfallenden Betrages bis zum 25.04.2016 auf das angegebene Konto des Zweckverbandes i. L..“

Der für den Landkreis Kaiserslautern errechnete und zu zahlende Anteil beläuft sich auf eine Summe in Höhe von 114.959 Euro. Der laufende Betrieb soll kostendeckend erfolgen und die Verbandsmitglieder nicht belasten. Ob weitere Verpflichtung auf Grund der Investitionskredite auf die Verbandsmitglieder zukommen ist ungewiss.

Der Bedarf beträgt aktuell 114.959,00 €. Die Finanzierung wird durch Rückstellungsbildung im Jahresabschluss 2015 gesichert, wie in vergleichbaren Fällen üblich.]

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Abdeckung der Kosten in des Zweckverbandes i.L. als Abschlagszahlung i.H.v. 114.959,00 €.]

[Im Auftrag:

Achim Schmidt |

TOP 8 Innenraum- und Brandschutzsanierung; Vergabe der Objektplanungsleistungen
Vorlage: 0731/2016

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Büro URS GmbH Niederlassung Kaiserslautern, einen Vertrag über die Objektplanung für die Innenraum- und Brandschutzsanierung des Amtsgebäudes abzuschließen.

Dieser Vertrag ist zunächst auf die Grundleistungen und besondere Leistungen aus den Leistungsphasen 1 - 3 HOAI beschränkt; er kann stufenweise ab der Leistungsphase 4 bis 9 weiter beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 32 –

Nein-Stimmen: – 0 –

Stimmenthaltungen: – 0 –

TOP Ö 8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

5.2/gm/

0731/2016



15.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Innenraum- und Brandschutzsanierung; Vergabe der Objektplanungsleistungen

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seinem Beschluß in der Sitzung am 09.11.2015 die Verwaltung beauftragt, die Innenraum- und Brandschutzsanierung des bestehenden Amtsgebäudes umzusetzen.

Die Verwaltung hat daraufhin ein EU-weites Ausschreibungsverfahren nach VOF für die Objektplanungsleistungen durchgeführt.

Die Planungsarbeiten sind (bis Leistungsphase 3) Voraussetzung für die Antragstellung auf Zuwendungen aus dem KI 3.0 resp. dem Investitionsstock, insoweit ist die Auftragsvergabe in diesem Rahmen (LPH 1-3) förderunschädlich.

Hierzu wurde eine Verfahrensbekanntmachung auf der offiziellen Vergabe-Website der Europäischen Gemeinschaften geschaltet und zusätzlich in der RHEINPFALZ veröffentlicht. Außerdem war der Ausschreibungstext auf der Website des Landkreises eingestellt.

In dieser Ausschreibung wurde neben der Aufgaben- und Leistungsbeschreibung das Anforderungsprofil definiert, mit dem die Bewerber ihre Eignung nachzuweisen hatten, um sich für die Verhandlungsrunde zu qualifizieren.

Hier war vor allem eine festgelegte Zahl von Referenzen ausgeführter Projekte gefordert, die sich jeweils auf

- Büro
- Projektleiter/in
- Stv. Projektleiter/in

zu beziehen hatten. Die Referenzen mussten hinsichtlich der technischen Anforderungen sowie in der Befassung mit denkmalgeschützten Objekten zum ausgeschriebenen Projekt vergleichbar sein.

Außerdem mussten die eingereichten Referenzen alle beim ausgeschriebenen Vorhaben relevanten Leistungsphasen umfasst haben.

Schließlich hatten die Bewerber auch die persönlichen Qualifikationen der namentlich benannten Projektleitung nachzuweisen.

Die beabsichtigte Vergabe bezieht sich zunächst nur auf Leistungen bis zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung). Die weiteren Phasen 4-9 können dann stufenweise oder en bloc an den erfolgreichen Bewerber vergeben werden. Ein Anspruch des erfolgreichen Bewerbers auf Vergabe der weiteren Phasen besteht allerdings nicht.

Für das Verfahren wurde festgelegt, dass aus den zu wertenden Bewerbern der ersten Runde min. 3, max. 5 Bewerber zu den Verhandlungsgesprächen der zweiten Runde geladen würden.

Eingereicht wurden schließlich 4 Bewerbungsanträge.

Die Sichtung und Auswertung der Bewerbungsunterlagen erfolgte sodann durch das projektsteuernde Büro Bilfinger Bauperformance (ehemals SPM), das bereits das VOF-Verfahren für die Fassadenplanung betreut hatte, anhand von standardisierten sowie von individuell strukturierten Punkte/Wertungsmatrizes für jede Anforderung.

Nach Durchführung von Rückfragen und Nachforderungen bei den Bewerbern und Überprüfung des von Bilfinger erarbeiteten Bewertungsvorschlages konnten drei Bewerber zur zweiten Verhandlungsstufe eingeladen werden. Ein Bieter war für die zweite Verfahrensstufe auszuschließen.

Die drei verbleibenden Büros

- URS Deutschland GmbH, NL Kaiserslautern
- H2S Architekten, Darmstadt
- PASD Planungsbüro für Architektur, Hagen

wurden zu Verhandlungsgesprächen am 12.04.2016 eingeladen. In den Verhandlungsgesprächen hatten die Büros im Vortrag detailliert darzulegen, auf welche Art und Weise sie das ausgeschriebene Projekt bearbeiten würden. Jede Verhandlung wurde von der Bewertungskommission dann anhand eines strukturierten Bewertungsrasters bewertet, das den Bewerbern vorher bekanntgegeben wurde.

Von den drei eingeladenen Büros sind zwei Büros zum Verhandlungsgespräch erschienen. Das Büro PASD aus Hagen hat kurzfristig am 12.04.2016 abgesagt.

Die Bewertung der 3 Verhandlungsgespräche hat ergeben, dass die URS Deutschland GmbH NL Kaiserslautern mit insgesamt 492 Punkten die höchste Zahl an Wertungspunkten der Bewerber erreicht hat.

Deshalb schlägt die Verwaltung dieses Büro zur Beauftragung für die Objektplanung Innenraum- und Brandschutzsanierung am Amtsgebäude Kreisverwaltung vor.

Zunächst umfasst die Beauftragung die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 sowie einzelne besondere Leistungen aus diesen Leistungsphasen.

Eine stufenweise Beauftragung der weiteren Leistungsphasen 4 – 9 ist optional bei regulärem Projektverlauf vorgesehen.

Der abzuschließende Vertrag enthält keine fixierte Honorarsumme. Dies sieht die HOAI sinnvollerweise nicht vor, da die Honorierung nicht von den zum jetzigen Zeitpunkt ermittelten Kosten bestimmt ist, sondern von den Kosten, die sich im Laufe der Planungs-, und nach Abschluß der Bauphase ergeben. Diese sind abhängig

- von dem tatsächlichen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe sowie
- von gem. HOAI erst nach Abschluß der Entwurfsplanung festzulegenden speziellen Anforderungen des Objekts („mitzuverarbeitende Bausubstanz“), sowie
- von dem möglichen Wegfall von besonderen Leistungen.

Der tatsächliche Gesamtbetrag wird sich erst im Verlauf des Projekts, und bei der Schlussabrechnung ergeben. Deshalb kann eine Abschätzung anhand der gegenwärtig geschätzten Projektkosten für die Innenraumsanierung nur ein vorläufiger Anhaltspunkt sein.

Das vor diesem Hintergrund zu nennende theoretische Gesamthonorar läge bei rd. 485.000 EUR für alle Leistungsphasen. Im Vergleich zur Darstellung in der KT-Vorlage zum 9.11.2015 ist dabei zu berücksichtigen, dass für das VOF-Verfahren auch die Eventualpositionen der Baukosten mit einzurechnen waren.

Beschlussvorschlag:

- Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Büro URS GmbH Niederlassung Kaiserslautern, einen Vertrag über die Objektplanung für die Innenraum- und Brandschutzsanierung des Amtsgebäudes abzuschließen.

Dieser Vertrag ist zunächst auf die Grundleistungen und besondere Leistungen aus den Leistungsphasen 1 - 3 HOAI beschränkt; er kann stufenweise ab der Leistungsphase 4 bis 9 weiter beauftragt werden.

Im Auftrag:

Karl-Ludwig Kusche
Baudirektor

TOP 9 Ausbau der K28 in der OD Olsbrücken - Vergabe der Bauarbeiten
Vorlage: 0760/2016

Der Kreistag stimmt der Vergabe der Bauarbeiten zum Ausbau der K 28 innerhalb der OD Olsbrücken an die Fa. Juchem Asphaltbau GmbH & Co. KG zu einem Gesamtangebotspreis von 753. 676,15 € (Kostenanteil des Landkreises Kaiserslautern 374.184,11 €) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 32 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

18.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Ausbau der K28 in der OD Olsbrücken - Vergabe der Bauarbeiten

Sachverhalt:

Ausbau der K28 in der OD Olsbrücken - Vergabe der Bauarbeiten

Das zu vergebende Bauvorhaben ist Bestandteil des Kreisstraßenbauprogramms 2016 - 2017. Die Baumaßnahme soll gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz, den Verbandsgemeindewerken Otterbach-Otterberg und der Ortsgemeinde Olsbrücken als Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt werden. Sie wurde in 2 Teilbereiche zusammengefasst und in einer Gesamtangebotssumme durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM), Kaiserslautern ausgeschrieben.

Zum Eröffnungstermin am 05.04.2016 um 10:30 Uhr haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Wertung der Angebote erfolgt über die Gesamtangebotssumme aller Teilbereiche. Der Zuschlag soll auf das gesamtwirtschaftlichste Angebot erteilt werden, d.h. die gesamten Bauarbeiten werden an einen Auftragnehmer vergeben.

Die Prüfung der Angebote hatte zum Ergebnis, dass die Fa. Juchem Asphaltbau GmbH & Co. KG, Niederwörresbach, mit insgesamt 753.676,15 € das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben hat.

Auf die beigefügte Bieterübersicht wird verwiesen.

Die Gesamtangebotssumme verteilt sich auf die an der Baumaßnahme Beteiligten wie folgt:

Gesamtauftragssumme aller Kostenträger:	753.676,15 €
zu Lasten des Kreis Kaiserslautern	374.184,11 €
zu Lasten der Gemeinde Olsbrücken	171.932,57 €
zu Lasten des Landes Rheinland-Pfalz	3.361,10 €
zu Lasten der Verbandsgemeindewerke Otterbach-Otterberg - Bereich Wasser	180.903,73 €

- Bereich Kanal

23.294,64 €

Der LBM Kaiserslautern empfiehlt dem Landkreis, der Auftragsvergabe an die Fa. Juchem Asphaltbau GmbH & Co. KG, Niederwörresbach, zuzustimmen.

Die Zuschlagsfrist endet am 04.05.2016.

Das Vorhaben ist im Straßenbauprogramm des Landkreises Kaiserslautern mit einem Planansatz von 300.000 € in 2016 und einer Verpflichtungsermächtigung von 60.000 € für 2017 enthalten.

Es ist beabsichtigt die Maßnahme bis zur Genehmigung des Haushalts 2016 über die noch nicht ausgeschöpfte, aufsichtsbehördlich genehmigte Kreditermächtigung zu finanzieren.

Im Rahmen der Beantragung der Landeszuwendung wurde mit der ADD die Möglichkeit der Durchführung dieser Maßnahme im Rahmen der Interimszeit abgestimmt. In der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme, die uns vorab zugeschickt wurde, werden seitens der ADD hinsichtlich unserer Verfahrensweise keine Bedenken geltend gemacht.

Der beantragte Fördersatz beträgt 65 %, ein Zuwendungsbescheid steht allerdings noch aus.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Vergabe der Bauarbeiten zum Ausbau der K 28 innerhalb der OD Olsbrücken an die Fa. Juchem Asphaltbau GmbH & Co. KG zu einem Gesamtangebotspreis von 753. 676,15 € (Kostenanteil des Landkreises Kaiserslautern 374.184,11 €) zu.]

Im Auftrag:

Thomas Lauer]

Anlage/n:

Bieterliste

TOP Ö 9

K 28 Ausbau der OD Olsbrücken

Bieterübersicht

Zum Eröffnungstermin am 05.04.2016 um 10:30 Uhr haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Prüfung der Angebote hatte folgendes Ergebnis:

Nr.	Name des Bieters	Gesamtsumme (brutto)
1	Fa. Juchem, Niederwörresbach	753.676,15 €
2	Fa. Otto Jung, Sien/ Nahe	814.392,68 €
3	Fa. Wust, Simmern	946.485,60 €
4	Fa. Horn, Kaiserslautern	997.242,75 €

TOP 10 Nachwahl eines Mitgliedes des Kreisausschusses
Vorlage: 0732/2016

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker ruft zunächst den Tagesordnungspunkt auf.

Für die durchzuführende Nachwahl stellt der Vorsitzende dem Kreistag die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung aus.

Herr Junker trägt zunächst den Wahlvorschlag zur Nachwahl eines Mitgliedes des Kreisausschusses dem Gremium vor.

Anschließend lässt er über den, in der Anlage beigefügten, Wahlvorschlag zur Nachwahl des Kreisausschusses abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 31 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Der Kreistag wählt Herrn Jochen Marwede zum Mitglied in den Kreisausschuss.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden nimmt Herr Jochen Marwede die Wahl zum Mitglied in den Kreisausschuss an.

TOP Ö 10

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0732/2016



15.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Nachwahl eines Mitgliedes des Kreisausschusses

Sachverhalt:

Der Kreistag hat einen Kreisausschuss gebildet. Dieser besteht aus 13 Mitgliedern.

Mit Schreiben vom 13.04.2016 hat Frau Dr. Jung-Klein als Mitglied des Kreisausschusses ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Die Nachwahl eines Mitglieds ist daher erforderlich.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die Fraktion Bündnis90/Die Grünen. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Jochen Marwede zum Mitglied in den Kreisausschuss. |

|im Auftrag:

Achim Schmidt |

TOP 11 Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Kreisausschuss
Vorlage: 0733/2016

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker ruft zunächst den Tagesordnungspunkt auf.

Für die durchzuführende Nachwahl stellt der Vorsitzende dem Kreistag die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung aus.

Herr Junker trägt zunächst den Wahlvorschlag zur Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Kreisausschusses dem Gremium vor.

Anschließend lässt er über den, in der Anlage beigefügten, Wahlvorschlag zur Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Kreisausschusses abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 32 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Der Kreistag wählt Herrn Dr. Eike Heinicke zum stellvertretenden Mitglied in den Kreisausschuss.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden nimmt Herr Dr. Eike Heinicke die Wahl zum stellvertretenden Mitglied in den Kreisausschuss an.

TOP Ö 11

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0733/2016



15.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Kreisausschuss

Sachverhalt:

Der Kreistag hat einen Kreisausschuss gebildet. Dieser besteht aus 13 Mitgliedern.

Durch das voraussichtliche Nachrücken eines bisher stellvertretenden Mitgliedes wird die Nachwahl eines Stellvertreters erforderlich werden.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die Fraktion Bündnis90/Die Grünen. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Dr. Eike Heinicke zum stellvertretenden Mitglied in den Kreisausschuss. |

|Im Auftrag:

Achim Schmidt |

TOP 12 Nachwahl eines Mitgliedes im Beirat Migration und Integration
Vorlage: 0722/2016

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker ruft zunächst den Tagesordnungspunkt auf.

Für die durchzuführende Nachwahl stellt der Vorsitzende dem Kreistag die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung aus.

Herr Junker trägt zunächst den Wahlvorschlag zur Nachwahl eines Mitgliedes in den Beirat für Migration und Integration dem Gremium vor.

Anschließend lässt er über den, in der Anlage beigefügten, Wahlvorschlag zur Nachwahl eines Mitgliedes in den Beirat für Migration und Integration abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 33 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Der Kreistag wählt Herrn Julian Theiß zum Mitglied in den Beirat für Migration und Integration.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 12

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1

1.1/cz/11141

0722/2016



18.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Nachwahl eines Mitgliedes im Beirat Migration und Integration

Sachverhalt:

Der Kreistag hat einen Beirat für Migration und Integration gebildet. Dieser besteht aus 15 Mitgliedern.

Herr Paulo Fuss hat sein Mandat als Mitglied im Beirat für Migration und Integration mit Schreiben vom 27. Januar 2016 mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Daher ist die Nachwahl eines Mitgliedes erforderlich.

Vorschlagsberechtigt ist die Fraktion DIE LINKE. Die Fraktion hat Herrn Julian Theiß, Olsbrücken zur Nachwahl vorgeschlagen.]

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Julian Theiß zum Mitglied in den Beirat für Migration und Integration.]

[Im Auftrag:

Achim Schmidt]

TOP 13 Nachwahl eines Mitglieds im Sozialausschuss
Vorlage: 0726/2016

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker ruft zunächst den Tagesordnungspunkt auf.

Für die durchzuführende Nachwahl stellt der Vorsitzende dem Kreistag die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung aus.

Herr Junker trägt zunächst den Wahlvorschlag zur Nachwahl eines Mitgliedes im Sozialausschuss dem Gremium vor.

Anschließend lässt er über den, in der Anlage beigefügten, Wahlvorschlag zur Nachwahl eines Mitgliedes im Sozialausschuss abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 32 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

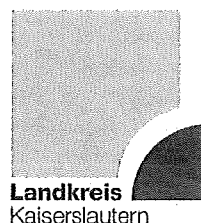
Der Kreistag wählt Herrn Markus Quambusch zum Mitglied des Sozialausschusses.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 13

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.2
4.2/cb/
0726/2016



11.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	nicht öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Nachwahl eines Mitglieds im Sozialausschuss

Sachverhalt:

Der Kreistag hat einen Sozialausschuss gebildet. Dieser besteht u.a. aus 10 Mitgliedern von Wohlfahrtsverbänden.

Frau Annegret Deitmer hat ihren Dienst bei dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz beendet und Herr Markus Quambusch wurde als Nachfolger benannt.

Die Nachwahl des Mitgliedes ist daher erforderlich. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Markus Quambusch zum Mitglied des Sozialausschusses. |

|Im Auftrag:

Christel Blauth |

TOP 14 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

TOP 15 Änderung Stellenplan 2016
Vorlage: 0753/2016

Den Ergänzungen des Stellenplans 2016 und der Erweiterung um die Stelle des Ärztlichen Leiter Rettungsdienst wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 32 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 15

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.4

0753/2016



19.04.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	18.04.2016	öffentlich
Kreistag	25.04.2016	öffentlich

Änderung Stellenplan 2016

Sachverhalt:

Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Haushaltsverfügung der Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion Trier sind im Stellenplan kw-Vermerke an den zusätzlich geschaffenen befristeten Stellen im Bereich Asyl anzubringen.

Außerdem ist aufgrund neuer Vorgaben des Ministeriums des Inneren und für Sport der Ärztliche Leiter Rettungsdienst zukünftig beim Landkreis Kaiserslautern zu beschäftigen, weshalb der Stellenplan der Ergänzung um eine Stelle bedarf.

Die Änderungen sind aus der Anlage ersichtlich.]

Beschlussvorschlag:

Der Ergänzung des Stellenplans 2016 um eine Stelle für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst wird zugestimmt.]

Im Auftrag:

Simone Barz]

Anlage/n:

Stellenplan quer ohne Namen (Stand_15.04.2016)

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN
TOP Ö 15
STELLENPLAN
für das Haushaltsjahr 2016

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015			
C Zusammenfassung						Neu

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten

TEILHAUSHALT 1 - ORGANISATION/ZENTRALE AUFGABEN

Beamt/in

Kreisvorstand

Landrat	B 6	1,00	1,00	1,00 x B 5		
1. Kreisbeigeordnete/r	B 4	1,00	1,00	1,00		
Kreisbeigeordnete/r	B 3	1,00	1,00	1,00		
4. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst						
Kreisverwaltungsleiter/in	A 15	0,93	0,93	0,93 x A13	Leiter Abteilung 1	
3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst						
Kreisverwaltungsrat/-rätin	A 13 n.EA	0,00	1,00	1,00 x A12	Stellenverschiebung	
Kreisverwaltungsrat/-rätin	A 13 n.EA	1,00	1,00	1,00		
Amtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	1,00		
Amtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	1,00	ku A 11 mit Ausscheiden der/s Stelleninhaber/in/s bzw. anderweitiger Verwendung	
Amtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	1,00		
Amtsrat/-rätin	A 12	1,00	0,00	0,00 x A11	Stellenverschiebung	
Kreisamtmann-/frau	A 11	1,00	1,00	1,00		
Kreisamtmann-/frau	A 11	1,00	1,00	1,00 x A9		
Kreisamtmann-/frau	A 11	0,50	0,50	0,50		
2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst						
Kreishauptsekretär/in	A 8	0,65	0,65	0,65 x A 6		
Summe Beamt/in Teilhaushalt		12,08	12,08	12,08		

Beschäftigte/r

4. Einstiegsamt medizinischer Dienst

Arzt/Ärztin	E 14	0,10	0,10	0,10	Medizinischer Dienst	
3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst						
Beschäftigte/r Verwaltung	E 12	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 11	1,00	1,00	1,00	kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/in 31.03.2016	
Leiter/in EDV	E 11	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 10	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Datenverarbeitung	E 9	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Datenverarbeitung	E 9	0,50	0,50	0,50		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	0,75	0,75	0,75		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00 0,75 x E 8		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00 0,5 x E 5		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00	Freigestelltes Personalratsmitglied	

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015			
C Zusammenfassung						Neu

TEILHAUSHALT 1 - ORGANISATION/ZENTRALE AUFGABEN

Beschäftigte/r

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Datenverarbeitung	E 8	1,00	1,00	1,00 x E 9	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b
Beschäftigte/r Datenverarbeitung	E 8	1,00	1,00	1,00 x E 9	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b
Beschäftigte/r Datenverarbeitung	E 8	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Datenverarbeitung	E 6	1,00	1,00	1,00 x E 8	1 übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg V c nach Tarif Datenverarbeitung
Beschäftigte/r Datenverarbeitung	E 6	0,50	0,50	0,50 x E 8	0,5 übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg V c nach Tarif Datenverarbeitung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,50	0,50	0,50	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,35	0,70	0,70	Stellenverschiebung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	0,40	0,00	Stellenverschiebung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00 x E 6	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach BAT VI b
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,00	0,50	0,50	Beschäftigter in ATZ 0,5 Ersatzplanstelle, kw 30.09.2015 Stellenstreichung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,00	0,00	0,40	Stellenverschiebung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,75	0,75	0,75	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50 x E3	
2. Einstiegsamt technischer Dienst					
Techn. Beschäftigte/r	E 8	0,80	0,80	0,80 x E 6	
1. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst					
Beschäftigte/r Verwaltung	E 3	1,00	1,00	1,00	kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers
Beschäftigte/r Verwaltung	E 3	0,50	0,50	0,50	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 3	1,00	1,00	1,00	
Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		29,75	30,00	30,00	
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		41,83	42,08	42,08	

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015			
C Zusammenfassung						<i>Neu</i>

TEILHAUSHALT 2 - FINANZEN

Beamt/in

4. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisverwaltungsleiter/in	A 15	0,07	0,07	0,07 x A13	Leiter Abteilung 1
---------------------------	------	------	------	------------	--------------------

4. Einstiegsamt technischer Dienst

Baudirektor/in	A 15	0,10	0,10	0,10	
----------------	------	------	------	------	--

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisverwaltungsrat/-rätin	A 13 n.EA	1,00	0,00	0,00 x A12	Stellenverschiebung
----------------------------	-----------	------	------	------------	---------------------

Amtsrat/-rätin	A 12	0,00	1,00	1,00 x A11	Stellenverschiebung
----------------	------	------	------	------------	---------------------

Kreisoberinspektor/in	A 10	1,00	1,00	1,00 x A9	
-----------------------	------	------	------	-----------	--

Kreisoberinspektor/in	A 10	1,00	1,00	1,00	
-----------------------	------	------	------	------	--

Summe Beamt/in Teilhaushalt		3,17	3,17	3,17	
------------------------------------	--	-------------	-------------	-------------	--

Beschäftigte/r

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 11	1,00	1,00	1,00	
---------------------------	------	------	------	------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 11	1,00	1,00	1,00	Leiter der Kreiskasse
---------------------------	------	------	------	------	-----------------------

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00 x E5	
---------------------------	-----	------	------	-----------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	0,75	0,75	0,75 x E 6	
---------------------------	-----	------	------	------------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	
---------------------------	-----	------	------	------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	
---------------------------	-----	------	------	------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00	
---------------------------	-----	------	------	------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00	
---------------------------	-----	------	------	------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00	
---------------------------	-----	------	------	------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00	
---------------------------	-----	------	------	------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	0,75	
---------------------------	-----	------	------	------	--

Stellenverschiebung

Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,85	0,85	0,85	
---------------------------	-----	------	------	------	--

Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		11,60	11,60	11,35	
--	--	--------------	--------------	--------------	--

Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		14,77	14,77	14,52	
---	--	--------------	--------------	--------------	--

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015	Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)		
C Zusammenfassung						Neu

TEILHAUSHALT 4 - BAUEN

Beamt/in

4. Einstiegsamt technischer Dienst

Baudirektor/in	A 15	0,50	0,50	0,50	
Oberbaurat/-rätin (Landesd.)	A 14	0,03	0,03	0,03	mit staatl. Bediensteten besetzbar

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Amtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	1,00	
Kreisamtmann/-frau	A 11	0,75	0,75	0,75	
Kreisamtmann/-frau	A 11	0,30	0,30	0,30 x A 9	
Kreisoberinspektor/in	A 10	0,05	0,05	0,05	

3. Einstiegsamt technischer Dienst

Bauamtsrat/-rätin	A 12	0,18	0,18	0,18 x A 11	
Bauamtmann/-frau	A 11	1,00	1,00	1,00 x E10	Stellenabstufung aus Besoldungsgruppe A 11

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisinspektor/in	A 9 n.EA	1,00	1,00	1,00 x A 6	
Kreisobersekretär/in	A 7	0,15	0,15	0,15 x A 6	
Summe Beamt/in Teilhaushalt		4,96	4,96	4,96	

Beschäftigte/r

4. Einstiegsamt technischer Dienst

Techn. Beschäftigte/r	E 14	1,00	1,00	1,00	ku E 12 mit Ausscheiden der/s Stelleninhaber/in/s bzw. anderweitiger Verwendung
Techn. Beschäftigte/r	E 13	1,00	1,00	1,00	ku E 11 mit Ausscheiden der/s Stelleninhaber/in/s bzw. anderweitiger Verwendung

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	0,75	0,75	0,75	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00 X E 8	Stellenanhebung aus E 8 TVöD

3. Einstiegsamt technischer Dienst

Techn. Beschäftigte/r	E 10	1,00	1,00	1,00 x E 11	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach III
Techn. Beschäftigte/r	E 10	1,00	1,00	1,00 x E 11	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach III

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00 x E 9	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,07	0,07	0,07	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,12	0,12	0,12 x E5	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,15	0,30	0,30	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	0,00	0,00	Stellenverschiebung kw mit Erledigung der Aufgaben Stellenschaffung Gebäudemanagement (vorübergehender Mehrbedarf)
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,25	0,25	0,25	kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/in
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,75	0,75	0,75	

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015			
C Zusammenfassung						Neu

TEILHAUSHALT 4 - BAUEN

Beschäftigte/r

2. Einstiegsamt technischer Dienst

Techn. Beschäftigte/r	E 8	0,20	0,20	0,20 x E 6	
Techn. Beschäftigte/r	E 8	0,57	0,57	0,57 x E9	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b
Techn. Beschäftigte/r	E 8	0,72	0,72	0,72	
Techn. Beschäftigte/r	E 8	0,16	0,16	0,16 x E9	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b

1. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Hausmeister/-gehilf/in	E 4	1,00	1,00	1,00	Hausmeister/Pförtner
Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		14,24	13,39	13,39	
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		19,20	18,35	18,35	

TEILHAUSHALT 5 - UMWELT

Beamt/in

4. Einstiegsamt technischer Dienst

Baudirektor/in	A 15	0,40	0,40	0,40	
Oberbaurat/-rätin	(Landesd.) A 14	0,97	0,97	0,97	mit staatl. Bediensteten besetzbar

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Amtsrat/-rätin	(Landesd.) A 12	1,00	1,00	1,00	mit staatl. Bediensteten besetzbar, ku A 11 mit Ausscheiden des Stelleninhabers oder anderweitiger Verwendung
Amtsrat/-rätin	A 12	0,30	0,30	0,30 x A 11	
Kreisamtmann/-frau	A 11	0,20	0,20	0,20	
Kreisamtmann/-frau	A 11	1,00	1,00	1,00	
Kreisoberinspektor/in	A 10	0,95	0,95	0,95	

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisinspektor/in	A 9 n.EA	0,95	0,95	0,95 x A6	
Kreisinspektor/in	A 9 n.EA	1,00	1,00	1,00 x A8	
Summe Beamt/in Teilhaushalt		6,77	6,77	6,77	

Beschäftigte/r

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,20	0,20	0,20	nachrichtlich: 0,8
Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		0,20	0,20	0,20	
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		6,97	6,97	6,97	

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹	Nachrichtlich Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe			(tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)		
C Zusammenfassung		2016	2015			Neu

TEILHAUSHALT 6 - ORDNUNG, AUSLÄNDERRECHT UND VERKEHR

Beamt/in

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisverwaltungsrat/-rätin	A 13 n.EA	0,45	0,45	0,45	
Amtsrat/-rätin	A 12	0,50	0,50	0,50	
Amtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	1,00	
Kreisamtmann/-frau	A 11	1,00	1,00	1,00 x A 10	
					<i>Stellenverschiebung</i>
Kreisamtmann/-frau	A 11	1,00	1,00	1,00 x E 9	
Kreisamtmann/-frau	A 11	1,00	1,00	1,00	
Kreisoberinspektor/in	A 10	0,34	0,34	0,34	
Kreisoberinspektor/in	A 10	1,00	1,00	1,00 x A 9	

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisinspektor/in	A 9 n.EA	1,00	1,00	1,00	
Kreishauptsekretär/in	A 8	1,00	1,00	1,00 X E 5	
Kreisobersekretär/in	A 7	1,00	1,00	1,00	
Kreisobersekretär/in	A 7	1,00	1,00	1,00	
Kreissekretär/in	A 6	1,00	1,00	1,00 x E 5	
Summe Beamt/in Teilhaushalt		11,29	11,29	11,29	

Beschäftigte/r

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 10	1,00	1,00	1,00 X E 9	
					<i>Stellenanhebung aus E 9 TVöD</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	0,00	

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00 X E 5	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,50	0,50	0,50 x E 5	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,00	0,25	0,25	Beschäftigte in ATZ, 0,25 Ersatzplanstelle, kw 30.11.2015
					<i>Stellensreichung</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,15	0,15	0,15	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	0,00	0,00	kw mit Erledigung der Aufgaben
					<i>Stellenschaffung Asyl</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50	
Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		17,15	16,40	15,40	
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		28,44	27,69	26,69	

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015			
C Zusammenfassung						Neu

TEILHAUSHALT 7 - SCHULEN

Beamt/in

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisverwaltungsrat/-rätin	A 13 n.EA	0,20	0,20	0,20	
Amtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	1,00	
Amtsrat/-rätin	A 12	0,50	0,50	0,50	
Kreisamtmann-/frau	A 11	0,00	0,00	0,00 x A 10	
					<i>Stellenverschiebung</i>
Kreisamtmann-/frau	A 11	0,70	0,70	0,70 x A 9	
Kreisoberinspektor/in	A 10	0,66	0,66	0,66	

3. Einstiegsamt technischer Dienst

Bauamtsrat/-rätin	A 12	0,82	0,82	0,82 x A 11	
-------------------	------	------	------	-------------	--

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisobersekretär/in	A 7	0,85	0,85	0,85 x A 6	
Summe Beamt/in Teilhaushalt		4,73	4,73	4,73	

Beschäftigte/r

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Datenverarbeitung	E 8	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,50	0,50	0,50	Ersatzplanstelle ATZ, kw 28.02.2016 <i>Stellenstreichung ab März 2016</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,44	0,44	0,44	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,88	0,88	0,88 x E 5	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00 x E 5	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00	
Hausmeister/-gehilf/in	E 6	1,00	1,00	1,00 x E 5	
Hausmeister/-gehilf/in	E 6	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,75	0,75	0,75	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00 0,5 x E 6	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	0,50	0,50	
					<i>Stellenzusammenfassung</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,00	0,50	0,50	
					<i>Stellenzusammenfassung</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,75	0,75	0,75	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50 x E 6	1 übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach VI b
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,25	0,25	0,25	kw mit Ausscheiden der StelleninhaberIn
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,00	0,00	
					<i>Stellenschaffung Asyl</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50	
Hausmeister/-gehilf/in	E 5	1,00	1,00	1,00 x E 6	1 übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach VI b
Hausmeister/-gehilf/in	E 5	1,00	1,00	1,00	
2. Einstiegsamt technischer Dienst					
Techn. Beschäftigte/r	E 8	0,43	0,43	0,43 x E 9	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b
Techn. Beschäftigte/r	E 8	0,28	0,28	0,28	

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹	(tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015				
C Zusammenfassung							Neu

TEILHAUSHALT 7 - SCHULEN

Beschäftigte/r

2. Einstiegsamt technischer Dienst

Techn. Beschäftigte/r	E 8	0,84	0,84	0,84 x E9	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b
-----------------------	-----	------	------	-----------	--

1. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 3	0,50	0,50	0,50	
Hausmeister/-gehilf/in	E 3	0,25	0,25	0,25 x E2	
Hausmeister/-gehilf/in	E 3	0,25	0,25	0,25 x E1	kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin Stellenstreichung 31.01.2016
Hausmeister/-gehilf/in	E 2	0,90	1,00	0,50	Stellenverschiebung
Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		20,02	19,62	19,12	
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		24,75	24,35	23,85	

TEILHAUSHALT 8 - BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

Beamt/in

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisverwaltungsrat/-rätin	A 13 n.EA	0,25	0,25	0,25	
Kreisamtmann/-frau	A 11	0,03	0,03	0,03	

3. Einstiegsamt feuerwehrtechn. Dienst

Brandamtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	1,00 x A 11	
Summe Beamt/in Teilhaushalt		1,28	1,28	1,28	

Beschäftigte/r

4. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r	Übertarfllich	1,00	0,00	0,00	100% Kostenerstattung Übernahme ÄLRD
----------------	---------------	------	------	------	---

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 10	1,00	1,00	1,00 x E9	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	0,08	0,08	0,08	

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		3,08	2,08	2,08	
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		4,36	3,36	3,36	

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹	(tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015				
C Zusammenfassung							Neu

TEILHAUSHALT 9 - LEBENSMITTELÜBERWACHUNG, VETERINÄRWESEN UND LANDWIRTSCHAFT

Beamt/in

4. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Veterinärdirektor/in (Landesd.)	A 15	1,00	1,00	1,00	mit staatl. Bediensteten besetzbar
Oberveterinärin/rätin	A 14	1,00	1,00	1,00 x E 13	
Oberveterinärin/rätin	A 14	1,00	1,00	1,00	

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisamtmann-/frau	A 11	0,97	0,97	0,97	
Kreisamtmann-/frau	A 11	1,00	1,00	1,00	
Kreisinspektor/in	A 9 EA	1,00	1,00	1,00	

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisinspektor/in	A 9 n.EA	1,00	1,00	1,00	Lebensmittelkontrolleur/in Stellenanhebung aus A 8
Kreisinspektor/in	A 9 n.EA	1,00	1,00	1,00	Lebensmittelkontrolleur/in Stellenanhebung aus A 8
Kreishauptsekretär/in	A 8	1,00	1,00	1,00 x E 5	Lebensmittelkontrolleur/in
Kreishauptsekretär/in	A 8	0,35	0,35	0,35 x A 6	
Summe Beamt/in Teilhaushalt		9,32	9,32	9,32	

Beschäftigte/r

4. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Tierarzt/-ärztin	E 13	1,00	1,00	1,00	
Tierarzt/-ärztin	E 13	0,50	0,00	0,00	Stellenschaffung

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	0,50	0,50	Stellenschaffung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	0,92	0,92	0,92	

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	0,00	0,50	0,50	Beschäftigter in ATZ, 0,5 Ersatzplanstelle, kw 30.11.2015 Stellenstreichung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	0,00	0,00	Lebensmittelkontrolleur/in Stellenschaffung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	Lebensmittelkontrolleur/in. Stellenabstufung aus E 9 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,75	0,75	0,75	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,75	0,75	0,75	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50	

Fleischbeschauer

Fleischkontrolleur/in	bes. Tarif	0,50	1,00	1,00	Stellenstreichung
Fleischkontrolleur/in	bes. Tarif	0,00	1,00	1,00	Stellenstreichung
Fleischkontrolleur/in	bes. Tarif	1,00	1,00	1,00	
Fleischkontrolleur/in	bes. Tarif	1,00	1,00	1,00	
Fleischkontrolleur/in	bes. Tarif	1,00	1,00	1,00	
Fleischkontrolleur/in	bes. Tarif	1,00	1,00	1,00	

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015			
C Zusammenfassung						Neu

TEILHAUSHALT 9 - LEBENSMITTELÜBERWACHUNG, VETERINÄRWESEN UND LANDWIRTSCHAFT

Beschäftigte/r

Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt	14,92	14,92	14,92	
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt	24,24	24,24	24,24	

TEILHAUSHALT 10 - KMS/KVHS

Beamt/in

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisverwaltungsrat/-rätin	A 13 n.EA	0,10	0,10	0,10	
Summe Beamt/in Teilhaushalt		0,10	0,10	0,10	

Beschäftigte/r

4. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Leiter/in KVHS	E 13	1,00	1,00	1,00	
----------------	------	------	------	------	--

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Leiter/in KMS	E 11	1,00	1,00	1,00	
Lehrkraft KMS	E 9	9,50	9,50	8,45	mehrere teilzeitbeschäftigte Kräfte

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Lehrkraft KMS	E 8	1,50	1,50	1,49	mehrere teilzeitbeschäftigte Kräfte
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,00	0,50	0,50	Beschäftigte in ATZ, 0,5 Ersatzplanstelle, kw 31.05.2014 Stellenstreichung

Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	
Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		16,00	16,50	15,44	
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		16,10	16,60	15,54	

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015			
C Zusammenfassung						Neu

TEILHAUSHALT 11 - SOZIALES

Beamt/in

4. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisoberverwaltungsrat/-rätin	A 14	0,50	0,50	0,50	
--------------------------------	------	------	------	------	--

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Amtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	0,90	
----------------	------	------	------	------	--

Kreisamtmann-/frau	A 11	1,00	1,00	1,00	ku A 10 mit Ausscheiden der/s Stelleninhaberin/s bzw. anderweitiger Verwendung
--------------------	------	------	------	------	--

Anpassung des ku-Vermerks

Kreisamtmann-/frau	A 11	0,00	0,20	0,20	
--------------------	------	------	------	------	--

Stellenverschiebung

Kreisamtmann-/frau	A 11	0,50	0,50	0,50	kw mit Ausscheiden der/s Stelleninhaberin/s
--------------------	------	------	------	------	---

Kreisamtmann-/frau	A 11	0,50	0,50	0,50 x A 10	
--------------------	------	------	------	-------------	--

Kreisamtmann-/frau	A 11	0,63	0,63	0,63	ku A11 mit Ausscheiden der/des Stelleninhaberin/s bzw. anderweitiger Verwendung
--------------------	------	------	------	------	---

Kreisamtmann-/frau	A 11	1,00	1,00	1,00	
--------------------	------	------	------	------	--

Kreisamtmann-/frau	A 11	1,00	1,00	1,00	
--------------------	------	------	------	------	--

Sozialamtmann-/frau	A 11	1,00	1,00	1,00	
---------------------	------	------	------	------	--

Kreisoberinspektor/in	A 10	1,00	1,00	1,00	
-----------------------	------	------	------	------	--

Kreisoberinspektor/in	A 10	1,00	1,00	1,00	
-----------------------	------	------	------	------	--

Kreisinspektor/in	A 9 EA	1,00	1,00	1,00	
-------------------	--------	------	------	------	--

Kreisinspektor/in	A 9 EA	1,00	1,00	1,00 x A 8	
-------------------	--------	------	------	------------	--

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisinspektor/in	A 9 n.EA	0,75	0,75	0,75	
-------------------	----------	------	------	------	--

Kreisinspektor/in	A 9+Z n.EA	1,00	1,00	1,00 x A 6	
-------------------	------------	------	------	------------	--

Kreishauptsekretär/in	A 8	0,75	0,75	0,75	
-----------------------	-----	------	------	------	--

Kreishauptsekretär/in	A 8	1,00	1,00	1,00 x A 6	
-----------------------	-----	------	------	------------	--

Kreishauptsekretär/in	A 8	1,00	1,00	1,00	
-----------------------	-----	------	------	------	--

Stellenanhebung aus A7

Kreishauptsekretär/in	A 8	1,00	0,50	0,50 x E 6	
-----------------------	-----	------	------	------------	--

Stellenschaffung

Summe Beamt/in Teilhaushalt 16,63 16,33 16,23

Beschäftigte/r

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Sozialarbeiter/in	S 15	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	0,50	0,50	0,50	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 12	1,00	1,00	1,00	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
---------------------------	------	------	------	------	---------------------------------------

Sozialarbeiter/in	S 12	0,50	0,50	0,50	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 12	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 11	1,00	1,00	1,00 x E 10	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
---------------------------	------	------	------	-------------	---------------------------------------

Beschäftigte/r Verwaltung	E 11	1,00	1,00	1,00 x E 10	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
---------------------------	------	------	------	-------------	---------------------------------------

Sozialarbeiter/in	S 11	1,00	1,00	1,00	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
-------------------	------	------	------	------	---------------------------------------

Beschäftigte/r Verwaltung	E 10	0,50	0,50	0,50	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
---------------------------	------	------	------	------	---------------------------------------

Beschäftigte/r Verwaltung	E 10	1,00	1,00	1,00	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
---------------------------	------	------	------	------	---------------------------------------

Beschäftigte/r Verwaltung	E 10	1,00	1,00	1,00 x E 9	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
---------------------------	------	------	------	------------	---------------------------------------

Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
---------------------------	-----	------	------	------	---------------------------------------

Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00 x E 8	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
---------------------------	-----	------	------	------------	---------------------------------------

Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
---------------------------	-----	------	------	------	---------------------------------------

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
C Zusammenfassung	Entgeltgruppe	2016	2015			Neu

TEILHAUSHALT 11 - SOZIALES

Beschäftigte/r

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00	0,5xE 8	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	0,00	x E 6	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	0,00	x E 6	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	x E 6	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD Stellenanhebung aus E 6 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	0,50	0,50	0,50		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	x E 6	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD Stellenanhebung aus E 6 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	0,00	x E 6	
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	0,4 x E 5	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	x E 5	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	0,2 x E 5	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00		übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	0,2 x E 5	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	0,2 x E 5	Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	0,00	0,00		kw mit Erledigung der Aufgaben Stellenschaffung Asyl
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	0,50	0,50	0,50		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD Stellenanhebung aus E 5 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	0,75	0,75	0,75	x E 9	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b
Sozialarbeiter/in	S 8	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Sozialarbeiter/in	S 8	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,50	0,50	0,50		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	0,00	0,00		kw mit Erledigung der Aufgaben Stellenschaffung Asyl
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,75	0,75	0,75		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00		Zuweisung zum Jobcenter nach § 4 TVöD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50		
Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		47,00	45,00	42,00		
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		63,63	61,33	58,23		

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015	30.06.2015)		
C Zusammenfassung						Neu

TEILHAUSHALT 12 - JUGEND UND FAMILIE, KINDERTAGESSTÄTTEN

Beamt/in

4. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisoberverwaltungsrat/-rätin	A 14	0,50	0,50	0,50	
--------------------------------	------	------	------	------	--

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisverwaltungsrat/-rätin	A 13 n.EA	1,00	1,00	1,00 x A 12	
----------------------------	-----------	------	------	-------------	--

Sozialamtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	1,00	
----------------------	------	------	------	------	--

Kreisamtmann-/frau	A 11	1,00	0,80	0,80	
--------------------	------	------	------	------	--

Stellenverschiebung

Kreisamtmann-/frau	A 11	0,50	0,50	0,50 x A 10	
--------------------	------	------	------	-------------	--

Kreisamtmann-/frau	A 11	0,75	0,75	0,75	
--------------------	------	------	------	------	--

Kreisamtmann-/frau	A 11	1,00	1,00	1,00	
--------------------	------	------	------	------	--

Kreisamtmann-/frau	A 11	1,00	1,00	1,00 x A10	
--------------------	------	------	------	------------	--

Kreisamtmann-/frau	A 11	0,75	0,75	0,75	
--------------------	------	------	------	------	--

Sozialamtmann-/frau	A 11	1,00	1,00	1,00	
---------------------	------	------	------	------	--

Kreisoberinspektor/in	A 10	1,00	1,00	1,00	
-----------------------	------	------	------	------	--

Kreisoberinspektor/in	A 10	1,00	1,00	1,00 x A9	
-----------------------	------	------	------	-----------	--

Kreisoberinspektor/in	A 10	1,00	0,00	0,00	kw mit Erledigung der Aufgaben Stellenschaffung Asyl
-----------------------	------	------	------	------	---

Kreisoberinspektor/in	A 10	1,00	1,00	1,00	
-----------------------	------	------	------	------	--

Kreisoberinspektor/in	A 10	1,00	1,00	1,00	
-----------------------	------	------	------	------	--

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreishauptsekretär/in	A 8	0,50	0,50	0,50 x E8	
-----------------------	-----	------	------	-----------	--

Summe Beamt/in Teilhaushalt 14,00 12,80 12,80

Beschäftigte/r

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Sozialarbeiter/in	S 15	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 15	1,00	1,00	1,00 X S12	
-------------------	------	------	------	------------	--

Stellenanhebung aus S 12

Sozialarbeiter/in	S 14	0,75	0,75	0,75	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	0,75	0,75	0,75	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	0,50	0,50	0,50	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	0,80	0,80	0,80	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	0,50	0,50	0,50	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	0,00	0,00	kw mit Erledigung der Aufgaben Stellenschaffung Asyl
-------------------	------	------	------	------	---

Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	0,75	0,75	0,75	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00 X S11	
-------------------	------	------	------	------------	--

Sozialarbeiter/in	S 12	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 12	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 12	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 12	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 11	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

Sozialarbeiter/in	S 11	1,00	1,00	1,00	
-------------------	------	------	------	------	--

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015			
C Zusammenfassung						Neu

TEILHAUSHALT 12 - JUGEND UND FAMILIE, KINDERTAGESSTÄTTEN

Beschäftigte/r

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Sozialarbeiter/in	S 11	1,00	1,00	1,00		
Sozialarbeiter/in	S 11	0,50	0,50	0,50		
Sozialarbeiter/in	S 11	1,00	1,00	1,00		kw mit Wegfall der Zuwendung durch das Land (Jobfux)
Sozialarbeiter/in	S 11	0,50	0,50	0,50		
Sozialarbeiter/in	S 11	0,75	0,75	0,75		
Sozialarbeiter/in	S 11	0,50	0,50	0,50		
Sozialarbeiter/in	S 11	0,25	0,25	0,25		Projekt KitaPlus
Sozialarbeiter/in	S 11	1,00	1,00	1,00		
Sozialarbeiter/in	S 11	1,00	1,00	1,00		
Sozialarbeiter/in	S 11	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	0,75	0,00	0,00		kw mit Erledigung der Aufgaben Stellenschaffung Asyl

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	0,75xE 9 0,25xE 5	1 übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	0,00	0,50	0,50		0,5 überleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b, Ersatzplanstelle ATZ, kw 30.11.2015 Stellenstreichung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	x E 9	1 übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V b
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,75	0,75	0,75		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,75	0,75	0,75		
Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		33,30	32,05	32,05		
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		47,30	44,85	44,85		

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015			
C Zusammenfassung						Neu

TEILHAUSHALT 13 - GESUNDHEITSDIENSTE

Beamt/in

4. Einstiegsamt medizinischer Dienst

Ltd. Medizinaldirektor/in	A 16	1,00	1,00	1,00		Medizinischer Dienst
Medizinaldirektor/in	A 15	1,00	1,00	1,00	X E 13	Medizinischer Dienst
Medizinaldirektor/in	A 15	1,00	1,00	1,00		Medizinischer Dienst
Obermedizinalrat/-rätin	A 14	1,00	1,00	1,00	x A 13	Medizinischer Dienst
Obermedizinalrat/-rätin	A 14	1,00	1,00	1,00		Medizinischer Dienst

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Sozialamtmann-/frau	A 11	1,00	1,00	1,00		
---------------------	------	------	------	------	--	--

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisinspektor/in	A 9+Z n.EA	1,00	1,00	1,00		
Summe Beamt/in Teilhaushalt		7,00	7,00	7,00		

Beschäftigte/r

4. Einstiegsamt medizinischer Dienst

Arzt/Ärztin	E 14	0,50	0,50	0,50		Medizinischer Dienst
Arzt/Ärztin	E 14	1,00	0,00	0,00		kw mit Erledigung der Aufgaben Stellenschaffung Asyl
Arzt/Ärztin	E 14	0,90	0,90	0,90		Medizinischer Dienst
Arzt/Ärztin	E 14	0,50	0,50	0,50		Medizinischer Dienst

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00		
Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00		
Sozialarbeiter/in	S 14	0,75	0,75	0,50		
Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00		
Sozialarbeiter/in	S 14	1,00	1,00	1,00		
Sozialarbeiter/in	S 11	0,50	0,50	0,50		
Gesundheitsingenieur/in (Landesd.)	E 10	1,00	1,00	1,00		mit staatl. Bediensteten besetzbar

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Gesundheitsaufseher/in	E 8	1,00	1,00	1,00		
Gesundheitsaufseher/in	E 8	1,00	1,00	1,00		
Med.-Technische Assistent/in	E 8	1,00	1,00	1,00		
Med.-Technische Assistent/in	E 8	0,50	0,50	0,50	x E 5	
Soz.-Medizinische Assistent/in	E 8	0,50	0,50	0,50		
Soz.-Medizinische Assistent/in	E 8	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00		
Soz.-Medizinische Assistent/in	E 6	1,00	1,00	1,00	x E 8	übergeleitete/r Beschäftigte/r mit Bewährungsaufstieg nach V c
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,00	0,25	0,25		Beschäftigte in ATZ, 0,25 Ersatzplanstelle, kw 30.11.2015 Stellenstreichung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,00	0,25	0,25		Beschäftigte in ATZ, 0,25 Ersatzplanstelle, kw 31.10.2015 Stellenstreichung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00		
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	0,00	0,00		kw mit Erledigung der Aufgaben Stellenschaffung Asyl

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹	(tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015				
C Zusammenfassung							Neu

TEILHAUSHALT 13 - GESUNDHEITSDIENSTE

Beschäftigte/r

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,50	0,50	0,50	
Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		21,65	20,15	19,90	
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		28,65	27,15	26,90	

TEILHAUSHALT 14 - KOMMUNALAUF SICHT, RECHT

Beamt/in

4. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisverwaltungsdirektor/in	A 15	1,00	1,00	1,00	ku A 14 mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers bzw. anderweitiger Verwendung
-----------------------------	------	------	------	------	--

Regierungsdirektor/in (Landesd.)	A 15	1,00	1,00	1,00	
----------------------------------	------	------	------	------	--

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisverwaltungsrat/-rätin	A 13 n.EA	1,00	1,00	1,00	
----------------------------	-----------	------	------	------	--

Amtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	1,00	ku A 11 mit Ausscheiden der/s Stelleninhaberin/s bzw. anderweitiger Verwendung
----------------	------	------	------	------	--

Kreisamtmann-/frau	A 11	0,50	0,50	0,50	ku A 10 mit Ausscheiden der/s Stelleninhaberin/s bzw. anderweitiger Verwendung
--------------------	------	------	------	------	--

Kreisamtmann-/frau	A 11	0,63	0,63	0,63	
--------------------	------	------	------	------	--

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisinspektor/in	A 9 n.EA	0,75	0,75	0,75	
-------------------	----------	------	------	------	--

Summe Beamt/in Teilhaushalt		5,88	5,88	5,88	
------------------------------------	--	-------------	-------------	-------------	--

Beschäftigte/r

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	0,50	0,50	0,00 x E 6	
---------------------------	-----	------	------	------------	--

Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,60	0,60	0,60	Stellenverschiebung
---------------------------	-----	------	------	------	---------------------

Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		1,10	1,10	0,60	
--	--	-------------	-------------	-------------	--

Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		6,98	6,98	6,48	
---	--	-------------	-------------	-------------	--

Summe Beamte Kreisverwaltung		97,200	95,700	95,600	
-------------------------------------	--	---------------	---------------	---------------	--

Summe Beschäftigte Kreisverwaltung		230,000	223,000	216,440	
---	--	----------------	----------------	----------------	--

Summe Beamte und Beschäftigte Kreisverwaltung		327,200	318,700	312,040	
--	--	----------------	----------------	----------------	--

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015			
C Zusammenfassung						Neu

B Sondervermögen nach Betriebszweigen/Abfallentsorgungseinrichtung

TEILHAUSHALT 5 - UMWELT

Beamt/in

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Amtsrat/-rätin	A 12	0,70	0,70	0,70 x A 11	
Kreisamtmann/-frau	A 11	0,80	0,80	0,80	

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Kreisinspektor/in	A 9 n.EA	0,05	0,05	0,05 x A 6	
Summe Beamt/in Teilhaushalt		1,55	1,55	1,55	

Beschäftigte/r

*Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen

3. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Abfallberater/in	E 9	0,00	0,00	1,00	1,00 nachrichtlich: 1
Abfallberater/in	E 9	0,00	0,00	1,00	1,00 nachrichtlich: 1

2. Einstiegsamt nichttechnischer Dienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	0,00	0,00	1,00	1,00 nachrichtlich: 1
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,00	0,00	0,25	0,00 Beschäftigte in ATZ, 0,25 Ersatzplanstelle, kw 30.09.2015; nachrichtlich: 0,25 Stellenstreichung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,00	0,00	0,50 x E5	0,00 nachrichtlich: 0 Stellenzusammenfassung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	0,00	0,00	0,50	0,50
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,00	0,00	1,00	1,00 nachrichtlich: 1 Stellenabstufung aus E 6 TVÖD
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,00	0,00	1,00	1,00 nachrichtlich: 1
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,00	0,00	0,50 x E5	1,00 nachrichtlich: 1,0 Stellenzusammenfassung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,00	0,00	0,50	0,75 nachrichtlich: 0,5 Stellenschaffung
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,00	0,00	1,00	1,00 nachrichtlich: 1
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	0,00	0,00	0,80	0,80 nachrichtlich: 0,8
Summe Beschäftigte/r Teilhaushalt		0,00	0,00	9,05	9,05
Summe Beamte und Beschäftigte Teilhaushalt		1,55	1,55	10,60	9,05

Summe Beamte Sondervermögen 1,550 1,550 1,550

Nachrichtlich: Summe Beschäftigte Sondervermögen 0,000 0,000 9,050 9,050

Summe Beamte und nachrichtlich Beschäftigte Sondervermögen 1,550 1,550 10,600 9,050

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2015)	Nachrichtlich: Beschäftigte Sondervermögen*	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2016	2015			
C Zusammenfassung						Neu

C Zusammenfassung

Beamte Kreisverwaltung und Sondervermögen	98,750	97,250	97,150
Beschäftigte Kreisverwaltung	230,000	223,000	225,490
+ Nachr. Beschäftigte Sondervermögen	9,050	9,050	9,050
Kreisverwaltung insgesamt	337,800	329,300	331,690
Differenz zum letzten Haushaltsjahr	8,500		

1 Bei Abweichung vom Soll: Angabe der Bes.-Gr./Entgeltgr.

2 Gem. § 5 Abs. 2 GemHVO als "kw" (künftig wegfallend) oder "ku" (künftig umzuwandeln).

3 Erläuterungen z. B. zu Planstellen, die nicht der allgemeinen Obergrenzenregelung unterliegen, oder zu wesentlichen Abweichungen gegen dem Stellenplan des Vorjahres.

4 Getrennte Darstellung nach Beamten (mit Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung) und nach Arbeitnehmern für jeden Teilhaushalt / Betriebszweig.

5 Getrennte Darstellung nach Sondervermögen und innerhalb der Sondervermögen nach Betriebszweigen.

6 Summendarstellung jeweils für jeden Betriebszweig, für jedes Sondervermögen und für die Sondervermögen zusammen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 26.04.2016

Vorsitzender



Paul Junker

Vorsitzender zu TOP 2



Peter Schmidt

Schriftführerin



Carmen Zäuner